

## GM1 – ISIN AT0000675715

# OFFENLEGUNG GEMÄSS ARTIKEL 6 und 7

## DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 ÜBER NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN IM FINANZDIENSTLEISTUNGSSEKTOR

### A. Klassifizierung

Wir dürfen darauf hinweisen, dass die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken, die Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken sowie die Berücksichtigung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen des gewählten Investmentfonds, **GM 1**, durch die Kapitalanlagegesellschaft erfolgt.

Um die entsprechenden Informationen in Ihren Entscheidungsprozess miteinbeziehen zu können, verweist die APK Versicherung auf die produktspezifischen Offenlegungen auf der Website der Kapitalanlagegesellschaft. <https://www.gutmannfonds.at/gfs>

Der gegenständlich zugrundeliegende Investmentfonds GM 1 entspricht laut Klassifizierung der Kapitalanlagegesellschaft Gutmann Kapitalanlageaktiengesellschaft einem Finanzprodukt im Sinne von **Artikel 6** der Offenlegungs-VO.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

### Angaben gemäß Art. 6 der Verordnung (EU) 2019/2088

Nachstehend ein Auszug aus den Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG betreffend die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken:

*Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (Environment, Social and Governance - „ESG“), deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnten.*

*Nachhaltigkeitsrisiken werden in das bestehende Risikomanagement integriert, hinsichtlich des Fonds entsprechend berücksichtigt und bilden einen Bestandteil bei der Risikobeurteilung des Fonds. Somit werden Nachhaltigkeitsrisiken in die Risikobeurteilung des Fonds integriert und gegebenenfalls entsprechend in die jeweiligen Prozesse und Verfahren aufgenommen und in die Investitionsentscheidungen, insbesondere durch Berücksichtigung der erwarteten Auswirkung der Transaktion auf das Nachhaltigkeitsrisiko des Fonds, einbezogen.*

*Die Nachhaltigkeitsrisiken werden vom Risikomanagement unabhängig vom Fondsmanagement unter Einbeziehung externer Daten bewertet und überwacht. Dabei werden Nachhaltigkeitsbewertungen (Scores) von einem etablierten Anbieter herangezogen. Auf Basis der ESG Daten für Einzeltitel und Subfonds wird ein gewichteter Gutmann*

*Nachhaltigkeitscore ermittelt aus dessen Höhe sich eine ESG Risiko Klasseneinteilung ergibt, die laufend überwacht wird.*

*Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, im Vergleich zu Investmentfonds mit ähnlichen Veranlagungsinstrumenten und -grundsätzen, die Nachhaltigkeitsrisiken nicht umfassend berücksichtigen, geringere Auswirkungen der Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds.*

#### Angaben gemäß Art. 7 der Verordnung (EU) 2019/2088

Bei der Verwaltung des Fonds werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigt, da dies im Rahmen der Anlagepolitik nicht vorgesehen ist.

### **B. Allgemeines**

Die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (**Offenlegungs-VO**) ist seit 10. März 2021 anwendbar. Die Offenlegungs-VO sieht einen harmonisierten Ansatz in Bezug auf nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen für Anleger im Finanzdienstleistungssektor des EWR vor und soll mehr Transparenz darüber schaffen, wie die einzelnen Finanzmarktteilnehmer Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Anlageentscheidungen integrieren und negative Nachhaltigkeitsauswirkungen im Anlageprozess berücksichtigen.

Die Taxonomie-VO (Verordnung (EU) 2020/852) enthält die Kriterien zur Bestimmung, ob eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen ist, um damit den Grad der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition ermitteln zu können. Die Taxonomie-VO ist ab 1.1.2022 anwendbar und richtet sich an Finanzmarktteilnehmer und schafft mehr Transparenz in vorvertraglichen Informationen und regelmäßigen Berichten (Art 5 bis 7 der Taxonomie-VO).

Für die Zwecke der Offenlegungs-VO erfüllen wir als Versicherungsunternehmen die Kriterien eines "Finanzmarktteilnehmers", während jeder von uns angebotene Fonds als ein "Finanzprodukt" eingestuft wird.

### **C. Begriffsdefinitionen**

1. **Offenlegungsverordnung:** Die Offenlegungsverordnung oder SFDR bezeichnet die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in der jeweils gültigen Fassung.
2. **Finanzprodukt im Sinne von Artikel 6 der Offenlegungs-VO:** sonstige bzw. „konventionelle“ Finanzprodukte, mit denen keine nachhaltige Investition angestrebt und keine ökologischen oder sozialen Merkmale beworben werden. Für diese Produkte gibt es, anders als bei hell- und dunkelgrünen Produkten, keine zusätzlichen Offenlegungspflichten in vorvertraglichen Dokumenten, regelmäßigen Reportings und auf der Website.

3. **Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungs-VO:** ein Finanzprodukt, mit dem unter anderem ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen beworben werden, sofern die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.<sup>1</sup> Diese Finanzprodukte berücksichtigen ESG-Merkmale, jedoch nicht in der Intensität von Finanzprodukten iSv Artikel 9 der Offenlegungs-VO. Diese Produkte werden häufig auch als „hellgrüne“ Produkte bezeichnet.
4. **Finanzprodukt im Sinne von Artikel 9 der Offenlegungs-VO:** ein Finanzprodukt, mit dem eine nachhaltige Investition angestrebt wird.<sup>2</sup> Diese Produkte besitzen also ein angestrebtes Nachhaltigkeitsziel (zB die Reduktion von CO2 Emissionen) und leisten somit einen aktiven Beitrag zu mehr Nachhaltigkeit. Sie werden auch als „dunkelgrüne“ Produkte bezeichnet.
5. **Nachhaltigkeitsrisiko:** Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.<sup>3</sup>
6. **Nachhaltigkeitsfaktoren:** Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.<sup>4</sup>
7. **ESG:** Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange.
8. **"nachhaltige Investition":** eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt, gemessen beispielsweise an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden, für die Abfallerzeugung, und Treibhausgasemissionen oder für die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft, oder eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften.<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> Art 8 Offenlegungs-VO

<sup>2</sup> Art 9 Offenlegungs-VO

<sup>3</sup> Art 2 Z 22 Offenlegungs-VO

<sup>4</sup> Art 2 Z 24 Offenlegungs-VO

<sup>5</sup> Art 2 Z 17 Offenlegungs-VO.

## GM5 – ISIN AT0000A230N8

### OFFENLEGUNG GEMÄSS ARTIKEL 6 und 8

#### DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 ÜBER NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN IM FINANZDIENSTLEISTUNGSSEKTOR

##### A. Klassifizierung

Wir dürfen darauf hinweisen, dass die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken, die Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken sowie die Berücksichtigung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen des gewählten Investmentfonds, **GM 5**, durch die Kapitalanlagegesellschaft erfolgt.

Um die entsprechenden Informationen in Ihren Entscheidungsprozess miteinbeziehen zu können, verweist die APK Versicherung auf die produktspezifischen Offenlegungen auf der Website der Kapitalanlagegesellschaft. Die erforderlichen Angaben gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten sind für die Anleger auf der folgenden Website abrufbar: [www.gutmannfonds.at/SF/GM5\\_2Ww4](http://www.gutmannfonds.at/SF/GM5_2Ww4)

Der gegenständlich zugrundeliegende Investmentfonds GM 5 entspricht laut Klassifizierung der Kapitalanlagegesellschaft Gutmann Kapitalanlageaktiengesellschaft einem Finanzprodukt im Sinne von **Artikel 8** der Offenlegungs-VO.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten

##### Angaben gemäß Art. 6 der Verordnung (EU) 2019/2088

Nachstehend ein Auszug aus den Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG betreffend die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken:

*Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (Environment, Social and Governance - „ESG“), deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnten.*

*Nachhaltigkeitsrisiken werden in das bestehende Risikomanagement integriert, hinsichtlich des Fonds entsprechend berücksichtigt und bilden einen Bestandteil bei der Risikobeurteilung des Fonds. Somit werden Nachhaltigkeitsrisiken in die Risikobeurteilung des Fonds integriert und gegebenenfalls entsprechend in die jeweiligen Prozesse und Verfahren aufgenommen und in die Investitionsentscheidungen, insbesondere durch Berücksichtigung der erwarteten Auswirkung der Transaktion auf das Nachhaltigkeitsrisiko des Fonds, einbezogen.*

*Die Nachhaltigkeitsrisiken werden vom Risikomanagement unabhängig vom Fondsmanagement unter Einbeziehung externer Daten bewertet und überwacht. Dabei werden Nachhaltigkeitsbewertungen (Scores) von einem etablierten Anbieter herangezogen. Auf Basis der ESG Daten für Einzeltitel und Subfonds wird ein gewichteter Gutmann Nachhaltigkeitscore ermittelt aus dessen Höhe sich eine ESG Risiko Klasseneinteilung ergibt, die laufend überwacht wird.*

*Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, im Vergleich zu Investmentfonds mit ähnlichen Veranlagungsinstrumenten und -grundsätzen, die Nachhaltigkeitsrisiken nicht umfassend berücksichtigen, geringere Auswirkungen der Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds.*

#### Angaben gemäß Art. 7 der Verordnung (EU) 2019/2088

Bei der Verwaltung des Fonds werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigt, da dies im Rahmen der Anlagepolitik nicht vorgesehen ist.

Anbei dürfen wir Ihnen die produktspezifischen vorvertraglichen Informationen überreichen.

## **B. Allgemeines**

Die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (**Offenlegungs-VO**) ist seit 10. März 2021 anwendbar. Die Offenlegungs-VO sieht einen harmonisierten Ansatz in Bezug auf nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen für Anleger im Finanzdienstleistungssektor des EWR vor und soll mehr Transparenz darüber schaffen, wie die einzelnen Finanzmarktteilnehmer Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Anlageentscheidungen integrieren und negative Nachhaltigkeitsauswirkungen im Anlageprozess berücksichtigen.

Die Taxonomie-VO (Verordnung (EU) 2020/852) enthält die Kriterien zur Bestimmung, ob eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen ist, um damit den Grad der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition ermitteln zu können. Die Taxonomie-VO ist ab 1.1.2022 anwendbar und richtet sich an Finanzmarktteilnehmer und schafft mehr Transparenz in vorvertraglichen Informationen und regelmäßigen Berichten (Art 5 bis 7 der Taxonomie-VO).

Für die Zwecke der Offenlegungs-VO erfüllen wir als Versicherungsunternehmen die Kriterien eines "Finanzmarktteilnehmers", während jeder von uns angebotene Fonds als ein "Finanzprodukt" eingestuft wird.

## **C. Begriffsdefinitionen**

1. **Offenlegungsverordnung:** Die Offenlegungsverordnung oder SFDR bezeichnet die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in der jeweils gültigen Fassung.

2. **Finanzprodukt im Sinne von Artikel 6 der Offenlegungs-VO:** sonstige bzw. „konventionelle“ Finanzprodukte, mit denen keine nachhaltige Investition angestrebt und keine ökologischen oder sozialen Merkmale beworben werden. Für diese Produkte gibt es, anders als bei hell- und dunkelgrünen Produkten, keine zusätzlichen Offenlegungspflichten in vorvertraglichen Dokumenten, regelmäßigen Reportings und auf der Website.
3. **Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungs-VO:** ein Finanzprodukt, mit dem unter anderem ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen beworben werden, sofern die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.<sup>1</sup> Diese Finanzprodukte berücksichtigen ESG-Merkmale, jedoch nicht in der Intensität von Finanzprodukten iSv Artikel 9 der Offenlegungs-VO. Diese Produkte werden häufig auch als „hellgrüne“ Produkte bezeichnet.
4. **Finanzprodukt im Sinne von Artikel 9 der Offenlegungs-VO:** ein Finanzprodukt, mit dem eine nachhaltige Investition angestrebt wird.<sup>2</sup> Diese Produkte besitzen also ein angestrebtes Nachhaltigkeitsziel (zB die Reduktion von CO2 Emissionen) und leisten somit einen aktiven Beitrag zu mehr Nachhaltigkeit. Sie werden auch als „dunkelgrüne“ Produkte bezeichnet.
5. **Nachhaltigkeitsrisiko:** Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.<sup>3</sup>
6. **Nachhaltigkeitsfaktoren:** Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.<sup>4</sup>
7. **ESG:** Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange.
8. **"nachhaltige Investition":** eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt, gemessen beispielsweise an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden, für die Abfallerzeugung, und Treibhausgasemissionen oder für die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft, oder eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften.<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> Art 8 Offenlegungs-VO

<sup>2</sup> Art 9 Offenlegungs-VO

<sup>3</sup> Art 2 Z 22 Offenlegungs-VO

<sup>4</sup> Art 2 Z 24 Offenlegungs-VO

<sup>5</sup> Art 2 Z 17 Offenlegungs-VO.

## **Ergänzung zu den Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG**

### **für den Spezialfonds GM 5**

Stand: per 01.08.2022

Basierend auf den Transparenzanforderungen der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltige Offenlegungspflichten, informiert die Gutmann KAG die Anleger über folgende Ergänzungen zu den Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG:

#### **Punkt 12: Beschreibung der Anlagestrategie und Ziele des Fonds.**

Mit dem Fonds werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, daher wurde dieser Fonds als ein Finanzprodukt gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung (Verordnung (EU) 2019/2088) eingestuft.

Der Fonds berücksichtigt in der Anlagestrategie nachhaltige Merkmale bei der Auswahl der Veranlagungsinstrumente.

Die ökologischen bzw. sozialen Merkmale des Fonds sowie die Anwendung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung in den investierten Unternehmen, werden insbesondere durch Beiziehung eines etablierten Datenanbieters im Bereich ESG erfüllt.

Bei den Referenzwerten des Fonds handelt es sich nicht um Indizes im Sinne von Artikel 8 (1) b) der VO (EU) Nr. 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“), welche nachhaltige Merkmale berücksichtigen.

**Angaben gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2088  
über nachhaltige Offenlegungspflichten**

Die ökologischen oder sozialen Merkmale des Fonds im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung (Verordnung (EU) 2019/2088) wurden durch Beachtung der veröffentlichten Grundsätze und Strategien zur Offenlegungsverordnung (siehe unter [www.gutmannfonds.at/gfs](http://www.gutmannfonds.at/gfs) / Nachhaltigkeit / Veröffentlichungen gemäß der Offenlegungs-VO) sowie insbesondere durch Einhaltung der zum Fonds entsprechend veröffentlichten Angaben zur Nachhaltigkeitsstrategie und den Nachhaltigkeitsrisiken erfüllt.

**Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

<p><b>Name des Produkts:</b> GM 5 (AT0000A230N8)</p>		<p><b>Unternehmenskennung (LEI-Code):</b> 529900V407C10MTH8586</p>	
<p><b>Ökologische und/oder soziale Merkmale</b></p>			
<p><b>Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?</b> <i>[Bitte gegebenenfalls ankreuzen und ausfüllen; der Prozentsatz entspricht der Mindestverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen]</i></p>			
<p><input type="checkbox"/> <b>Ja</b></p>		<p><input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein</b></p>	
<p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein <b>Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel</b> getätigt: ___%</p> <p><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p>		<p><input type="checkbox"/> Es werden damit <b>ökologische/soziale Merkmale beworben</b> und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen <b>Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen</b></p> <p><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel</p>	
<p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein <b>Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel</b> getätigt: ___%</p>		<p><input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber <b>keine nachhaltigen Investitionen getätigt.</b></p>	

**Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?** *[Nennen Sie die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und geben Sie an, ob ein Referenzwert benannt wurde, um die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.]*

Der GM5 ist ein gemischter Fonds der darauf ausgerichtet ist, laufende Erträge und Kapitalzuwachs zu erzielen. Für den Fonds können bis zu 100% internationale Aktien und aktienähnliche Wertpapiere sowie bis zu 49% internationale Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel erworben

werden, die nach nachhaltigen Kriterien ausgewählt werden.

Bei der Veranlagung in Einzeltitel sind insbesondere folgende Emittenten ausgeschlossen:

- Emittenten, die gegen den Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen
- Emittenten, die an der Produktion kontroverser Waffen, oder Nuklearwaffen beteiligt sind
- Emittenten, die mehr als 5% ihrer Umsätze aus Kohleförderung, oder durch die Energieerzeugung aus Kohle, erzielen
- Emittenten, die mehr als 5% ihrer Umsätze aus der arktischen Öl- und Gasförderung, mit Ölsande oder durch Öl und Gasförderung aus Fracking, erzielen
- Emittenten, die mehr als 5% ihrer Umsätze mit Glückspiel erwirtschaften

Ebenso ausgeschlossen sind Emissionen von Staaten, die schwerwiegend gegen Demokratie- und Menschenrechte verstoßen und daher nach dem Freedom House Index als nicht frei bewertet werden.

Die Umsetzung erfolgt insbesondere in einer Kombination aus Ausschlusskriterien und einem Best-in-Class Ansatz.

Es wurde kein Referenzwert benannt, um die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die ökologischen bzw. sozialen Merkmale des Fonds sowie die Anwendung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung in den investierten Unternehmen, werden insbesondere durch den Ausschluss von Emittenten unter Beziehung eines etablierten Datenanbieters im Bereich ESG erfüllt.

Nachhaltigkeitsindikatoren, die zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen werden, sind insbesondere auch jene, die im Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“ oben angeführt werden

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

N.A.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

N.A.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

N.A.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem Taxonomie-konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

N.A.



### Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, \_\_\_\_\_ [Falls bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden, muss verständlich und nachvollziehbar die Art und Weise erläutert werden, wie diese berücksichtigt werden. Geben Sie an, wo in den gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 offenzulegenden Informationen die Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren verfügbar sind.]

Nein

Bei der Verwaltung des Fonds werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigt, da dies im Rahmen der Anlagepolitik nicht vorgesehen ist.

### Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Zusätzlich zu dem im Abschnitt oben „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“ angeführten Merkmalen, wird mit dem Finanzprodukt folgende Anlagestrategie verfolgt.

Weiters kann der Fonds in Geldmarktinstrumente sowie Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten investieren. Anteile an Investmentfonds dürfen ebenfalls erworben werden. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG sowie den Kriterien gem § 30 Abs 3 Z 2 BMSVG entsprechen. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen unter Erfüllung der Kriterien gem § 30 Abs 3 Z 3 BMSVG insgesamt bis zu 10% des

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.



Fondsvermögens erworben werden. Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) dürfen unter den in § 30 Abs 3 Z 4 BMSVG genannten Voraussetzungen erworben werden. Die Subfonds werden kontinuierlich nach quantitativen und qualitativen Kriterien ausgewählt. Eine Spezialisierung auf bestimmte Branchen, geographische Gebiete, sonstige Marktsegmente oder Anlageklassen liegt grundsätzlich nicht vor. Eine zeitweise Schwerpunktsetzung ist jedoch nicht ausgeschlossen. Der Fonds verfolgt eine aktive Managementstrategie mit Bezugnahme auf Referenzwerte. (Näheres siehe Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG, Abschnitt II, Punkt 12.) Derivate dürfen zur Absicherung und als Teil der Anlagestrategie eingesetzt werden. (Näheres siehe Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG, Abschnitt II, Punkt 12.)

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden, sind insbesondere jene, die im Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“ oben angeführt werden.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es kommt kein solcher Mindestsatz zur Anwendung.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

In Bezug auf die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird auf die United Nations Global Compact-Prinzipien abgestellt.



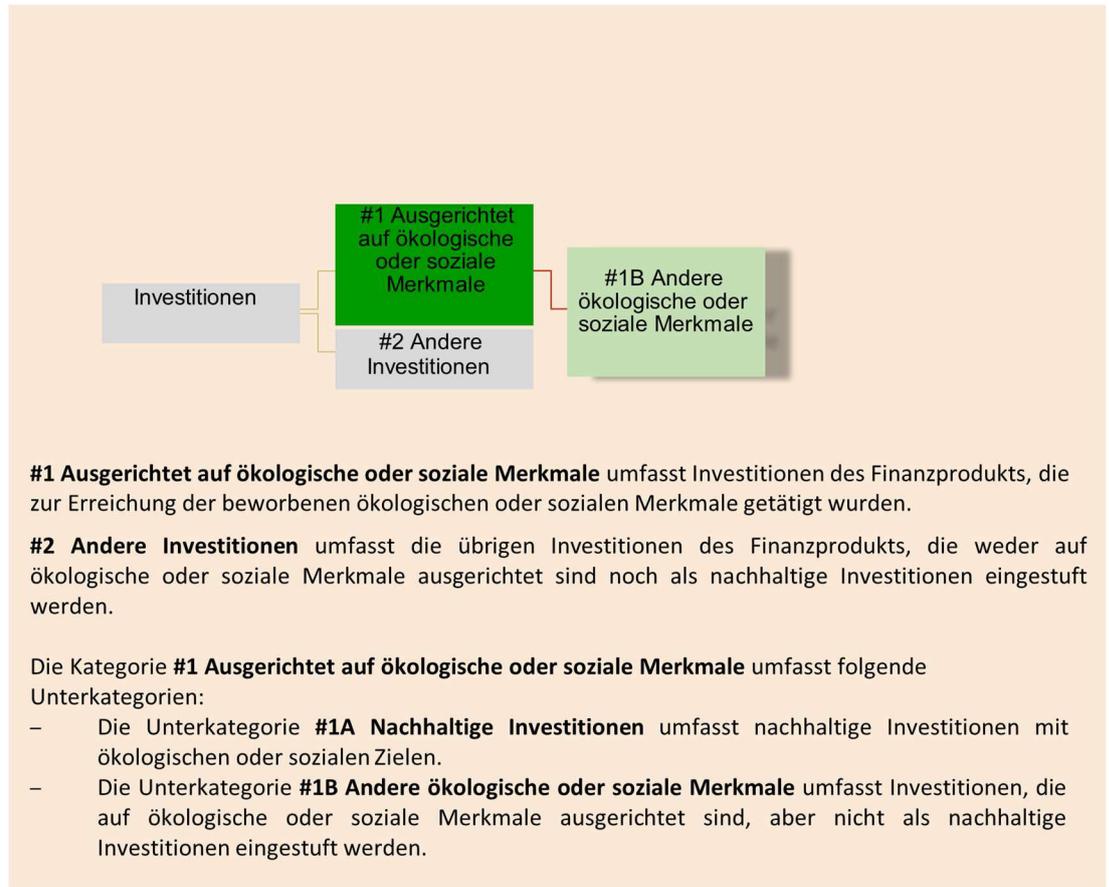
## Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungs-



### **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Es werden keine Derivate zur Erreichung von ökologischen oder sozialen Merkmalen eingesetzt.



### **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

N.A.

### **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>1</sup> investiert?**

N.A.

<sup>1</sup>Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

vorschriften.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemission swerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



\* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

N.A.

 **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

N.A.

 **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

N.A.

 **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Die unter „#2 Andere Investitionen“ fallenden Investitionen ergeben sich aus den oben angeführten Elementen der Anlagestrategie des Finanzprodukts, die nicht zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale dienen. Diese Investitionen dienen, wie auch die Investitionen, die ökologische oder sozialen Merkmale bewerben, der Erreichung des Anlagezwecks des Finanzprodukts.



## Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***  
N.A.
- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***  
N.A.
- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***  
N.A.
- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***  
N.A.



## Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter <https://www.gutmannfonds.at/GFS> beim Finanzprodukt in dem Abschnitt mit der Überschrift „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen“.

## APK Renten – ISIN AT0000796610

### OFFENLEGUNG GEMÄSS ARTIKEL 6 und 7

#### DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 ÜBER NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN IM FINANZDIENSTLEISTUNGSSEKTOR

##### A. Klassifizierung

Wir dürfen darauf hinweisen, dass die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken, die Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken sowie die Berücksichtigung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen des gewählten Investmentfonds, **APK Renten**, durch die Kapitalanlagegesellschaft erfolgt.

Um die entsprechenden Informationen in Ihren Entscheidungsprozess miteinbeziehen zu können, verweist die APK Versicherung auf die produktspezifischen Offenlegungen auf der Website der Kapitalanlagegesellschaft.

Der gegenständlich zugrundeliegend Investmentfonds APK Renten entspricht laut Klassifizierung der Kapitalanlagegesellschaft Erste Asset Management GmbH einem Finanzprodukt im Sinne von **Artikel 6** der Offenlegungs-VO.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Unter folgendem Link sind Informationen zur Nachhaltigkeit in der Erste Asset Management abrufbar: [EU-Offenlegungsverordnung | Erste Asset Management](#)

##### Angaben gemäß Art. 6 der Verordnung (EU) 2019/2088

Nachstehend ein Auszug aus den Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG betreffend die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken:

*Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.*

*Die Nachhaltigkeitsrisiken sind nicht als eigenständige Risikoart zu betrachten, sondern in den bestehenden Risikokategorien abzubilden, da sie auf bestehende Risikoarten einwirken, denen der Investmentfonds potenziell ausgesetzt ist.*

*Für die Bestimmung der Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen einbezogen werden, wurden in einem ersten Schritt die relevanten Nachhaltigkeitsrisiken identifiziert. In einem zweiten Schritt wurden die identifizierten Risiken in die bestehenden Risikokategorien „übersetzt“ und im Zuge dessen gemessen und bewertet.*

*Es wurden folgende relevante Nachhaltigkeitsrisiken identifiziert:*

- *Umweltrisiken im Zusammenhang mit der Eindämmung der Auswirkungen des Klimawandels, Anpassung an den Klimawandel und der Transition zu einer CO<sub>2</sub>-reduzierten Wirtschaft, Schutz der Biodiversität, Ressourcenmanagement sowie Abfall und sonstigen Schadstoffemissionen.*
- *Sozialrisiken im Zusammenhang mit Arbeits- und Sicherheitsbedingungen sowie der Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards, der Achtung der Menschenrechte und Produktionssicherheit.*
- *Governancerisiken im Zusammenhang mit der Sorgfaltspflicht der Unternehmensführungsorgane, den Maßnahmen zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption sowie der Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften.*

Die identifizierten Nachhaltigkeitsrisiken wurden in die Definition der Risikoindikatoren bzw Ratings einbezogen. Für die Sammlung nachhaltigkeitsbezogener Daten, die anschließend für die eigene Analyse verwendet werden, werden auch Daten externer Anbieter herangezogen. Die externen Daten können uU unvollständig, ungenau oder temporär nicht verfügbar sein.

*Zudem berücksichtigen die Anbieter der Nachhaltigkeitsratings unterschiedliche Einflussfaktoren und unterschiedliche Gewichtungen, so dass es für ein und dasselbe Unternehmen, in das im Rahmen der Veranlagung investiert wird, unterschiedliche Nachhaltigkeits-Scores geben kann. Es besteht daher das Risiko, dass ein Wertpapier oder ein Emittent nicht richtig bewertet wird. Um dieses Risiko zu begrenzen, kommt ein eigenes Ratingmodell, ESGenius, zum Einsatz. Im Rahmen dieses Ratingmodells werden die am Markt dominierenden Nachhaltigkeitsausrichtungen (ethisch orientierter Ansatz vs Risikosicht) im Rahmen der Analyse zu einer Gesamtsicht zusammengeführt. Durch die Kombination der unterschiedlichen Anbieter werden allfällige Datenlücken reduziert und die unterschiedlichen Ansätze gleichzeitig plausibilisiert.*

*Zur Steuerung und Begrenzung von Nachhaltigkeitsrisiken bei den Investitionsentscheidungen können unterschiedliche Tools eingesetzt werden. Auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter [https://www.erste-am.at/content/dam/at/eam/common/files/EAM\\_Handbuch\\_Nachhaltigkeit\\_Sustainability\\_Guide.pdf](https://www.erste-am.at/content/dam/at/eam/common/files/EAM_Handbuch_Nachhaltigkeit_Sustainability_Guide.pdf) werden diese Tools näher beschrieben.*

Für die von der Verwaltungsgesellschaft aufgelegten Spezialfonds können auch andere Tools zum Einsatz kommen, sofern diese von Dritten gemanagt oder beraten werden. Die Beschreibung dieser Tools wird dem Anleger auf die mit ihm vereinbarte Art und Weise zur Verfügung gestellt.

*Die zukunftsgerichtete Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Investmentfonds besteht darin, dass ein Investmentfonds, gegenüber anderen Finanzprodukten, deren Vermögenswerteauswahl keinen Nachhaltigkeitskriterien und Nachhaltigkeitsrisiken unterliegt, einen abweichenden Performance-Verlauf bzw. in bestimmten Marktphasen eine niedrigere Rendite erwirtschaften könnte. Die Verwaltungsgesellschaft vertritt jedoch die Meinung, dass die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken einen positiven Einfluss auf die Rendite haben kann, da durch die resultierende geringere oder gänzlich fehlende Gewichtung von Wertpapieren bestimmter Aussteller im Anlageportfolio allenfalls überproportional schlechte Ergebnisse aufgrund des Eintretens eines Nachhaltigkeitsrisikos abgemildert oder gänzlich vermieden werden können.*

## Angaben gemäß Art. 7 der Verordnung (EU) 2019/2088

Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Bei der Verwaltung von Investmentvermögen werden nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren derzeit nicht umfassend berücksichtigt.

### **B. Allgemeines**

Die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (**Offenlegungs-VO**) ist seit 10. März 2021 anwendbar. Die Offenlegungs-VO sieht einen harmonisierten Ansatz in Bezug auf nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen für Anleger im Finanzdienstleistungssektor des EWR vor und soll mehr Transparenz darüber schaffen, wie die einzelnen Finanzmarktteilnehmer Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Anlageentscheidungen integrieren und negative Nachhaltigkeitsauswirkungen im Anlageprozess berücksichtigen.

Die Taxonomie-VO (Verordnung (EU) 2020/852) enthält die Kriterien zur Bestimmung, ob eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen ist, um damit den Grad der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition ermitteln zu können. Die Taxonomie-VO ist ab 1.1.2022 anwendbar und richtet sich an Finanzmarktteilnehmer und schafft mehr Transparenz in vorvertraglichen Informationen und regelmäßigen Berichten (Art 5 bis 7 der Taxonomie-VO).

Für die Zwecke der Offenlegungs-VO erfüllen wir als Versicherungsunternehmen die Kriterien eines "Finanzmarktteilnehmers", während jeder von uns angebotene Fonds als ein "Finanzprodukt" eingestuft wird.

### **C. Begriffsdefinitionen**

1. **Offenlegungsverordnung:** Die Offenlegungsverordnung oder SFDR bezeichnet die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in der jeweils gültigen Fassung.
2. **Finanzprodukt im Sinne von Artikel 6 der Offenlegungs-VO:** sonstige bzw. „konventionelle“ Finanzprodukte, mit denen keine nachhaltige Investition angestrebt und keine ökologischen oder sozialen Merkmale beworben werden. Für diese Produkte gibt es, anders als bei hell- und dunkelgrünen Produkten, keine zusätzlichen Offenlegungspflichten in vorvertraglichen Dokumenten, regelmäßigen Reportings und auf der Website.

**Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungs-VO:** ein Finanzprodukt, mit dem unter anderem ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen beworben werden, sofern die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.<sup>1</sup> Diese Finanzprodukte berücksichtigen ESG-Merkmale, jedoch nicht in der Intensität von Finanzprodukten iSv Artikel 9 der Offenlegungs-VO. Diese Produkte werden häufig auch als „hellgrüne“ Produkte bezeichnet.

---

<sup>1</sup> Art 8 Offenlegungs-VO

3. **Finanzprodukt im Sinne von Artikel 9 der Offenlegungs-VO:** ein Finanzprodukt, mit dem eine nachhaltige Investition angestrebt wird.<sup>2</sup> Diese Produkte besitzen also ein angestrebtes Nachhaltigkeitsziel (zB die Reduktion von CO2 Emissionen) und leisten somit einen aktiven Beitrag zu mehr Nachhaltigkeit. Sie werden auch als „dunkelgrüne“ Produkte bezeichnet.
4. **Nachhaltigkeitsrisiko:** Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.<sup>3</sup>
5. **Nachhaltigkeitsfaktoren:** Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.<sup>4</sup>
6. **ESG:** Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange.
7. **"nachhaltige Investition":** eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt, gemessen beispielsweise an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden, für die Abfallerzeugung, und Treibhausgasemissionen oder für die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft, oder eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften.<sup>5</sup>

---

<sup>2</sup> Art 9 Offenlegungs-VO

<sup>3</sup> Art 2 Z 22 Offenlegungs-VO

<sup>4</sup> Art 2 Z 24 Offenlegungs-VO

<sup>5</sup> Art 2 Z 17 Offenlegungs-VO.

## OFFENLEGUNG GEMÄSS ARTIKEL 6 und 8

### DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 ÜBER NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN IM FINANZDIENSTLEISTUNGSSEKTOR

#### A. Klassifizierung

Wir dürfen darauf hinweisen, dass die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken, die Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken sowie die Berücksichtigung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen des gewählten Investmentfonds, **GF 224**, durch die Kapitalanlagegesellschaft erfolgt.

Um die entsprechenden Informationen in Ihren Entscheidungsprozess miteinbeziehen zu können, verweist die APK Versicherung auf die produktspezifischen Offenlegungen auf der Website der Kapitalanlagegesellschaft.

Der gegenständlich zugrundeliegende Investmentfonds GF 224 entspricht laut Klassifizierung der Kapitalanlagegesellschaft Amundi Austria GmbH einem Finanzprodukt im Sinne von **Artikel 8** der Offenlegungs-VO. Der Fonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088.

Der Fonds soll den Nachhaltigkeitsanforderungen des Anlegers entsprechen und das Österreichische Umweltzeichen für Nachhaltige Finanzprodukte erlangen.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten

#### B. Allgemeines

Die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (**Offenlegungs-VO**) ist seit 10. März 2021 anwendbar. Die Offenlegungs-VO sieht einen harmonisierten Ansatz in Bezug auf nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen für Anleger im Finanzdienstleistungssektor des EWR vor und soll mehr Transparenz darüber schaffen, wie die einzelnen Finanzmarktteilnehmer Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Anlageentscheidungen integrieren und negative Nachhaltigkeitsauswirkungen im Anlageprozess berücksichtigen.

Die Taxonomie-VO (Verordnung (EU) 2020/852) enthält die Kriterien zur Bestimmung, ob eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen ist, um damit den Grad der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition ermitteln zu können. Die Taxonomie-VO ist ab 1.1.2022 anwendbar und richtet sich an Finanzmarktteilnehmer und schafft mehr Transparenz in vorvertraglichen Informationen und regelmäßigen Berichten (Art 5 bis 7 der Taxonomie-VO).

Für die Zwecke der Offenlegungs-VO erfüllen wir als Versicherungsunternehmen die Kriterien eines "Finanzmarktteilnehmers", während jeder von uns angebotene Fonds als ein "Finanzprodukt" eingestuft wird.

### C. Begriffsdefinitionen

1. **Offenlegungsverordnung:** Die Offenlegungsverordnung oder SFDR bezeichnet die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in der jeweils gültigen Fassung.
2. **Finanzprodukt im Sinne von Artikel 6 der Offenlegungs-VO:** sonstige bzw. „konventionelle“ Finanzprodukte, mit denen keine nachhaltige Investition angestrebt und keine ökologischen oder sozialen Merkmale beworben werden. Für diese Produkte gibt es, anders als bei hell- und dunkelgrünen Produkten, keine zusätzlichen Offenlegungspflichten in vorvertraglichen Dokumenten, regelmäßigen Reportings und auf der Website.
3. **Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungs-VO:** ein Finanzprodukt, mit dem unter anderem ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen beworben werden, sofern die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.<sup>1</sup> Diese Finanzprodukte berücksichtigen ESG-Merkmale, jedoch nicht in der Intensität von Finanzprodukten iSv Artikel 9 der Offenlegungs-VO. Diese Produkte werden häufig auch als „hellgrüne“ Produkte bezeichnet.
4. **Finanzprodukt im Sinne von Artikel 9 der Offenlegungs-VO:** ein Finanzprodukt, mit dem eine nachhaltige Investition angestrebt wird.<sup>2</sup> Diese Produkte besitzen also ein angestrebtes Nachhaltigkeitsziel (zB die Reduktion von CO2 Emissionen) und leisten somit einen aktiven Beitrag zu mehr Nachhaltigkeit. Sie werden auch als „dunkelgrüne“ Produkte bezeichnet.
5. **Nachhaltigkeitsrisiko:** Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.<sup>3</sup>
6. **Nachhaltigkeitsfaktoren:** Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.<sup>4</sup>
7. **ESG:** Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange.
8. **"nachhaltige Investition":** eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt, gemessen beispielsweise an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden, für die Abfallerzeugung, und Treibhausgasemissionen oder für die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft, oder eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften.<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> Art 8 Offenlegungs-VO

<sup>2</sup> Art 9 Offenlegungs-VO

<sup>3</sup> Art 2 Z 22 Offenlegungs-VO

<sup>4</sup> Art 2 Z 24 Offenlegungs-VO

<sup>5</sup> Art 2 Z 17 Offenlegungs-VO.

## **Beschreibung der Anlageziele sowie der Anlagestrategie und -politik des Fonds GF 224**

### **HINWEIS:**

**Der Fonds strebt zu jeder Zeit die Erreichung der Anlageziele an, es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass diese Ziele auch tatsächlich erreicht werden. Die nachstehende Beschreibung berücksichtigt nicht das individuelle Risikoprofil des Anlegers und es ist hierzu gegebenenfalls eine persönliche fachgerechte Anlageberatung empfehlenswert.**

- **Kriterien nachhaltiger Investments:**

Am 18. Dezember 2019 gaben der Europäische Rat und das Europäische Parlament bekannt, dass sie eine politische Einigung über die Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 Offenlegungsverordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (nachstehend Offenlegungsverordnung) erzielt haben und damit einen gesamteuropäischen Rahmen zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen schaffen wollen. Die Offenlegungsverordnung sieht einen harmonisierten Ansatz in Bezug auf nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen für Anleger im Finanzdienstleistungssektor des EWR vor.

Der Anwendungsbereich der Offenlegungsverordnung ist extrem weit gefasst und deckt ein sehr breites Spektrum an Finanzprodukten (OGAW-Fonds, alternative Investmentfonds, Pensionspläne usw.) und Finanzmarktteilnehmern (z. B. in der EU zugelassene Investmentmanager und -berater) ab. Die Verordnung soll vor allem für Retailinvestoren mehr Transparenz darüber schaffen, wie Finanzmarktteilnehmer Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Anlageentscheidungen integrieren und negative Nachhaltigkeitsauswirkungen im Veranlagungsprozess berücksichtigen. Die Ziele sind (i) die Stärkung des Anlegerschutzes bei Finanzprodukten, (ii) die Verbesserung der Offenlegung, die den Anlegern von den Finanzmarktteilnehmern zur Verfügung gestellt wird, sowie (iii) die Verbesserung der Offenlegung, die den Anlegern in Bezug auf Finanzprodukte zur Verfügung gestellt wird, um u.a. den Anlegern eine fundierte Anlageentscheidung zu ermöglichen.

Die Offenlegungsverordnung wird durch die Taxonomieverordnung geändert und erweitert, die gesonderte und zusätzliche Offenlegungspflichten für Finanzmarktteilnehmer einführt. Ziel der Verordnung ist es, einen Rahmen zu schaffen, der nachhaltige Investitionen erleichtert. Sie legt harmonisierte Kriterien fest, um zu bestimmen, ob eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig eingestuft werden kann, und umreißt eine Reihe von Offenlegungspflichten, um die Transparenz zu erhöhen und einen objektiven Vergleichsmaßstab von Finanzprodukten hinsichtlich des Anteils ihrer Investitionen, die zu ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten beitragen, zu ermöglichen.

Für die Zwecke der Offenlegungsverordnung erfüllt die Verwaltungsgesellschaft die Kriterien eines "Finanzmarktteilnehmers", während jeder von uns verwaltete Fonds (einschließlich Spezialfonds) als ein "Finanzprodukt" eingestuft wird. Im Prospekt bzw. Anlegerinformationsdokument muss dargelegt werden, wie ein Fonds die Anforderungen der Offenlegungsvorschriften erfüllt, dies wird Amundi im Abschnitt „Beschreibung der Anlagestrategie“ aufnehmen, um in Übereinstimmung mit den Offenlegungsvorschriften eine Beschreibung der konkreten Nachhaltigkeitsaspekte zu geben. Insbesondere wird in der jeweiligen Ergänzung zutreffendenfalls näher erläutert, wie (i) die Anlagestrategie eines Fonds zur Erreichung ökologischer oder sozialer Merkmale eingesetzt wird, oder (ii) ob dieser Fonds nachhaltige Anlagen als Anlageziel hat.

Bitte beachten Sie auch den "Überblick über die verantwortungsbewusste Anlagepolitik/ESG Grundsätze/Responsible Investment Policy", wie im Abschnitt „Weitere Anlegerinformationen - Nachhaltigkeits-(ESG)-Grundsätze“ des Prospekts bzw. Anlegerinformationsdokuments beschrieben, als eine Zusammenfassung, wie die Verwaltungsgesellschaft die Nachhaltigkeitsrisiken in ihren Veranlagungsprozess integriert.

- **Anlageziel des Fonds:**

Der **GF 224** bewirbt in Artikel 8 der Offenlegungsverordnung dargelegte ökologische und soziale Merkmale und kann teilweise in Wirtschaftstätigkeiten investieren, die zu [einem] Umweltziel[en] beitragen. Es ist daher gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2020/852 (die "Taxonomie-Verordnung") verpflichtend, Informationen über die getätigten ökologisch nachhaltigen Investitionen offenzulegen. Die Taxonomie Verordnung zielt darauf ab, Wirtschaftsaktivitäten zu identifizieren, die als ökologisch nachhaltig gelten ("Taxonomie konforme Aktivitäten").

In der Taxonomie Verordnung werden solche Aktivitäten anhand ihres Beitrages zu sechs Umweltzielen bestimmt:

- Eindämmung des Klimawandels
- Anpassung an den Klimawandel
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen;
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft;
- Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung;
- Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme.

Eine Wirtschaftsaktivität gilt als ökologisch nachhaltig, wenn sie einen wesentlichen Beitrag zu einem oder mehreren der sechs Umweltziele leistet, keines der Umweltziele wesentlich beeinträchtigt (Grundsatz der "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen") und unter Einhaltung des in Artikel 18 der Taxonomie Verordnung festgelegten Mindestschutzes erfolgt. Der Grundsatz der "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" gilt nur für die dem Fonds zugrunde liegenden Investitionen, die den Kriterien der Europäischen Union für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten Rechnung tragen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat sich zum Ziel gesetzt, den Anlegern den Anteil der Investitionen in Taxonomie konforme Aktivitäten zur Verfügung zu stellen.

Ab der vollständigen Verfügbarkeit der Daten und dem Vorliegen der entsprechenden definitiven Berechnungsmethoden wird den Anlegern die Beschreibung, wie und in welchem Umfang die dem Spezialfonds zugrunde liegenden Investitionen in Taxonomie konforme Aktivitäten getätigt werden, zur Verfügung gestellt. Dieser Anteil sowie Informationen über den Anteil von ermöglichenden Tätigkeiten (Aktivitäten, deren Beitrag zu den Umweltzielen darin besteht, dass sie umweltschonende Wirtschaftsaktivitäten ermöglichen) und von „Übergangstätigkeiten“ (Aktivitäten, bei denen es keine technologisch und wirtschaftlich durchführbare kohlenstoffarme Alternative gibt, die jedoch beim Übergang zu einer umweltfreundlicheren Gestaltung des Wirtschaftssektors unterstützen) werden in einer aktualisierten Version des Prospekts enthalten sein.

Die Verwaltungsgesellschaft wird alles daran setzen, um sicherzustellen, dass der Mindestanteil der Investitionen in Taxonomie konforme Tätigkeiten so bald wie möglich nach Inkrafttreten der technischen Regulierungsstandards in Bezug auf Inhalt und Darstellung der Angaben gemäß Artikel 8 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 6 und Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/2088 in der durch die Taxonomie Verordnung geänderten Fassung zur Verfügung stehen wird.

Dieser Verpflichtung wird schrittweise und kontinuierlich nachgekommen, indem die Anforderungen der Taxonomie Verordnung so bald wie möglich in den Veranlagungsprozess der Spezialfonds integriert werden. Damit wird in den Portfolios ein Mindestanteil an die Taxonomie konformen Aktivitäten erreicht, der dann den Anlegern mitgeteilt wird.

Bis dahin wird den Anlegern der Grad der Anpassung der Portfolios an die Taxonomie konformen Tätigkeiten nicht zur Verfügung stehen.

Bei Fragen zur Taxonomie Verordnung wenden Sie sich bitte an die Verwaltungsgesellschaft unter der E-Mail Adresse: [VIE.InstitutionalClientSupport@amundi.com](mailto:VIE.InstitutionalClientSupport@amundi.com)

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht berücksichtigen.

Im Abschnitt *„Weitere Anlegerinformationen - Nachhaltigkeits-(ESG)-Grundsätze“* werden die Nachhaltigkeits-(ESG)-Grundsätze und der Amundi ESG Investmentprozess überblicksartig dargestellt.

Diese finden allerdings nur dann Anwendung, sofern das Portfoliomanagement und/oder die Portfolioberatung durch die Amundi Austria GmbH oder eine andere Amundi Gruppengesellschaft durchgeführt wird.

Für den Spezialfonds wurde ein nicht gruppenzugehöriger Portfoliomanager bestellt und es kommen Nachhaltigkeits-(ESG) Grundsätze und der ESG Investmentprozess des externen Portfoliomanagers zur Anwendung (siehe [www: https://www.apk-pensionskasse.at/nachhaltigkeit](http://www.apk-pensionskasse.at/nachhaltigkeit)), wobei im Rahmen der Veranlagung die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investmententscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigt werden.

Anlageziel des Spezialfonds ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses bei angemessener Risikostreuung. Er verfolgt eine aktive Veranlagungsstrategie und orientiert sich an keinem Referenzwert. Zur Erreichung des Anlagezieles wird der Fonds je nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage und der Börsenaussichten im Rahmen seiner Anlagepolitik und –strategie wie folgt vorgehen:

Der GF 224 investiert direkt in Anleihen einschließlich Inflation Linked Bonds und Nachranganleihen.

Die Anlagegrenzen dürfen – soweit gesetzlich zulässig (§ 164 Abs. 4 InvFG) - um 100 % überschritten werden.

Direktanlagen in Verbriefungsposition im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 62 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 dürfen nicht erworben werden. Anteile an anderen Investmentfonds dürfen nicht erworben werden.

Die derzeitige Strategie sieht zudem Folgendes vor:

Forderungswertpapiere und Beteiligungswertpapiere, ausgenommen Wertpapiere des Bundes, eines Bundeslandes, eines anderen EWR-Mitgliedstaates oder einer sonstigen Regionalregierung eines anderen EWR-Mitgliedstaates,

- a) müssen an einer Wertpapierbörse im Inland, in einem Mitgliedstaat oder sonstigen Vollmitgliedstaat der OECD amtlich notiert oder an einem anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt in einem dieser Staaten gehandelt werden und
- b) dürfen im ersten Jahr seit Beginn ihrer Ausgabe erworben werden, wenn die Ausgabebedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einem der unter lit. a angeführten Märkte beantragt wird;

Abweichend davon dürfen Forderungswertpapiere und Beteiligungswertpapiere, die von Unternehmen mit Sitz im Inland, in einem Mitgliedstaat oder sonstigen Vollmitgliedstaat der OECD begeben werden und deren Wert jederzeit oder zumindest in den in § 57 Abs. 3 InvFG 2011 vorgesehenen Zeitabständen genau bestimmt werden kann, bis zu 30 % des Fondsvermögens erworben werden.

Derivative Instrumente dürfen als Teil der Anlagestrategie im gesetzlich zulässigen Umfang (berechnet auf Basis der aktuellen Marktpreise) und zur Absicherung eingesetzt werden.

### **Hinweis negative Renditen**

**Sofern der Investmentfonds (indirekt auch über Subfonds) in festverzinsliche Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente veranlagt, können marktbedingte niedrige oder sogar negative Renditen von verzinslichen Wertpapieren bzw. Geldmarktinstrumenten den Nettoinventarwert des Investmentfonds negativ beeinflussen bzw. temporär in Summe nicht ausreichend sein, um die laufenden Kosten zu decken.**

**Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die vom Bund oder vom Bundesland Wien, Niederösterreich, Oberösterreich, Burgenland, Kärnten, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, von Deutschland oder vom Bundesland Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen, von Belgien oder vom Teilstaat Flandern, Wallonien, von Finnland, von Frankreich, von den Niederlanden, von Dänemark, von Großbritannien, von Irland, von Italien, von Lettland, von Litauen, von Norwegen, von Polen, von Portugal, von Rumänien, von Schweden, von der Slowakei, von Slowenien, von Spanien, von Tschechien, von Ungarn, von Island, von Liechtenstein, von Bulgarien, von Estland, von Griechenland, von Kroatien, von Luxemburg sowie von Malta, begeben oder garantiert werden, dürfen zu mehr als 70 % des Fondsvermögens erworben werden, sofern die Veranlagung des Fondsvermögens in zumindest sechs verschiedenen Emissionen dieser Emittenten erfolgt, wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission 60 % des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.**

## Weitere Anlegerinformationen:

### Nachhaltigkeits-(ESG)-Grundsätze<sup>1</sup>

"ESG" bezeichnet Umwelt, Soziales und Unternehmensführung;

"**Offenlegungsverordnung**" oder "SFDR" bezeichnet die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in der jeweils geänderten, ergänzten, konsolidierten, in irgendeiner Form ersetzten oder anderweitig modifizierten Fassung;

Ein "**ESG-bewertetes Wertpapier**" bezeichnet ein Wertpapier, das von Amundi Asset Management oder von einem regulierten Dritten, der für die Bereitstellung professioneller ESG-Ratings und -Bewertungen anerkannt ist, zu ESG-Bewertungszwecken geratet oder auf sonstige Weise analysiert wird.

"**Nachhaltigkeitsfaktoren**" beziehen sich auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, sowie die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

"**Nachhaltigkeitsrisiko**" siehe Abschnitt „Risikoprofil des Fonds“;

"**nachhaltige Investition**" bezeichnet eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt, gemessen beispielsweise an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden, für die Abfallerzeugung, und Treibhausgasemissionen oder für die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft, oder eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften;

„**Ökologisch nachhaltige Investitionen**“ sind Investitionen in eine oder mehrere Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig eingestuft werden.

„**ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten**“ Zum Zwecke der Ermittlung des Grades der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition gilt eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig, wenn sie einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer der in der TR festgelegten Umweltziele leistet, nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines oder mehrerer der in der TR festgelegten Umweltziele führt, unter Einhaltung des in der TR festgelegten Mindestschutzes ausgeübt wird und die technischen Bewertungskriterien erfüllt, die von der Europäischen Kommission gemäß TR festgelegt wurden.

„**Taxonomieverordnung**“ oder „**TR**“ bezeichnet die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 ("Offenlegungsverordnung" oder "SFDR").

#### Überblick über die Nachhaltigkeits - (ESG) - Grundsätze

Basierend auf der Überzeugung, dass Wirtschafts- und Finanzakteure eine größere Verantwortung für eine nachhaltige Gesellschaft haben und dass Nachhaltigkeit (ESG) ein langfristiger Motor für finanzielle Leistungsfähigkeit ist, hat Amundi seit seiner Gründung nachhaltige Veranlagung und nachhaltige Unternehmensführung zu einem seiner Grundpfeiler gemacht.

Amundi ist der Ansicht, dass die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten im Veranlagungsentscheidungsprozess neben den wirtschaftlichen und finanziellen Aspekten auch eine

<sup>1</sup> **HINWEIS:** Bei diesem Fonds werden Portfoliomanagementtätigkeiten nicht durch eine Amundi Gruppengesellschaft sondern durch den bzw. die externen Manager durchgeführt, daher kommen zur Verwirklichung des in Pkt. 12 beschriebenen Anlagezieles die Nachhaltigkeits-(ESG)-Grundsätze des/der jeweiligen externen Manager/s zur Anwendung, in welchen im Rahmen der Veranlagung die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investmententscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigt werden.

umfassendere Bewertung der Risiken und Chancen eines nachhaltigen Veranlagungsansatzes ermöglicht.

Zusätzlich zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten wendet Amundi auf alle aktiven Anlagestrategien eine zielgerichtete Ausschlusspolitik an, indem Unternehmen nicht in Betracht kommen, die im Widerspruch zu den Nachhaltigkeits-(ESG)-Grundsätzen stehen, z.B. Unternehmen, die internationale Konventionen, international anerkannte Rahmenbedingungen oder nationale Vorschriften nicht einhalten.

Amundi hat seinen eigenen ESG-Rating-Ansatz entwickelt. Das Amundi ESG-Rating zielt darauf ab, die ESG-Performance eines Emittenten zu messen, d. h. seine Fähigkeit, Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen zu antizipieren und zu managen, die mit seiner Branche und seinen individuellen Gegebenheiten/Umständen verbunden/inhärent sind. Das Amundi ESG-Rating bewertet auch die Fähigkeit der Emittenten, die potenziellen negativen Auswirkungen ihrer Aktivitäten auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu managen. Durch die Verwendung der Amundi ESG-Ratings berücksichtigen Portfoliomanager Nachhaltigkeitsrisiken (und wichtigste nachteilige Auswirkungen) bei ihren Anlageentscheidungen.

Der Amundi ESG-Rating-Prozess basiert auf dem "Best-in-Class"-Ansatz. Die an die jeweiligen Wirtschaftssektoren angepassten Ratings zielen darauf ab, die Entwicklung der Unternehmenstätigkeit zu bewerten.

ESG-Ratings und -Analysen werden von Amundis ESG-Analyseteam vorgenommen und fließen als unabhängiger und ergänzender Input in den Entscheidungsprozess ein.

Amundis ESG-Rating ist ein quantitatives ESG-Score, das sich in sieben Stufen von A (bestes Score) bis G (schlechtestes Score) untergliedert. Gemäß Amundi-ESG-Ratingskala entsprechen Wertpapiere, die in der Ausschlussliste angeführt sind, einem G-Rating.

Die ESG-Leistung des jeweiligen Emittenten wird im Vergleich zur durchschnittlichen Leistung seiner Branche anhand der nachstehenden drei Nachhaltigkeitsaspekte bewertet:

1. **Umweltaspekt:** Untersucht wird die Fähigkeit des jeweiligen Emittenten, seine direkten und indirekten Auswirkungen auf die Umwelt zu kontrollieren, indem er seinen Energieverbrauch begrenzt, seine Treibhausgasemissionen reduziert, die Verknappung von Ressourcen bekämpft und die Artenvielfalt schützt. Bewertet wird auch der Beitrag eines Emittenten zum Aufbau einer nachhaltigen Umwelt in den Gebieten, in denen er tätig ist.
2. **Sozialer Aspekt:** Dabei werden zwei unterschiedliche Ansätze eines Emittenten bewertet: seine Strategie zur Entwicklung seines Humankapitals und die Achtung der Menschenrechte im Allgemeinen. Der soziale Aspekt bewertet auch seinen Beitrag zur Stabilität der Gesellschaften, in denen er tätig ist.
3. **Aspekt der Unternehmensführung:** Hier wird die Fähigkeit der Geschäftsleitung des jeweiligen Emittenten bewertet, einen kooperativen Prozess unter Einbeziehung aller Interessengruppen einzurichten, um die Erreichung seiner Ziele und damit eine langfristige Wertschöpfung sicherzustellen.

Die gemäß Amundi ESG-Rating angewandte Methodik stützt sich auf 37 Kriterien, die entweder generisch (für alle Unternehmen, unabhängig von ihrer Tätigkeit) oder sektorspezifisch sind, die je nach Sektor gewichtet und in Bezug auf ihre Auswirkungen auf Reputation, operative Effizienz und regulatorische Anforderungen eines Emittenten analysiert werden.

Das Amundi ESG-Rating berücksichtigt auch potenzielle negative Auswirkungen der Aktivitäten des Emittenten auf die Nachhaltigkeit (von Amundi ermittelte wesentliche negative Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren), unter anderem auf die folgenden Indikatoren:

- Treibhausgasemissionen und Energieleistung (Kriterien für Emissionen und Energienutzung)
- Biodiversität (Kriterien für Abfall, Recycling, biologische Vielfalt und Umweltverschmutzung, Kriterien für nachhaltige Forstwirtschaft)
- Wasser (Kriterien für Wasser)
- Abfall (Kriterien für Abfall, Recycling, biologische Vielfalt und Umweltverschmutzung)
- Soziales und Arbeitnehmerbelange (Kriterien des gesellschaftlichen Engagements und Menschenrechtskriterien, Kriterien zu Beschäftigungspraktiken, Kriterien zur Vorstandsstruktur, Kriterien zu Arbeitsbeziehungen und Kriterien zu Gesundheit und Sicherheit)

- Menschenrechte (Kriterien des gesellschaftlichen Engagements und Menschenrechtskriterien)
- Korruptions- und Bestechungsbekämpfung (Ethik-Kriterien)
- Die Art und Weise und das Ausmaß der Integration von ESG-Analysen, z. B. auf der Grundlage von ESG-Scores, werden vom Fondsmanager für jeden Fonds der Amundi Austria GmbH separat festgelegt.

Nähere Informationen, einschließlich Amundis Grundsätze für nachhaltige Investments und der ESG-Rating-Methodik, sind unter [www.amundi.com](http://www.amundi.com) verfügbar.

Darüber hinaus schließen, sofern in der Anlagepolitik eines Fonds nicht anders angegeben, alle Fonds der Amundi-Fondspalette sämtliche Emittenten aus, die in der Ausschlussliste der Nachhaltigkeits-(ESG)-Grundsätze, wie oben beschrieben, angeführt sind.

Weitere Erläuterungen zu "Nachhaltigkeitsrisiken" finden Sie unter dem Punkt "Risikoprofil des Fonds". Ausführlichere Informationen, einschließlich der Nachhaltigkeits-(ESG)-Richtlinien und der Ratingmethodik von Amundi, sind unter [www.amundi.com](http://www.amundi.com) verfügbar.

## **Integration von Nachhaltigkeitsrisiken auf Fondsebene**

### **Beschreibung des Veranlagungsprozesses für Artikel 8 Fonds**

Die Liste jener Fonds, die gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung klassifiziert sind und auf die Berücksichtigung ökologischer und/oder sozialer Merkmale abzielen, finden Sie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft [www.amundi.at](http://www.amundi.at) unter **Regulatorische Informationen → Liste der Fonds mit Nachhaltigkeitskriterien im Veranlagungsprozess**. Zusätzlich zur Anwendung von Amundis Grundsätzen für nachhaltige Investments zielen diese Fonds gemäß Artikel 8 darauf ab, diese Eigenschaften durch ein erhöhtes Engagement in nachhaltigen Investitionen zu fördern, indem sie versuchen, einen ESG-Score ihrer Portfolios zu erreichen, der über dem ihres jeweiligen Referenzwertes oder Anlageuniversums liegt. Der ESG-Portfolio-Score ist der AUM-gewichtete Durchschnitt des ESG-Scores der Emittenten, basierend auf dem Amundi ESG-Scoring-Modell.

### **Veranlagungsprozess für Artikel 9 Fonds**

Die Liste jener Fonds, die gemäß Artikel 9 der Offenlegungsverordnung klassifiziert sind und auf die Berücksichtigung ökologischer und/oder sozialer Merkmale abzielen, finden Sie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft [www.amundi.at](http://www.amundi.at) unter **Regulatorische Informationen → Liste der Fonds mit Nachhaltigkeitskriterien im Veranlagungsprozess**.

Diese folgen einem Veranlagungsprozess, der darauf abzielt, Wertpapiere auszuwählen, die zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beitragen, sowie Emittenten, die eine gute Unternehmensführung praktizieren. Die Auswahl basiert auf einem Rahmen für die Recherche und Analyse von finanziellen und ESG-Merkmalen, die vom Portfoliomanager mit Blick auf die Bewertung von Chancen und Risiken, einschließlich etwaiger negativer Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit, festgelegt werden. Weitere Einzelheiten zum Veranlagungsprozess sind unter Punkt 14 angeführt.

### **Veranlagungsprozess für nicht als Artikel 8 oder 9 eingestufte Fonds**

Anzumerken ist, dass die Fondsmanager aller anderen Fonds, die nicht gemäß Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung eingestuft sind, in Übereinstimmung mit Amundis Grundsätzen für nachhaltige Investments Nachhaltigkeitsfaktoren in ihren Veranlagungsprozess integrieren und die negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung des Amundi ESG-Ratings und den Ausschluss von Emittenten, die in der Ausschlussliste von Amundis Grundsätzen für nachhaltige Investments angeführt sind, berücksichtigen. In Anbetracht des Anlageschwerpunktes und der investierten Anlageklassen/Sektoren erfolgt im Veranlagungsprozess bei diesen Fonds keinerlei Berücksichtigung ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomieverordnung.

Im Hinblick auf die Taxonomieverordnung ist daher festzuhalten, dass die diesen Fonds zugrundeliegenden Investitionen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.

## **Rechtliche Grundlagen**

### **Art 8 und Art 9 der Offenlegungsverordnung**

#### **Artikel 8**

#### **Transparenz bei der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale in vorvertraglichen Informationen**

(1) Werden mit einem Finanzprodukt unter anderem ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen beworben – sofern die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden –, so umfassen die gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 3 offenzulegenden Informationen Folgendes:

a) Angaben dazu, wie diese Merkmale erfüllt werden;

b) wenn ein Index als Referenzwert bestimmt wurde, Angaben dazu, ob und wie dieser Index mit diesen Merkmalen vereinbar ist.

(2) Finanzmarktteilnehmer machen im Rahmen der nach Artikel 6 Absätze 1 und 3 offenzulegenden Informationen Angaben dazu, wo eine Beschreibung der Methode zur Berechnung des in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Indexes zu finden ist.

(2a) Stellen Finanzmarktteilnehmer ein Finanzprodukt nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates bereit, so nehmen sie die nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2020/852 vorgeschriebenen Informationen in die gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 3 der vorliegenden Verordnung offenzulegenden Informationen auf.

(3) Die Europäischen Aufsichtsbehörden arbeiten über den Gemeinsamen Ausschuss Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die Einzelheiten zu Inhalt und Darstellung der nach den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels offenzulegenden Informationen näher festzulegen.

Bei der Ausarbeitung der in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards berücksichtigen die Europäischen Aufsichtsbehörden die verschiedenen Arten von Finanzprodukten, ihre Merkmale und die Unterschiede zwischen ihnen sowie das Ziel, dass Offenlegungen zutreffend, redlich, klar, nicht irreführend, einfach und knapp sein müssen.

Die Europäischen Aufsichtsbehörden übermitteln der Kommission die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 30. Dezember 2020.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die vorliegende Verordnung durch Annahme der technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.

(4) Die Europäischen Aufsichtsbehörden arbeiten über den Gemeinsamen Ausschuss Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die Einzelheiten zu Inhalt und Darstellung der in Absatz 2a des vorliegenden Artikels genannten Informationen näher festzulegen.

Bei der Ausarbeitung der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards berücksichtigen die Europäischen Aufsichtsbehörden die verschiedenen Arten von Finanzprodukten, ihre Merkmale und die Unterschiede zwischen ihnen sowie das Ziel, dass Offenlegungen zutreffend, redlich, klar, nicht irreführend, einfach und knapp sein müssen, und erstellen, soweit zur Erreichung dieses Ziels erforderlich, Änderungsentwürfe der in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten technischen Regulierungsstandards. Die Entwürfe technischer Regulierungsstandards tragen den in Artikel 27 Absatz 2 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Zeitpunkten des Geltungsbeginns für die Umweltziele des Artikels 9 der genannten Verordnung Rechnung.

Die Europäischen Aufsichtsbehörden legen der Kommission die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards:

a) für die in Artikel 9 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele bis zum 1. Juni 2021, und

b) für die in Artikel 9 Buchstaben c bis f der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele bis zum 1. Juni 2022 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Verordnung durch Annahme der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.

## **Artikel 9**

### **Transparenz in vorvertraglichen Informationen bei nachhaltigen Investitionen**

(1) Wird mit einem Finanzprodukt eine nachhaltige Investition angestrebt und wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, so wird den nach Artikel 6 Absätze 1 und 3 offenzulegenden Informationen Folgendes beigefügt:

a) Angaben dazu, wie der bestimmte Index auf das angestrebte Ziel ausgerichtet ist;

b) Erläuterungen dazu, warum und wie sich der bestimmte, auf das betreffende Ziel ausgerichtete Index von einem breiten Marktindex unterscheidet.

(2) Wird mit einem Finanzprodukt eine nachhaltige Investition angestrebt und wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, so müssen die gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 3 offenzulegenden Informationen Erläuterungen dazu enthalten, wie das angestrebte Ziel zu erreichen ist.

(3) Wird mit einem Finanzprodukt eine Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen angestrebt, so enthalten die gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 3 offenzulegenden Informationen eine ausführliche Erklärung dazu, wie die Ziele geringer CO<sub>2</sub>-Emissionen zur Verwirklichung der langfristigen Erderwärmungsziele des Übereinkommens von Paris gewährleistet werden.

Gibt es keinen EU-Referenzwert für Investitionen in eine klimafreundlichere Wirtschaft oder keinen EU-Referenzwert für auf das Übereinkommen von Paris abgestimmte Investitionen im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates, so enthalten die nach Artikel 6 vorzulegenden Informationen – abweichend von Absatz 2 dieses Artikels – detaillierte Erläuterungen dazu, wie zur Verwirklichung der langfristigen Erderwärmungsziele des Übereinkommens von Paris sichergestellt wird, dass kontinuierliche Anstrengungen zur Verwirklichung des Ziels einer Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen unternommen werden.

(4) Finanzmarktteilnehmer machen im Rahmen der nach Artikel 6 Absätze 1 und 3 offenzulegenden Informationen Angaben dazu, wo die Methode für die Berechnung der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Indizes und der in Absatz 3 Unterabsatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Referenzwerte zu finden ist.

(4a) Finanzmarktteilnehmer nehmen die nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2020/852 erforderlichen Informationen in die gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 3 der vorliegenden Verordnung offenzulegenden Informationen auf.

(5) Die Europäischen Aufsichtsbehörden arbeiten über den Gemeinsamen Ausschuss Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die Einzelheiten zu Inhalt und Darstellung der nach den Absätzen 1 bis 4 des vorliegenden Artikels offenzulegenden Informationen näher festzulegen.

Bei der Ausarbeitung der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards berücksichtigen die Europäischen Aufsichtsbehörden die verschiedenen Arten von Finanzprodukten, ihre Ziele gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 und die Unterschiede zwischen ihnen, sowie das Ziel, dass Offenlegungen zutreffend, redlich, klar, nicht irreführend, einfach und knapp sein müssen.

Die Europäischen Aufsichtsbehörden übermitteln der Kommission die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 30. Dezember 2020.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die vorliegende Verordnung durch Annahme technischer Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.

(6) Die Europäischen Aufsichtsbehörden arbeiten über den Gemeinsamen Ausschuss Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die Einzelheiten zu Inhalt und Darstellung der Informationen nach Absatz 4a des vorliegenden Artikels näher festzulegen.

Bei der Ausarbeitung der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards berücksichtigen die Europäischen Aufsichtsbehörden die verschiedenen Arten von Finanzprodukten, ihre Ziele gemäß Absatz 4a und die Unterschiede zwischen ihnen, sowie das Ziel, dass Offenlegungen zutreffend, redlich, klar, nicht irreführend, einfach und knapp sein müssen, und erstellen, soweit zur Erreichung dieses Ziels erforderlich, die in Absatz 5 genannten

Änderungsentwürfe der technischen Regulierungsstandards. Die Entwürfe technischer Regulierungsstandards tragen den in Artikel 27 Absatz 2 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Zeitpunkten des Geltungsbeginns für die Umweltziele des Artikels 9 der genannten Verordnung Rechnung.

Die Europäischen Aufsichtsbehörden legen der Kommission die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards

a) für die in Artikel 9 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele bis zum 1. Juni 2021 und

b) für die in Artikel 9 Buchstaben c bis f der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele bis zum 1. Juni 2022 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Verordnung durch Annahme der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.

## **Art 3, Art 5, Art 6 und Art 7 der Taxonomieverordnung**

### **Artikel 3**

#### **Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten**

Zum Zwecke der Ermittlung des Grades der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition gilt eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig, wenn diese Wirtschaftstätigkeit: a) gemäß den Artikeln 10 bis 16 einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer der Umweltziele des Artikels 9 leistet; b) nicht zu einer in Artikel 17 bestimmten erheblichen Beeinträchtigung eines oder mehrerer der Umweltziele des Artikels 9 führt; c) unter Einhaltung des in Artikel 18 festgelegten Mindestschutzes ausgeübt wird; d) technischen Bewertungskriterien, die die Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2 festgelegt hat, entspricht.

### **Artikel 5**

#### **Transparenz in vorvertraglichen Informationen und regelmäßigen Berichten bei ökologisch nachhaltigen Investitionen**

Wird mit einem Finanzprodukt im Sinne des Artikels 9 Absätze 1, 2 oder 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 in eine Wirtschaftstätigkeit investiert, die zu einem Umweltziel im Sinne des Artikels 2 Nummer 17 der genannten Verordnung beiträgt, so umfassen die gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 2 der genannten Verordnung offenzulegenden Informationen Folgendes:

a) die Informationen über das Umweltziel oder die Umweltziele gemäß Artikel 9 der vorliegenden Verordnung, zu dessen bzw. deren Erreichung die dem Finanzprodukt zugrundeliegende Investition beiträgt; und b) eine Beschreibung, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen solche in Wirtschaftstätigkeiten sind, die gemäß Artikel 3 der vorliegenden Verordnung als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

In der Beschreibung gemäß Absatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Artikels ist der Anteil der Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, die für das Finanzprodukt ausgewählt wurden, einschließlich Einzelheiten zu den Anteilen der in Artikel 16 beziehungsweise Artikel 10 Absatz 2 genannten ermöglichenden Tätigkeiten und der Übergangstätigkeiten, als Prozentsatz aller für das Finanzprodukt ausgewählten Investitionen anzugeben.

### **Artikel 6**

#### **Transparenz in vorvertraglichen Informationen und regelmäßigen Berichten bei Finanzprodukten, mit denen ökologische Merkmale beworben werden**

Werden mit einem Finanzprodukt nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 ökologische Merkmale beworben, so gilt Artikel 5 der vorliegenden Verordnung entsprechend. Den gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 offenzulegenden Informationen wird die folgende Erklärung beigefügt: „Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.“

## **Artikel 7**

### **Transparenz in vorvertraglichen Informationen und regelmäßigen Berichten bei anderen Finanzprodukten**

Fällt ein Finanzprodukt nicht unter Artikel 8 Absatz 1 oder Artikel 9 Absatz 1, 2 oder 3 der Verordnung (EU) 2019/2088, so wird den Informationen, die gemäß den Bestimmungen der in Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 2 jener Verordnung genannten sektoralen Rechtsvorschriften offenzulegen sind, die folgende Erklärung beigefügt: „Die diesem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.“

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:  
GF 224

Unternehmenskennung:  
529900W3K5IKCEIYQ903

## Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_%



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_%



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von \_\_\_\_\_% an nachhaltigen Investitionen



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



### Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds ist Träger der Österreichischen Umweltzeichens – UZ49 und fördert ökologische und/oder soziale Merkmale im Einklang mit der „Responsible Investment Guideline“ der APK Pensionskasse AG. mit folgenden Zielen:

- Energieeffizientes Wirtschaften soll mit einem behutsamen Umgang natürlicher Ressourcen verbunden sein.
- Der Schutz der Zivilbevölkerung bei kriegerischen Auseinandersetzungen und Inlandsterror soll gewährleistet sein.
- In den Unternehmen sollen menschenwürdige Arbeitsbedingungen gelten und ausbeuterisches Verhalten soll verhindert werden.
- Passive Gesundheitsgefährdungsquellen sollen reduziert werden.
- Die Finanzindustrie soll für Nachhaltigkeitsthemen sensibilisiert werden.
- Nachhaltigkeitsthemen bzw. -entwicklungen sollen auch als Chance verstanden werden.
- Demokratie und Freiheit soll auf staatlicher Ebene gewährleistet sein.

- Die Einhaltung der Menschenrechte stellt ebenso ein wesentliches Kriterium in der Beurteilung von Staaten dar.
- Die staatliche Klima- und Energiepolitik soll den gesellschaftlichen bzw. ESG-bedingten Anforderungen entsprechen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der Fondsmanager bedient sich eines externen ESG-Ratingverfahrens; dieses wird durch die Researchagentur „rfu“ durchgeführt. Die rfu analysiert auf Basis ihrer Modelle das Anlageuniversum des Fonds und stellt die jeweils aktuellen Nachhaltigkeitsratings quartalsweise dem Fondsmanagement zur Verfügung.

Der Fonds ist Träger des Österreichischen Umweltzeichens - UZ49 und es werden die Positiv- und Negativ-Kriterien des UZ49 als Nachhaltigkeitsindikatoren eingehalten.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Obwohl das Finanzprodukt bestimmte ökologische und soziale Merkmale fördert, hat es sich nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass das Finanzprodukt gelegentlich in an der Taxonomie ausgerichtete ökologisch nachhaltige Anlagen investiert, die zur Eindämmung des Klimawandels und/oder zur Anpassung an den Klimawandel beitragen.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

N/A

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

N/A

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

N/A

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

*Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.*

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



### **Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Ja, für den Fonds gelten die Amundi Mindestausschlüsse (Hersteller von Streumunition und sonstiger kontroversieller Waffen sowie von Unternehmen, die gegen UN Global Compact und Demokratie/ Menschenrechten verstoßen haben). Diese tätigkeitsbasierten Ausschlussregeln decken insofern einige der wichtigsten negativen Nachhaltigkeitsindikatoren ab, die in der Offenlegungsverordnung aufgeführt sind.

Nein



### **Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?**

Finanzielles Anlageziel: Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses bei angemessener Risikostreuung.

Anlagestrategie- und Instrumente: Der Spezialfonds GF 224 investiert in Anleihen einschließlich Inflation Linked Bonds und Nachranganleihen. Der Fonds veranlagt mindestens 51 % des Fondsvermögens in Euro denominierte Anleihen. Anleihen mit einem schlechteren Rating als BBB-/Baa3 (Investment Grade) können bis zu 20 % des Fondsvermögens erworben und gehalten werden. Zudem werden maximal 10 % des Fondsvermögens in Anleihen von Emittenten aus bzw. mit Sitz in den aufstrebenden Märkten (Emerging Markets) investiert. Die Anlagegrenzen dürfen – soweit gesetzlich zulässig (§ 164 Abs. 4 InvFG) - um 100 % überschritten werden. Direktanlagen in Verbriefungsposition im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 62 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 dürfen nicht erworben werden. Derivative Instrumente werden neben Absicherungszwecken auch als Gegenstand der Anlagepolitik eingesetzt. In Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von bestimmten öffentlichen Emittenten begeben oder garantiert werden (Details siehe Fondsbestimmungen) dürfen mehr als 70 % des Fondsvermögens investiert werden. Der Spezialfonds kann überwiegend in Anteilen an anderen Investmentfonds und/oder Derivaten und/oder Sichteinlagen veranlagen, er kann also überwiegend in anderen Anlageformen als Einzelwertpapieren oder Geldmarktinstrumenten

investieren. Der Fonds verfolgt eine aktive Veranlagungsstrategie und orientiert sich an keinem Referenzwert.

Externes Fondsmanagement: APK Pensionskasse Aktiengesellschaft

HINWEIS: Der vom externen Investmentberater angewendete ESG-Investmentprozess ist nicht jener von Amundi.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Infolge der auf den Fonds anwendbaren Amundi-Mindestausschlüsse gelten folgende Anschlussregeln:

- gesetzlicher Ausschluss von kontroversiellen Waffen (Antipersonenminen, Streubomben, chemische Waffen, biologische Waffen und Waffen mit angereichertem Uran usw.);
  - Unternehmen, die ernsthaft und wiederholt gegen eines oder mehrere der 10 Prinzipien des Global Compact verstoßen, ohne glaubwürdige Korrekturmaßnahmen zu ergreifen;
- Ebenso sind die Anforderungen des Österreichischen Umweltzeichens – UZ49 – verbindliche Elemente der Anlagestrategie.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Aufgrund der Vorgaben des Österreichischen Umweltzeichens – UZ49 - muss der Selektionsgrad aufgrund der ESG-Bewertung innerhalb des Anlageuniversums min 50% betragen, dh es kann nur in die obere bessere Hälfte des Anlageuniversums investiert werden.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Aufgrund der Vorgaben des Österreichischen Umweltzeichens – UZ49 – werden im Rahmen des ESG-Ratingsverfahrens auch die wichtigsten Governance- Kriterien berücksichtigt.



**Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?**

Die **Vermögensallo-**  
**kation** gibt den je-  
weiligen Anteil der  
Investitionen in be-  
stimmte Vermögens-  
werte an.

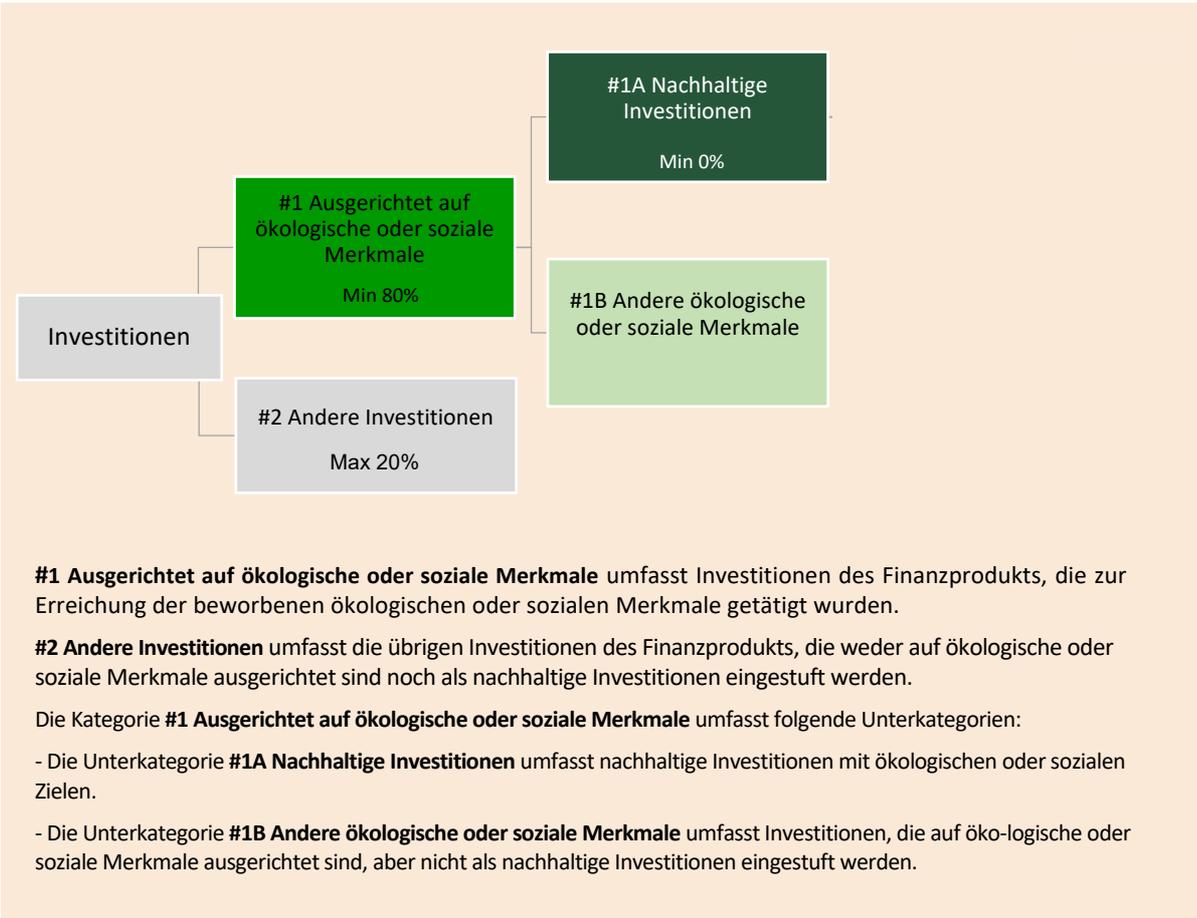
80% der Wertpapiere und Instrumente des Fonds werden eingesetzt, um die geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale in Übereinstimmung mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie des Fonds bzw des österreichischen Umweltzeichens - UZ49 - zu erfüllen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate werden nicht eingesetzt, um die vom Fonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



**In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

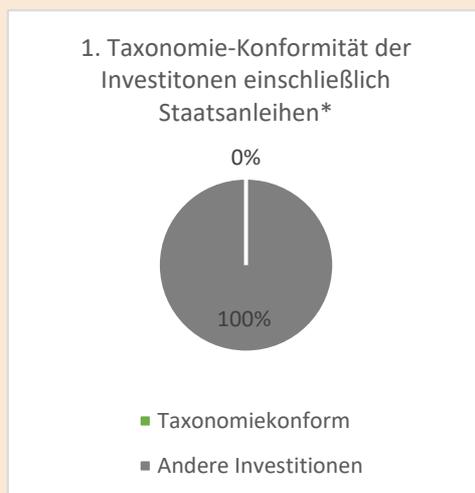
Der Fonds hat derzeit keine Mindestverpflichtung zu nachhaltigen Anlagen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel.

## Ermöglichende Tätigkeiten

wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



\* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

### ● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds hat keinen Mindestanteil an Investitionen in ermöglichenden Tätigkeiten oder Übergangstätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



### Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds hat keinen festgelegten Mindestanteil.



### Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds hat keinen festgelegten Mindestanteil.



## Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter "#2 Sonstige" sind Barmittel und bargeldnahe Anlagen zum Zwecke des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements zu subsumieren.

Zu den nicht bewerteten Instrumenten können auch Wertpapiere gehören, für die keine Daten zur Messung der Erreichung von Umwelt- oder sozialen Merkmalen verfügbar sind.



## Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Fonds verfügt nicht über einen spezifischen Index, der als Referenzmaßstab dienen würde, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt mit den von ihm geförderten ökologischen oder sozialen Merkmalen in Einklang steht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

N/A

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

N/A

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

N/A

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

N/A

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

they promote.



## Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

**Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:** Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: [download.fonds.at](http://download.fonds.at)

**C40 – ISIN AT0000629142**

## **OFFENLEGUNG GEMÄSS ARTIKEL 6 und 8**

### **DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 ÜBER NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN IM FINANZDIENSTLEISTUNGSSEKTOR**

#### **A. Klassifizierung**

Wir dürfen darauf hinweisen, dass die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken, die Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken sowie die Berücksichtigung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen des gewählten Investmentfonds, **C 40**, durch die Kapitalanlagegesellschaft erfolgt.

Um die entsprechenden Informationen in Ihren Entscheidungsprozess miteinbeziehen zu können, verweist die APK Versicherung auf die produktspezifischen Offenlegungen auf der Website der Kapitalanlagegesellschaft.

Der gegenständlich zugrundeliegende Investmentfonds C 40 entspricht laut Klassifizierung der Kapitalanlagegesellschaft Amundi Austria GmbH einem Finanzprodukt im Sinne von **Artikel 8** der Offenlegungs-VO. Der Fonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088.

Der Fonds soll den Nachhaltigkeitsanforderungen des Anlegers entsprechen und das Österreichische Umweltzeichen für Nachhaltige Finanzprodukte erlangen.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten

#### **B. Allgemeines**

Die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (**Offenlegungs-VO**) ist seit 10. März 2021 anwendbar. Die Offenlegungs-VO sieht einen harmonisierten Ansatz in Bezug auf nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen für Anleger im Finanzdienstleistungssektor des EWR vor und soll mehr Transparenz darüber schaffen, wie die einzelnen Finanzmarktteilnehmer Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Anlageentscheidungen integrieren und negative Nachhaltigkeitsauswirkungen im Anlageprozess berücksichtigen.

Die Taxonomie-VO (Verordnung (EU) 2020/852) enthält die Kriterien zur Bestimmung, ob eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen ist, um damit den Grad der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition ermitteln zu können. Die Taxonomie-VO ist ab 1.1.2022 anwendbar und richtet sich an Finanzmarktteilnehmer und schafft mehr Transparenz in vorvertraglichen Informationen und regelmäßigen Berichten (Art 5 bis 7 der Taxonomie-VO).

Für die Zwecke der Offenlegungs-VO erfüllen wir als Versicherungsunternehmen die Kriterien eines "Finanzmarktteilnehmers", während jeder von uns angebotene Fonds als ein "Finanzprodukt" eingestuft wird.

### C. Begriffsdefinitionen

1. **Offenlegungsverordnung:** Die Offenlegungsverordnung oder SFDR bezeichnet die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in der jeweils gültigen Fassung.
2. **Finanzprodukt im Sinne von Artikel 6 der Offenlegungs-VO:** sonstige bzw. „konventionelle“ Finanzprodukte, mit denen keine nachhaltige Investition angestrebt und keine ökologischen oder sozialen Merkmale beworben werden. Für diese Produkte gibt es, anders als bei hell- und dunkelgrünen Produkten, keine zusätzlichen Offenlegungspflichten in vorvertraglichen Dokumenten, regelmäßigen Reportings und auf der Website.
3. **Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungs-VO:** ein Finanzprodukt, mit dem unter anderem ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen beworben werden, sofern die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.<sup>1</sup> Diese Finanzprodukte berücksichtigen ESG-Merkmale, jedoch nicht in der Intensität von Finanzprodukten iSv Artikel 9 der Offenlegungs-VO. Diese Produkte werden häufig auch als „hellgrüne“ Produkte bezeichnet.
4. **Finanzprodukt im Sinne von Artikel 9 der Offenlegungs-VO:** ein Finanzprodukt, mit dem eine nachhaltige Investition angestrebt wird.<sup>2</sup> Diese Produkte besitzen also ein angestrebtes Nachhaltigkeitsziel (zB die Reduktion von CO2 Emissionen) und leisten somit einen aktiven Beitrag zu mehr Nachhaltigkeit. Sie werden auch als „dunkelgrüne“ Produkte bezeichnet.
5. **Nachhaltigkeitsrisiko:** Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.<sup>3</sup>
6. **Nachhaltigkeitsfaktoren:** Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.<sup>4</sup>
7. **ESG:** Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange.
8. **"nachhaltige Investition":** eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt, gemessen beispielsweise an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden, für die Abfallerzeugung, und Treibhausgasemissionen oder für die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft, oder eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften.<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> Art 8 Offenlegungs-VO

<sup>2</sup> Art 9 Offenlegungs-VO

<sup>3</sup> Art 2 Z 22 Offenlegungs-VO

<sup>4</sup> Art 2 Z 24 Offenlegungs-VO

<sup>5</sup> Art 2 Z 17 Offenlegungs-VO.

## **Beschreibung der Anlageziele sowie der Anlagestrategie und -politik des Fonds C 40**

### **HINWEIS:**

**Der Fonds strebt zu jeder Zeit die Erreichung der Anlageziele an, es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass diese Ziele auch tatsächlich erreicht werden. Die nachstehende Beschreibung berücksichtigt nicht das individuelle Risikoprofil des Anlegers und es ist hierzu gegebenenfalls eine persönliche fachgerechte Anlageberatung empfehlenswert.**

- **Kriterien nachhaltiger Investments:**

Am 18. Dezember 2019 gaben der Europäische Rat und das Europäische Parlament bekannt, dass sie eine politische Einigung über die Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 Offenlegungsverordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (nachstehend Offenlegungsverordnung) erzielt haben und damit einen gesamteuropäischen Rahmen zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen schaffen wollen. Die Offenlegungsverordnung sieht einen harmonisierten Ansatz in Bezug auf nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen für Anleger im Finanzdienstleistungssektor des EWR vor.

Der Anwendungsbereich der Offenlegungsverordnung ist extrem weit gefasst und deckt ein sehr breites Spektrum an Finanzprodukten (OGAW-Fonds, alternative Investmentfonds, Pensionspläne usw.) und Finanzmarktteilnehmern (z. B. in der EU zugelassene Investmentmanager und -berater) ab. Die Verordnung soll vor allem für Retailinvestoren mehr Transparenz darüber schaffen, wie Finanzmarktteilnehmer Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Anlageentscheidungen integrieren und negative Nachhaltigkeitsauswirkungen im Veranlagungsprozess berücksichtigen. Die Ziele sind (i) die Stärkung des Anlegerschutzes bei Finanzprodukten, (ii) die Verbesserung der Offenlegung, die den Anlegern von den Finanzmarktteilnehmern zur Verfügung gestellt wird, sowie (iii) die Verbesserung der Offenlegung, die den Anlegern in Bezug auf Finanzprodukte zur Verfügung gestellt wird, um u.a. den Anlegern eine fundierte Anlageentscheidung zu ermöglichen.

Die Offenlegungsverordnung wird durch die Taxonomieverordnung geändert und erweitert, die gesonderte und zusätzliche Offenlegungspflichten für Finanzmarktteilnehmer einführt. Ziel der Verordnung ist es, einen Rahmen zu schaffen, der nachhaltige Investitionen erleichtert. Sie legt harmonisierte Kriterien fest, um zu bestimmen, ob eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig eingestuft werden kann, und umreißt eine Reihe von Offenlegungspflichten, um die Transparenz zu erhöhen und einen objektiven Vergleichsmaßstab von Finanzprodukten hinsichtlich des Anteils ihrer Investitionen, die zu ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten beitragen, zu ermöglichen.

Für die Zwecke der Offenlegungsverordnung erfüllt die Verwaltungsgesellschaft die Kriterien eines "Finanzmarktteilnehmers", während jeder von uns verwaltete Fonds (einschließlich Spezialfonds) als ein "Finanzprodukt" eingestuft wird. Im Prospekt bzw. Anlegerinformationsdokument muss dargelegt werden, wie ein Fonds die Anforderungen der Offenlegungsvorschriften erfüllt, dies wird Amundi im Abschnitt „Beschreibung der Anlagestrategie“ aufnehmen, um in Übereinstimmung mit den Offenlegungsvorschriften eine Beschreibung der konkreten Nachhaltigkeitsaspekte zu geben. Insbesondere wird in der jeweiligen Ergänzung zutreffendenfalls näher erläutert, wie (i) die Anlagestrategie eines Fonds zur Erreichung ökologischer oder sozialer Merkmale eingesetzt wird, oder (ii) ob dieser Fonds nachhaltige Anlagen als Anlageziel hat.

Bitte beachten Sie auch den "Überblick über die verantwortungsbewusste Anlagepolitik/ESG Grundsätze/Responsible Investment Policy", wie im Abschnitt „Weitere Anlegerinformationen - Nachhaltigkeits-(ESG)-Grundsätze“ des Prospekts bzw. Anlegerinformationsdokuments beschrieben, als eine Zusammenfassung, wie die Verwaltungsgesellschaft die Nachhaltigkeitsrisiken in ihren Veranlagungsprozess integriert.

- **Anlageziel des Fonds:**

Der **C 40** bewirbt in Artikel 8 der Offenlegungsverordnung dargelegte ökologische und soziale Merkmale und kann teilweise in Wirtschaftstätigkeiten investieren, die zu [einem] Umweltziel[en] beitragen. Es ist daher gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2020/852 (die "Taxonomie-Verordnung") verpflichtend, Informationen über die getätigten ökologisch nachhaltigen Investitionen offenzulegen.

Die Taxonomie Verordnung zielt darauf ab, Wirtschaftsaktivitäten zu identifizieren, die als ökologisch nachhaltig gelten ("Taxonomie konforme Aktivitäten").

In der Taxonomie Verordnung werden solche Aktivitäten anhand ihres Beitrages zu sechs Umweltzielen bestimmt:

- Eindämmung des Klimawandels
- Anpassung an den Klimawandel
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen;
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft;
- Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung;
- Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme.

Eine Wirtschaftsaktivität gilt als ökologisch nachhaltig, wenn sie einen wesentlichen Beitrag zu einem oder mehreren der sechs Umweltziele leistet, keines der Umweltziele wesentlich beeinträchtigt (Grundsatz der "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen") und unter Einhaltung des in Artikel 18 der Taxonomie Verordnung festgelegten Mindestschutzes erfolgt. Der Grundsatz der "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" gilt nur für die dem Fonds zugrunde liegenden Investitionen, die den Kriterien der Europäischen Union für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten Rechnung tragen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat sich zum Ziel gesetzt, den Anlegern den Anteil der Investitionen in Taxonomie konforme Aktivitäten zur Verfügung zu stellen.

Ab der vollständigen Verfügbarkeit der Daten und dem Vorliegen der entsprechenden definitiven Berechnungsmethoden wird den Anlegern die Beschreibung, wie und in welchem Umfang die dem Spezialfonds zugrunde liegenden Investitionen in Taxonomie konforme Aktivitäten getätigt werden, zur Verfügung gestellt. Dieser Anteil sowie Informationen über den Anteil von ermöglichenden Tätigkeiten (Aktivitäten, deren Beitrag zu den Umweltzielen darin besteht, dass sie umweltschonende Wirtschaftsaktivitäten ermöglichen) und von „Übergangstätigkeiten“ (Aktivitäten, bei denen es keine technologisch und wirtschaftlich durchführbare kohlenstoffarme Alternative gibt, die jedoch beim Übergang zu einer umweltfreundlicheren Gestaltung des Wirtschaftssektors unterstützen) werden in einer aktualisierten Version des Prospekts enthalten sein.

Die Verwaltungsgesellschaft wird alles daran setzen, um sicherzustellen, dass der Mindestanteil der Investitionen in Taxonomie konforme Tätigkeiten so bald wie möglich nach Inkrafttreten der technischen Regulierungsstandards in Bezug auf Inhalt und Darstellung der Angaben gemäß Artikel 8 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 6 und Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/2088 in der durch die Taxonomie Verordnung geänderten Fassung zur Verfügung stehen wird.

Dieser Verpflichtung wird schrittweise und kontinuierlich nachgekommen, indem die Anforderungen der Taxonomie Verordnung so bald wie möglich in den Veranlagungsprozess der Spezialfonds integriert werden. Damit wird in den Portfolios ein Mindestanteil an die Taxonomie konformen Aktivitäten erreicht, der dann den Anlegern mitgeteilt wird.

Bis dahin wird den Anlegern der Grad der Anpassung der Portfolios an die Taxonomie konformen Tätigkeiten nicht zur Verfügung stehen.

Bei Fragen zur Taxonomie Verordnung wenden Sie sich bitte an die Verwaltungsgesellschaft unter der E-Mail Adresse: [VIE.InstitutionalClientSupport@amundi.com](mailto:VIE.InstitutionalClientSupport@amundi.com)

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht berücksichtigen.

Im Abschnitt *„Weitere Anlegerinformationen - Nachhaltigkeits-(ESG)-Grundsätze“* werden die Nachhaltigkeits-(ESG)-Grundsätze und der Amundi ESG Investmentprozess überblicksartig dargestellt.

Diese finden allerdings nur dann Anwendung, sofern das Portfoliomanagement und/oder die Portfolioberatung durch die Amundi Austria GmbH oder eine andere Amundi Gruppengesellschaft durchgeführt wird.

Für den Spezialfonds wurde ein nicht gruppenzugehöriger Portfoliomanager bestellt und es kommen Nachhaltigkeits-(ESG) Grundsätze und der ESG Investmentprozess des externen Portfoliomanagers zur Anwendung (siehe [www: https://www.apk-pensionskasse.at/nachhaltigkeit](http://www.apk-pensionskasse.at/nachhaltigkeit)), wobei im Rahmen der Veranlagung die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investmententscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigt werden.

Der Spezialfonds investiert zumindest 51 % des Fondsvermögens in auf Euro lautende Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel einschließlich strukturierter Anleihen sowie Geldmarktinstrumente. Der Erwerb von Aktien ist nicht zulässig. Der Fonds verfolgt eine aktive Veranlagungsstrategie und orientiert sich an keinem Referenzwert.

Die Anlagegrenzen dürfen – soweit gesetzlich zulässig (§ 164 Abs. 4 InvFG) - um 100 % überschritten werden.

Anlageziel des Fonds ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses bei angemessener Risikostreuung. Er wird dazu je nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage und der Börsenaussichten im Rahmen seiner Anlagepolitik sonstige nach dem Investmentfondsgesetz und den Fondsbestimmungen zugelassene Vermögensgegenstände (Geldanlagen, Finanzinstrumente etc.) erwerben und veräußern. Auch der nicht in Wertpapiere angelegte Teil des Fondsvermögens dient im Rahmen von Umschichtungen des Fonds-Portefeuilles und zeitweilig höherer Kassenhaltung zur Minderung des Einflusses von möglichen Kursrückgängen bei den Wertpapieranlagen dieser anlagepolitischen Zielsetzung.

Bei der Auswahl der Anlagewerte des Fonds stehen die Aspekte Wachstum und/oder Ertrag im Vordergrund der Überlegungen. Hierbei ist zu beachten, dass Wertpapiere neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch Risiken enthalten. Die Kurse der Wertpapiere eines Fonds können gegenüber dem Einstandspreis steigen oder fallen. Dies hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab oder von besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller, die nicht vorhersehbar sind. Die Gesellschaft versucht die immanenten Risiken einer Wertpapieranlage zu minimieren und die Chancen zu erhöhen. Hierbei kann aber eine Garantie für einen projizierten Anlageerfolg nicht gegeben werden.

Unter Beachtung der Chancen und Risiken der Anlage erwirbt die Verwaltungsgesellschaft für den Investmentfonds insbesondere Wertpapiere, die an Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an organisierten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Daneben werden Wertpapiere aus Neuemissionen erworben, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem organisierten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft darf Wertpapiere erwerben, die an einer Börse oder einem organisierten Markt des EWR oder an einer der im Anhang genannten Börsen oder organisierten Märkte gehandelt werden. Dabei wird besonders auf die Risikostreuung Bedacht genommen. Die genauen Anlagegrenzen sind Gegenstand der §§ 66 ff des Investmentfondsgesetzes 2011 sowie der Fondsbestimmungen.

Derivative Instrumente dürfen als Teil der Anlagestrategie bis zu 49 % des Fondsvermögens (berechnet auf Basis der aktuellen Marktpreise) und zur Absicherung eingesetzt werden.

### **Hinweis negative Renditen**

**Sofern der Investmentfonds (indirekt auch über Subfonds) in festverzinsliche Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente veranlagt, können marktbedingte niedrige oder sogar negative Renditen von verzinslichen Wertpapieren bzw. Geldmarktinstrumenten den Nettoinventarwert des Investmentfonds negativ beeinflussen bzw. temporär in Summe nicht ausreichend sein, um die laufenden Kosten zu decken.**

**Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die vom Bund oder vom Bundesland Wien, Niederösterreich, Oberösterreich, Burgenland, Kärnten, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, von Deutschland oder vom Bundesland Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen, von Belgien oder vom Teilstaat Flandern, Wallonien, von Finnland, von Frankreich, von den Niederlanden, von Dänemark, von Großbritannien, von Irland, von Italien, von Lettland, von Litauen, von Norwegen, von Polen, von Portugal, von Rumänien, von Schweden, von der Slowakei, von Slowenien, von Spanien, von Tschechien, von Ungarn, von Island, von Liechtenstein, von Bulgarien, von Estland, von Griechenland, von Kroatien, von Luxemburg sowie von Malta, begeben oder garantiert werden, dürfen zu mehr als 70 % des Fondsvermögens erworben werden, sofern die Veranlagung des Fondsvermögens in zumindest sechs verschiedenen Emissionen dieser Emittenten erfolgt, wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission 60 % des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.**

## Weitere Anlegerinformationen:

### Nachhaltigkeits-(ESG)-Grundsätze<sup>1</sup>

"ESG" bezeichnet Umwelt, Soziales und Unternehmensführung;

"**Offenlegungsverordnung**" oder "SFDR" bezeichnet die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in der jeweils geänderten, ergänzten, konsolidierten, in irgendeiner Form ersetzten oder anderweitig modifizierten Fassung;

Ein "**ESG-bewertetes Wertpapier**" bezeichnet ein Wertpapier, das von Amundi Asset Management oder von einem regulierten Dritten, der für die Bereitstellung professioneller ESG-Ratings und -Bewertungen anerkannt ist, zu ESG-Bewertungszwecken geratet oder auf sonstige Weise analysiert wird.

"**Nachhaltigkeitsfaktoren**" beziehen sich auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, sowie die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

"**Nachhaltigkeitsrisiko**" siehe Abschnitt „Risikoprofil des Fonds“;

"**nachhaltige Investition**" bezeichnet eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt, gemessen beispielsweise an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden, für die Abfallerzeugung, und Treibhausgasemissionen oder für die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft, oder eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften;

„**Ökologisch nachhaltige Investitionen**“ sind Investitionen in eine oder mehrere Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig eingestuft werden.

„**ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten**“ Zum Zwecke der Ermittlung des Grades der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition gilt eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig, wenn sie einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer der in der TR festgelegten Umweltziele leistet, nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines oder mehrerer der in der TR festgelegten Umweltziele führt, unter Einhaltung des in der TR festgelegten Mindestschutzes ausgeübt wird und die technischen Bewertungskriterien erfüllt, die von der Europäischen Kommission gemäß TR festgelegt wurden.

„**Taxonomieverordnung**“ oder „**TR**“ bezeichnet die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 ("Offenlegungsverordnung" oder "SFDR").

#### Überblick über die Nachhaltigkeits - (ESG) - Grundsätze

Basierend auf der Überzeugung, dass Wirtschafts- und Finanzakteure eine größere Verantwortung für eine nachhaltige Gesellschaft haben und dass Nachhaltigkeit (ESG) ein langfristiger Motor für finanzielle Leistungsfähigkeit ist, hat Amundi seit seiner Gründung nachhaltige Veranlagung und nachhaltige Unternehmensführung zu einem seiner Grundpfeiler gemacht.

Amundi ist der Ansicht, dass die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten im Veranlagungsentscheidungsprozess neben den wirtschaftlichen und finanziellen Aspekten auch eine

<sup>1</sup> **HINWEIS:** Bei diesem Fonds werden Portfoliomanagementtätigkeiten nicht durch eine Amundi Gruppengesellschaft sondern durch den bzw. die externen Manager durchgeführt, daher kommen zur Verwirklichung des in Pkt. 12 beschriebenen Anlagezieles die Nachhaltigkeits-(ESG)-Grundsätze des/der jeweiligen externen Manager/s zur Anwendung, in welchen im Rahmen der Veranlagung die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investmententscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigt werden.

umfassendere Bewertung der Risiken und Chancen eines nachhaltigen Veranlagungsansatzes ermöglicht.

Zusätzlich zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten wendet Amundi auf alle aktiven Anlagestrategien eine zielgerichtete Ausschlusspolitik an, indem Unternehmen nicht in Betracht kommen, die im Widerspruch zu den Nachhaltigkeits-(ESG)-Grundsätzen stehen, z.B. Unternehmen, die internationale Konventionen, international anerkannte Rahmenbedingungen oder nationale Vorschriften nicht einhalten.

Amundi hat seinen eigenen ESG-Rating-Ansatz entwickelt. Das Amundi ESG-Rating zielt darauf ab, die ESG-Performance eines Emittenten zu messen, d. h. seine Fähigkeit, Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen zu antizipieren und zu managen, die mit seiner Branche und seinen individuellen Gegebenheiten/Umständen verbunden/inhärent sind. Das Amundi ESG-Rating bewertet auch die Fähigkeit der Emittenten, die potenziellen negativen Auswirkungen ihrer Aktivitäten auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu managen. Durch die Verwendung der Amundi ESG-Ratings berücksichtigen Portfoliomanager Nachhaltigkeitsrisiken (und wichtigste nachteilige Auswirkungen) bei ihren Anlageentscheidungen.

Der Amundi ESG-Rating-Prozess basiert auf dem "Best-in-Class"-Ansatz. Die an die jeweiligen Wirtschaftssektoren angepassten Ratings zielen darauf ab, die Entwicklung der Unternehmenstätigkeit zu bewerten.

ESG-Ratings und -Analysen werden von Amundis ESG-Analyseteam vorgenommen und fließen als unabhängiger und ergänzender Input in den Entscheidungsprozess ein.

Amundis ESG-Rating ist ein quantitatives ESG-Score, das sich in sieben Stufen von A (bestes Score) bis G (schlechtestes Score) untergliedert. Gemäß Amundi-ESG-Ratingskala entsprechen Wertpapiere, die in der Ausschlussliste angeführt sind, einem G-Rating.

Die ESG-Leistung des jeweiligen Emittenten wird im Vergleich zur durchschnittlichen Leistung seiner Branche anhand der nachstehenden drei Nachhaltigkeitsaspekte bewertet:

1. **Umweltaspekt:** Untersucht wird die Fähigkeit des jeweiligen Emittenten, seine direkten und indirekten Auswirkungen auf die Umwelt zu kontrollieren, indem er seinen Energieverbrauch begrenzt, seine Treibhausgasemissionen reduziert, die Verknappung von Ressourcen bekämpft und die Artenvielfalt schützt. Bewertet wird auch der Beitrag eines Emittenten zum Aufbau einer nachhaltigen Umwelt in den Gebieten, in denen er tätig ist.
2. **Sozialer Aspekt:** Dabei werden zwei unterschiedliche Ansätze eines Emittenten bewertet: seine Strategie zur Entwicklung seines Humankapitals und die Achtung der Menschenrechte im Allgemeinen. Der soziale Aspekt bewertet auch seinen Beitrag zur Stabilität der Gesellschaften, in denen er tätig ist.
3. **Aspekt der Unternehmensführung:** Hier wird die Fähigkeit der Geschäftsleitung des jeweiligen Emittenten bewertet, einen kooperativen Prozess unter Einbeziehung aller Interessengruppen einzurichten, um die Erreichung seiner Ziele und damit eine langfristige Wertschöpfung sicherzustellen.

Die gemäß Amundi ESG-Rating angewandte Methodik stützt sich auf 37 Kriterien, die entweder generisch (für alle Unternehmen, unabhängig von ihrer Tätigkeit) oder sektorspezifisch sind, die je nach Sektor gewichtet und in Bezug auf ihre Auswirkungen auf Reputation, operative Effizienz und regulatorische Anforderungen eines Emittenten analysiert werden.

Das Amundi ESG-Rating berücksichtigt auch potenzielle negative Auswirkungen der Aktivitäten des Emittenten auf die Nachhaltigkeit (von Amundi ermittelte wesentliche negative Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren), unter anderem auf die folgenden Indikatoren:

- Treibhausgasemissionen und Energieleistung (Kriterien für Emissionen und Energienutzung)
- Biodiversität (Kriterien für Abfall, Recycling, biologische Vielfalt und Umweltverschmutzung, Kriterien für nachhaltige Forstwirtschaft)
- Wasser (Kriterien für Wasser)
- Abfall (Kriterien für Abfall, Recycling, biologische Vielfalt und Umweltverschmutzung)
- Soziales und Arbeitnehmerbelange (Kriterien des gesellschaftlichen Engagements und Menschenrechtskriterien, Kriterien zu Beschäftigungspraktiken, Kriterien zur Vorstandsstruktur, Kriterien zu Arbeitsbeziehungen und Kriterien zu Gesundheit und Sicherheit)

- Menschenrechte (Kriterien des gesellschaftlichen Engagements und Menschenrechtskriterien)
- Korruptions- und Bestechungsbekämpfung (Ethik-Kriterien)
- Die Art und Weise und das Ausmaß der Integration von ESG-Analysen, z. B. auf der Grundlage von ESG-Scores, werden vom Fondsmanager für jeden Fonds der Amundi Austria GmbH separat festgelegt.

Nähere Informationen, einschließlich Amundis Grundsätze für nachhaltige Investments und der ESG-Rating-Methodik, sind unter [www.amundi.com](http://www.amundi.com) verfügbar.

Darüber hinaus schließen, sofern in der Anlagepolitik eines Fonds nicht anders angegeben, alle Fonds der Amundi-Fondspalette sämtliche Emittenten aus, die in der Ausschlussliste der Nachhaltigkeits-(ESG)-Grundsätze, wie oben beschrieben, angeführt sind.

Weitere Erläuterungen zu "Nachhaltigkeitsrisiken" finden Sie unter dem Punkt "Risikoprofil des Fonds". Ausführlichere Informationen, einschließlich der Nachhaltigkeits-(ESG)-Richtlinien und der Ratingmethodik von Amundi, sind unter [www.amundi.com](http://www.amundi.com) verfügbar.

## **Integration von Nachhaltigkeitsrisiken auf Fondsebene**

### **Beschreibung des Veranlagungsprozesses für Artikel 8 Fonds**

Die Liste jener Fonds, die gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung klassifiziert sind und auf die Berücksichtigung ökologischer und/oder sozialer Merkmale abzielen, finden Sie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft [www.amundi.at](http://www.amundi.at) unter **Regulatorische Informationen → Liste der Fonds mit Nachhaltigkeitskriterien im Veranlagungsprozess**. Zusätzlich zur Anwendung von Amundis Grundsätzen für nachhaltige Investments zielen diese Fonds gemäß Artikel 8 darauf ab, diese Eigenschaften durch ein erhöhtes Engagement in nachhaltigen Investitionen zu fördern, indem sie versuchen, einen ESG-Score ihrer Portfolios zu erreichen, der über dem ihres jeweiligen Referenzwertes oder Anlageuniversums liegt. Der ESG-Portfolio-Score ist der AUM-gewichtete Durchschnitt des ESG-Scores der Emittenten, basierend auf dem Amundi ESG-Scoring-Modell.

### **Veranlagungsprozess für Artikel 9 Fonds**

Die Liste jener Fonds, die gemäß Artikel 9 der Offenlegungsverordnung klassifiziert sind und auf die Berücksichtigung ökologischer und/oder sozialer Merkmale abzielen, finden Sie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft [www.amundi.at](http://www.amundi.at) unter **Regulatorische Informationen → Liste der Fonds mit Nachhaltigkeitskriterien im Veranlagungsprozess**.

Diese folgen einem Veranlagungsprozess, der darauf abzielt, Wertpapiere auszuwählen, die zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beitragen, sowie Emittenten, die eine gute Unternehmensführung praktizieren. Die Auswahl basiert auf einem Rahmen für die Recherche und Analyse von finanziellen und ESG-Merkmalen, die vom Portfoliomanager mit Blick auf die Bewertung von Chancen und Risiken, einschließlich etwaiger negativer Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit, festgelegt werden. Weitere Einzelheiten zum Veranlagungsprozess sind unter Punkt 14 angeführt.

### **Veranlagungsprozess für nicht als Artikel 8 oder 9 eingestufte Fonds**

Anzumerken ist, dass die Fondsmanager aller anderen Fonds, die nicht gemäß Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung eingestuft sind, in Übereinstimmung mit Amundis Grundsätzen für nachhaltige Investments Nachhaltigkeitsfaktoren in ihren Veranlagungsprozess integrieren und die negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung des Amundi ESG-Ratings und den Ausschluss von Emittenten, die in der Ausschlussliste von Amundis Grundsätzen für nachhaltige Investments angeführt sind, berücksichtigen. In Anbetracht des Anlageschwerpunktes und der investierten Anlageklassen/Sektoren erfolgt im Veranlagungsprozess bei diesen Fonds keinerlei Berücksichtigung ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomieverordnung.

Im Hinblick auf die Taxonomieverordnung ist daher festzuhalten, dass die diesen Fonds zugrundeliegenden Investitionen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.

## **Rechtliche Grundlagen**

### **Art 8 und Art 9 der Offenlegungsverordnung**

#### **Artikel 8**

#### **Transparenz bei der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale in vorvertraglichen Informationen**

(1) Werden mit einem Finanzprodukt unter anderem ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen beworben – sofern die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden –, so umfassen die gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 3 offenzulegenden Informationen Folgendes:

a) Angaben dazu, wie diese Merkmale erfüllt werden;

b) wenn ein Index als Referenzwert bestimmt wurde, Angaben dazu, ob und wie dieser Index mit diesen Merkmalen vereinbar ist.

(2) Finanzmarktteilnehmer machen im Rahmen der nach Artikel 6 Absätze 1 und 3 offenzulegenden Informationen Angaben dazu, wo eine Beschreibung der Methode zur Berechnung des in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Indexes zu finden ist.

(2a) Stellen Finanzmarktteilnehmer ein Finanzprodukt nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates bereit, so nehmen sie die nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2020/852 vorgeschriebenen Informationen in die gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 3 der vorliegenden Verordnung offenzulegenden Informationen auf.

(3) Die Europäischen Aufsichtsbehörden arbeiten über den Gemeinsamen Ausschuss Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die Einzelheiten zu Inhalt und Darstellung der nach den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels offenzulegenden Informationen näher festzulegen.

Bei der Ausarbeitung der in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards berücksichtigen die Europäischen Aufsichtsbehörden die verschiedenen Arten von Finanzprodukten, ihre Merkmale und die Unterschiede zwischen ihnen sowie das Ziel, dass Offenlegungen zutreffend, redlich, klar, nicht irreführend, einfach und knapp sein müssen.

Die Europäischen Aufsichtsbehörden übermitteln der Kommission die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 30. Dezember 2020.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die vorliegende Verordnung durch Annahme der technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.

(4) Die Europäischen Aufsichtsbehörden arbeiten über den Gemeinsamen Ausschuss Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die Einzelheiten zu Inhalt und Darstellung der in Absatz 2a des vorliegenden Artikels genannten Informationen näher festzulegen.

Bei der Ausarbeitung der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards berücksichtigen die Europäischen Aufsichtsbehörden die verschiedenen Arten von Finanzprodukten, ihre Merkmale und die Unterschiede zwischen ihnen sowie das Ziel, dass Offenlegungen zutreffend, redlich, klar, nicht irreführend, einfach und knapp sein müssen, und erstellen, soweit zur Erreichung dieses Ziels erforderlich, Änderungsentwürfe der in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten technischen Regulierungsstandards. Die Entwürfe technischer Regulierungsstandards tragen den in Artikel 27 Absatz 2 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Zeitpunkten des Geltungsbeginns für die Umweltziele des Artikels 9 der genannten Verordnung Rechnung.

Die Europäischen Aufsichtsbehörden legen der Kommission die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards:

a) für die in Artikel 9 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele bis zum 1. Juni 2021, und

b) für die in Artikel 9 Buchstaben c bis f der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele bis zum 1. Juni 2022 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Verordnung durch Annahme der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.

## **Artikel 9**

### **Transparenz in vorvertraglichen Informationen bei nachhaltigen Investitionen**

(1) Wird mit einem Finanzprodukt eine nachhaltige Investition angestrebt und wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, so wird den nach Artikel 6 Absätze 1 und 3 offenzulegenden Informationen Folgendes beigefügt:

a) Angaben dazu, wie der bestimmte Index auf das angestrebte Ziel ausgerichtet ist;

b) Erläuterungen dazu, warum und wie sich der bestimmte, auf das betreffende Ziel ausgerichtete Index von einem breiten Marktindex unterscheidet.

(2) Wird mit einem Finanzprodukt eine nachhaltige Investition angestrebt und wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, so müssen die gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 3 offenzulegenden Informationen Erläuterungen dazu enthalten, wie das angestrebte Ziel zu erreichen ist.

(3) Wird mit einem Finanzprodukt eine Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen angestrebt, so enthalten die gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 3 offenzulegenden Informationen eine ausführliche Erklärung dazu, wie die Ziele geringer CO<sub>2</sub>-Emissionen zur Verwirklichung der langfristigen Erderwärmungsziele des Übereinkommens von Paris gewährleistet werden.

Gibt es keinen EU-Referenzwert für Investitionen in eine klimafreundlichere Wirtschaft oder keinen EU-Referenzwert für auf das Übereinkommen von Paris abgestimmte Investitionen im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates, so enthalten die nach Artikel 6 vorzulegenden Informationen – abweichend von Absatz 2 dieses Artikels – detaillierte Erläuterungen dazu, wie zur Verwirklichung der langfristigen Erderwärmungsziele des Übereinkommens von Paris sichergestellt wird, dass kontinuierliche Anstrengungen zur Verwirklichung des Ziels einer Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen unternommen werden.

(4) Finanzmarktteilnehmer machen im Rahmen der nach Artikel 6 Absätze 1 und 3 offenzulegenden Informationen Angaben dazu, wo die Methode für die Berechnung der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Indizes und der in Absatz 3 Unterabsatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Referenzwerte zu finden ist.

(4a) Finanzmarktteilnehmer nehmen die nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2020/852 erforderlichen Informationen in die gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 3 der vorliegenden Verordnung offenzulegenden Informationen auf.

(5) Die Europäischen Aufsichtsbehörden arbeiten über den Gemeinsamen Ausschuss Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die Einzelheiten zu Inhalt und Darstellung der nach den Absätzen 1 bis 4 des vorliegenden Artikels offenzulegenden Informationen näher festzulegen.

Bei der Ausarbeitung der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards berücksichtigen die Europäischen Aufsichtsbehörden die verschiedenen Arten von Finanzprodukten, ihre Ziele gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 und die Unterschiede zwischen ihnen, sowie das Ziel, dass Offenlegungen zutreffend, redlich, klar, nicht irreführend, einfach und knapp sein müssen.

Die Europäischen Aufsichtsbehörden übermitteln der Kommission die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 30. Dezember 2020.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die vorliegende Verordnung durch Annahme technischer Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.

(6) Die Europäischen Aufsichtsbehörden arbeiten über den Gemeinsamen Ausschuss Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die Einzelheiten zu Inhalt und Darstellung der Informationen nach Absatz 4a des vorliegenden Artikels näher festzulegen.

Bei der Ausarbeitung der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards berücksichtigen die Europäischen Aufsichtsbehörden die verschiedenen Arten von Finanzprodukten, ihre Ziele gemäß Absatz 4a und die Unterschiede zwischen ihnen, sowie das Ziel, dass Offenlegungen zutreffend, redlich, klar, nicht irreführend, einfach und knapp sein müssen, und erstellen, soweit zur Erreichung dieses Ziels erforderlich, die in Absatz 5 genannten

Änderungsentwürfe der technischen Regulierungsstandards. Die Entwürfe technischer Regulierungsstandards tragen den in Artikel 27 Absatz 2 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Zeitpunkten des Geltungsbeginns für die Umweltziele des Artikels 9 der genannten Verordnung Rechnung.

Die Europäischen Aufsichtsbehörden legen der Kommission die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards

a) für die in Artikel 9 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele bis zum 1. Juni 2021 und

b) für die in Artikel 9 Buchstaben c bis f der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele bis zum 1. Juni 2022 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Verordnung durch Annahme der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.

### **Art 3, Art 5, Art 6 und Art 7 der Taxonomieverordnung**

#### **Artikel 3**

##### **Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten**

Zum Zwecke der Ermittlung des Grades der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition gilt eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig, wenn diese Wirtschaftstätigkeit: a) gemäß den Artikeln 10 bis 16 einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer der Umweltziele des Artikels 9 leistet; b) nicht zu einer in Artikel 17 bestimmten erheblichen Beeinträchtigung eines oder mehrerer der Umweltziele des Artikels 9 führt; c) unter Einhaltung des in Artikel 18 festgelegten Mindestschutzes ausgeübt wird; d) technischen Bewertungskriterien, die die Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2 festgelegt hat, entspricht.

#### **Artikel 5**

##### **Transparenz in vorvertraglichen Informationen und regelmäßigen Berichten bei ökologisch nachhaltigen Investitionen**

Wird mit einem Finanzprodukt im Sinne des Artikels 9 Absätze 1, 2 oder 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 in eine Wirtschaftstätigkeit investiert, die zu einem Umweltziel im Sinne des Artikels 2 Nummer 17 der genannten Verordnung beiträgt, so umfassen die gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 2 der genannten Verordnung offenzulegenden Informationen Folgendes:

a) die Informationen über das Umweltziel oder die Umweltziele gemäß Artikel 9 der vorliegenden Verordnung, zu dessen bzw. deren Erreichung die dem Finanzprodukt zugrundeliegende Investition beiträgt; und b) eine Beschreibung, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen solche in Wirtschaftstätigkeiten sind, die gemäß Artikel 3 der vorliegenden Verordnung als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

In der Beschreibung gemäß Absatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Artikels ist der Anteil der Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, die für das Finanzprodukt ausgewählt wurden, einschließlich Einzelheiten zu den Anteilen der in Artikel 16 beziehungsweise Artikel 10 Absatz 2 genannten ermöglichenden Tätigkeiten und der Übergangstätigkeiten, als Prozentsatz aller für das Finanzprodukt ausgewählten Investitionen anzugeben.

#### **Artikel 6**

##### **Transparenz in vorvertraglichen Informationen und regelmäßigen Berichten bei Finanzprodukten, mit denen ökologische Merkmale beworben werden**

Werden mit einem Finanzprodukt nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 ökologische Merkmale beworben, so gilt Artikel 5 der vorliegenden Verordnung entsprechend. Den gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 offenzulegenden Informationen wird die folgende Erklärung beigefügt: „Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.“

## **Artikel 7**

### **Transparenz in vorvertraglichen Informationen und regelmäßigen Berichten bei anderen Finanzprodukten**

Fällt ein Finanzprodukt nicht unter Artikel 8 Absatz 1 oder Artikel 9 Absatz 1, 2 oder 3 der Verordnung (EU) 2019/2088, so wird den Informationen, die gemäß den Bestimmungen der in Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 2 jener Verordnung genannten sektoralen Rechtsvorschriften offenzulegen sind, die folgende Erklärung beigefügt: „Die diesem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.“

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:  
C 40

Unternehmenskennung:  
213800RKN3WIPHRT5690

## Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_%



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_%



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von \_\_\_\_\_% an nachhaltigen Investitionen



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



### Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds ist Träger der Österreichischen Umweltzeichens – UZ49 und fördert ökologische und/oder soziale Merkmale im Einklang mit der „Responsible Investment Guideline“ der APK Pensionskasse AG. mit folgenden Zielen:

- Energieeffizientes Wirtschaften soll mit einem behutsamen Umgang natürlicher Ressourcen verbunden sein.
- Der Schutz der Zivilbevölkerung bei kriegerischen Auseinandersetzungen und Inlandsterror soll gewährleistet sein.
- In den Unternehmen sollen menschenwürdige Arbeitsbedingungen gelten und ausbeuterisches Verhalten soll verhindert werden.
- Passive Gesundheitsgefährdungsquellen sollen reduziert werden.
- Die Finanzindustrie soll für Nachhaltigkeitsthemen sensibilisiert werden.
- Nachhaltigkeitsthemen bzw. -entwicklungen sollen auch als Chance verstanden werden.

- Demokratie und Freiheit soll auf staatlicher Ebene gewährleistet sein.
- Die Einhaltung der Menschenrechte stellt ebenso ein wesentliches Kriterium in der Beurteilung von Staaten dar.
- Die staatliche Klima- und Energiepolitik soll den gesellschaftlichen bzw. ESG-bedingten Anforderungen entsprechen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der Fondsmanager bedient sich eines externen ESG-Ratingverfahrens; dieses wird durch die Researchagentur „rfu“ durchgeführt. Die rfu analysiert auf Basis ihrer Modelle das Anlageuniversum des Fonds und stellt die jeweils aktuellen Nachhaltigkeitsratings quartalsweise dem Fondsmanagement zur Verfügung.

Der Fonds ist Träger des Österreichischen Umweltzeichens - UZ49 und es werden die Positiv- und Negativ-Kriterien des UZ49 als Nachhaltigkeitsindikatoren eingehalten.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Obwohl das Finanzprodukt bestimmte ökologische und soziale Merkmale fördert, hat es sich nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass das Finanzprodukt gelegentlich in an der Taxonomie ausgerichtete ökologisch nachhaltige Anlagen investiert, die zur Eindämmung des Klimawandels und/oder zur Anpassung an den Klimawandel beitragen.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

N/A

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

N/A

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

N/A

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

*Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.*

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



#### **Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Ja, für den Fonds gelten die Amundi Mindestausschlüsse (Hersteller von Streumunition und sonstiger kontroversieller Waffen sowie von Unternehmen, die gegen UN Global Compact und Demokratie/ Menschenrechten verstoßen haben). Diese tätigkeitsbasierten Ausschlussregeln decken insofern einige der wichtigsten negativen Nachhaltigkeitsindikatoren ab, die in der Offenlegungsverordnung aufgeführt sind.

Nein



#### **Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?**

Finanzielles Anlageziel: Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses bei angemessener Risikostreuung.

Anlagestrategie- und Instrumente: Der Spezialfonds C 40 ist ein gemischter Fonds. Der Fonds investiert zu mindestens 51% des Fondsvermögens in auf Euro lautende Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel einschließlich strukturierter Anleihen sowie Geldmarktinstrumente. Der Erwerb von Aktien ist nicht zulässig. Auch der nicht in Wertpapiere angelegte Teil des Fondsvermögens dient im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportefolles und zeitweilig höherer Kassenhaltung zur Minderung des Einflusses von möglichen Kursrückgängen bei den Wertpapieranlagen dieser anlagepolitischen Zielsetzung. Derivative

Instrumente werden neben Absicherungszwecken auch als Gegenstand der Anlagepolitik eingesetzt. In Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von bestimmten öffentlichen Emittenten begeben oder garantiert werden (Details siehe Fondsbestimmungen) dürfen mehr als 70% des Fondsvermögens investiert werden. Der Spezialfonds verfolgt eine aktive Veranlagungsstrategie und orientiert sich für die Erreichung des finanziellen Anlageziels an keinem Referenzwert.

Externes Fondsmanagement: APK Pensionskasse Aktiengesellschaft

HINWEIS: Der vom externen Investmentberater angewendete ESG-Investmentprozess ist nicht jener von Amundi.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Infolge der auf den Fonds anwendbaren Amundi-Mindestausschlüsse gelten folgende Anschlussregeln:

- gesetzlicher Ausschluss von kontroversiellen Waffen (Antipersonenminen, Streubomben, chemische Waffen, biologische Waffen und Waffen mit angereichertem Uran usw.);
  - Unternehmen, die ernsthaft und wiederholt gegen eines oder mehrere der 10 Prinzipien des Global Compact verstoßen, ohne glaubwürdige Korrekturmaßnahmen zu ergreifen;
- Ebenso sind die Anforderungen des Österreichischen Umweltzeichens – UZ49 – verbindliche Elemente der Anlagestrategie.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Aufgrund der Vorgaben des Österreichischen Umweltzeichens – UZ49 - muss der Selektionsgrad aufgrund der ESG-Bewertung innerhalb des Anlageuniversums min 50% betragen, dh es kann nur in die obere bessere Hälfte des Anlageuniversums investiert werden.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Aufgrund der Vorgaben des Österreichischen Umweltzeichens – UZ49 – werden im Rahmen des ESG-Ratingsverfahrens auch die wichtigsten Governance- Kriterien berücksichtigt.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



## Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

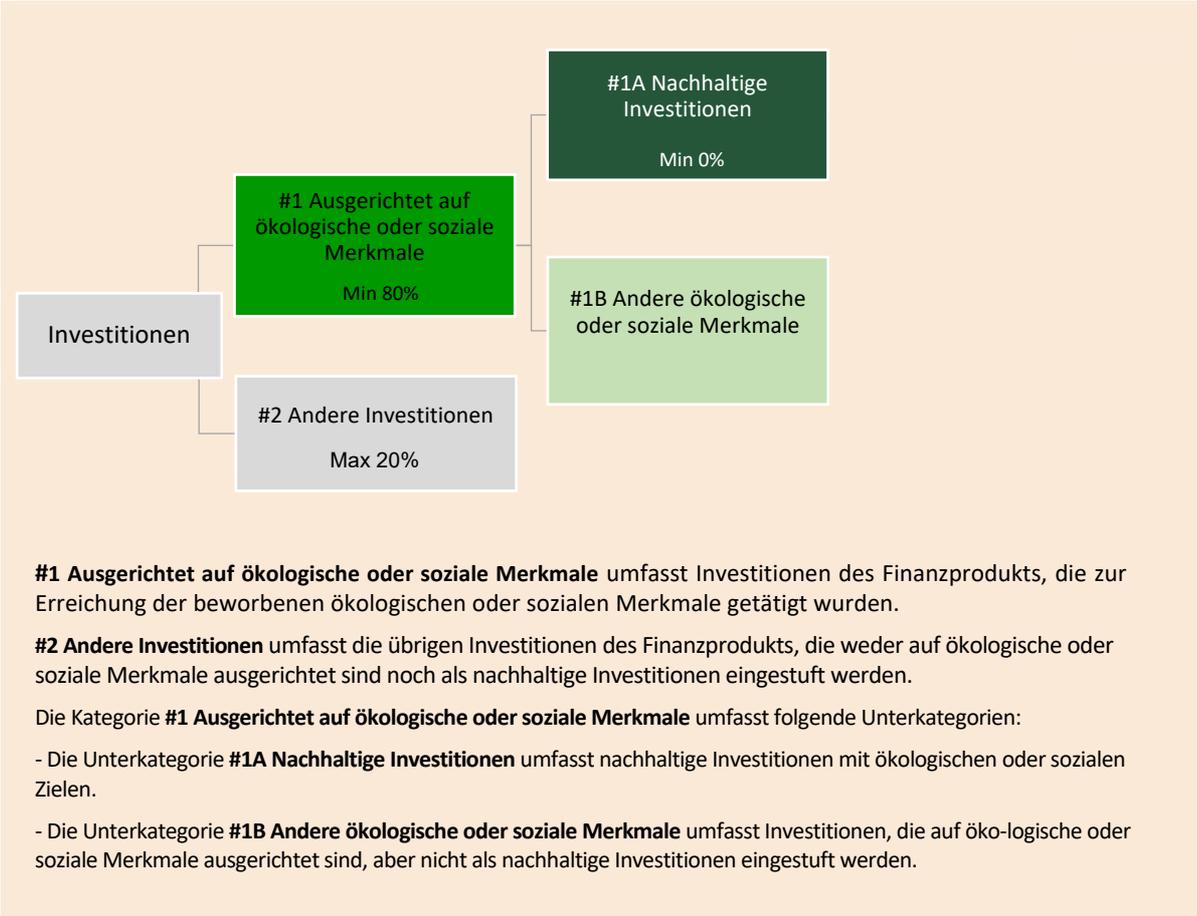
80% der Wertpapiere und Instrumente des Fonds werden eingesetzt, um die geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale in Übereinstimmung mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie des Fonds bzw des österreichischen Umweltzeichens - UZ49 - zu erfüllen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate werden nicht eingesetzt, um die vom Fonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



**In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

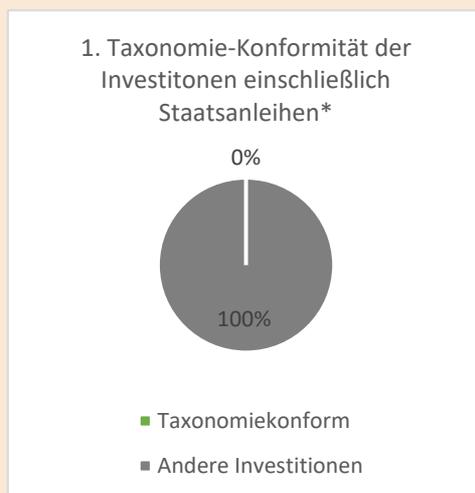
Der Fonds hat derzeit keine Mindestverpflichtung zu nachhaltigen Anlagen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel

## Ermöglichende Tätigkeiten

wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



\* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds hat keinen Mindestanteil an Investitionen in ermöglichenden Tätigkeiten oder Übergangstätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Fonds hat keinen festgelegten Mindestanteil.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Der Fonds hat keinen festgelegten Mindestanteil.



## Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter "#2 Sonstige" sind Barmittel und bargeldnahe Anlagen zum Zwecke des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements zu subsumieren.

Zu den nicht bewerteten Instrumenten können auch Wertpapiere gehören, für die keine Daten zur Messung der Erreichung von Umwelt- oder sozialen Merkmalen verfügbar sind.



## Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Fonds verfügt nicht über einen spezifischen Index, der als Referenzmaßstab dienen würde, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt mit den von ihm geförderten ökologischen oder sozialen Merkmalen in Einklang steht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

N/A

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

N/A

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

N/A

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

N/A

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

they promote.



## Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

**Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:** Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: [download.fonds.at](http://download.fonds.at).

## EU Big (Mainfirst) – LU0308864965

### OFFENLEGUNG GEMÄSS ARTIKEL 6 und 8

#### DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 ÜBER NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN IM FINANZDIENSTLEISTUNGSSEKTOR

##### A. Klassifizierung

Wir dürfen darauf hinweisen, dass die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken, die Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken sowie die Berücksichtigung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen des gewählten Investmentfonds, **MAINFIRST - TOP EUROPEAN IDEAS FUND (C)**, durch die Kapitalanlagegesellschaft erfolgt.

Um die entsprechenden Informationen in Ihren Entscheidungsprozess miteinbeziehen zu können, verweist die APK Versicherung auf die produktspezifischen Offenlegungen auf der Website der Kapitalanlagegesellschaft.

Der gegenständlich zugrundeliegende Investmentfonds MAINFIRST TOP EUROPEAN IDEAS FUND (C) entspricht laut Klassifizierung der Kapitalanlagegesellschaft FENTHUM (Deutschland) GmbH einem Finanzprodukt im Sinne von **Artikel 8** der Offenlegungs-VO.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Unter folgenden Links sind die produktspezifischen Offenlegungen abrufbar: [MainFirst – Top European Ideas Fund](#); [Top European Ideas Fund - Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen](#); [Sustainable Investments \(ESG\) \(mainfirst.com\)](#) (Stand 20.12.2022)

##### B. Allgemeines

Die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (**Offenlegungs-VO**) ist seit 10. März 2021 anwendbar. Die Offenlegungs-VO sieht einen harmonisierten Ansatz in Bezug auf nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen für Anleger im Finanzdienstleistungssektor des EWR vor und soll mehr Transparenz darüber schaffen, wie die einzelnen Finanzmarktteilnehmer Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Anlageentscheidungen integrieren und negative Nachhaltigkeitsauswirkungen im Anlageprozess berücksichtigen.

Die Taxonomie-VO (Verordnung (EU) 2020/852) enthält die Kriterien zur Bestimmung, ob eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen ist, um damit den Grad der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition ermitteln zu können. Die Taxonomie-VO ist ab 1.1.2022 anwendbar und richtet sich an Finanzmarktteilnehmer und schafft mehr Transparenz in vorvertraglichen Informationen und regelmäßigen Berichten (Art 5 bis 7 der Taxonomie-VO).

Für die Zwecke der Offenlegungs-VO erfüllen wir als Versicherungsunternehmen die Kriterien eines "Finanzmarktteilnehmers", während jeder von uns angebotene Fonds als ein "Finanzprodukt" eingestuft wird.

### C. Begriffsdefinitionen

1. **Offenlegungsverordnung:** Die Offenlegungsverordnung oder SFDR bezeichnet die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in der jeweils gültigen Fassung.
2. **Finanzprodukt im Sinne von Artikel 6 der Offenlegungs-VO:** sonstige bzw. „konventionelle“ Finanzprodukte, mit denen keine nachhaltige Investition angestrebt und keine ökologischen oder sozialen Merkmale beworben werden. Für diese Produkte gibt es, anders als bei hell- und dunkelgrünen Produkten, keine zusätzlichen Offenlegungspflichten in vorvertraglichen Dokumenten, regelmäßigen Reportings und auf der Website.
3. **Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungs-VO:** ein Finanzprodukt, mit dem unter anderem ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen beworben werden, sofern die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.<sup>1</sup> Diese Finanzprodukte berücksichtigen ESG-Merkmale, jedoch nicht in der Intensität von Finanzprodukten iSv Artikel 9 der Offenlegungs-VO. Diese Produkte werden häufig auch als „hellgrüne“ Produkte bezeichnet.
4. **Finanzprodukt im Sinne von Artikel 9 der Offenlegungs-VO:** ein Finanzprodukt, mit dem eine nachhaltige Investition angestrebt wird.<sup>2</sup> Diese Produkte besitzen also ein angestrebtes Nachhaltigkeitsziel (zB die Reduktion von CO2 Emissionen) und leisten somit einen aktiven Beitrag zu mehr Nachhaltigkeit. Sie werden auch als „dunkelgrüne“ Produkte bezeichnet.
5. **Nachhaltigkeitsrisiko:** Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.<sup>3</sup>
6. **Nachhaltigkeitsfaktoren:** Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.<sup>4</sup>
7. **ESG:** Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange.
8. **"nachhaltige Investition":** eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt, gemessen beispielsweise an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden, für die Abfallerzeugung, und Treibhausgasemissionen oder für die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft, oder eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften.<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> Art 8 Offenlegungs-VO

<sup>2</sup> Art 9 Offenlegungs-VO

<sup>3</sup> Art 2 Z 22 Offenlegungs-VO

<sup>4</sup> Art 2 Z 24 Offenlegungs-VO

<sup>5</sup> Art 2 Z 17 Offenlegungs-VO.

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

# MAINFIRST - TOP EUROPEAN IDEAS FUND

## ZUSAMMENFASSUNG

Verbesserung des durchschnittlichen ESG Risk Ratings der einzelnen Unternehmungen über die Investitionsdauer.



### UMWELT SCREENING AUSSCHLUSS:

Ölsande/Schiefergas,  
Kohle,  
Nuklearenergie



### GESUNDHEITS SCREENING AUSSCHLUSS:

Tabak



### ETHISCHES SCREENING AUSSCHLUSS:

Erwachsenen-Unterhaltung



### NORMBASIERTER AUSSCHLUSS:

Verletzung der UN Global Compact Prinzipien

## KEIN ZIEL EINER NACHHALTIGEN INVESTITION

Dieses Finanzprodukt berücksichtigt ökologische oder soziale Merkmale, verfolgt aber nicht das primäre Ziel einer nachhaltigen Investition.

## ÖKOLOGISCHE ODER SOZIALE MERKMALE DES FINANZPRODUKTS

Der ESG-Ansatz des MainFirst - Top European Ideas Fund strebt eine Verbesserung des durchschnittlichen ESG-Risiko-Ratings der einzelnen Unternehmungen über die Investitionsdauer an. Dies erfolgt insbesondere durch regelmäßige Ansprache der Unternehmen mit hohen bzw. keinen ESG-Risiko-Ratings, u.a. zur Beseitigung von Risiken, über einen konstruktiv-kritischen Austausch. Es werden diejenigen Unternehmen aktiv angesprochen, deren ESG-Risiko-Rating im unteren Drittel der Bewertungsskala liegt. Dazu ziehen wir die Analysen der externen Ratingagentur [Sustainalytics](#) heran.

Des Weiteren wird der Nachhaltigkeitsanspruch des MainFirst - Top European Ideas Fund durch den Ausschluss der folgenden Sektoren bestätigt:

Atomkraft, Ölsande/Schiefergas, Kohle, Tabak, Erwachsenen-Unterhaltung, Waffen

## INVESTMENTSTRATEGIE

Der MainFirst - Top European Ideas Fund investiert als Aktienfonds in aussichtsreiche, europäische Unternehmen. Zu jedem Portfoliounternehmen wird entweder über einen externen Dienstleister ein ESG-Risiko-Rating ermittelt oder intern eine individuelle ESG-Risikoanalyse durchgeführt.

Aufgrund der Ausschlüsse reduziert sich das investierbare, europäische Universum um circa 2 %.

## VERHÄLTNIS DER INVESTMENTS

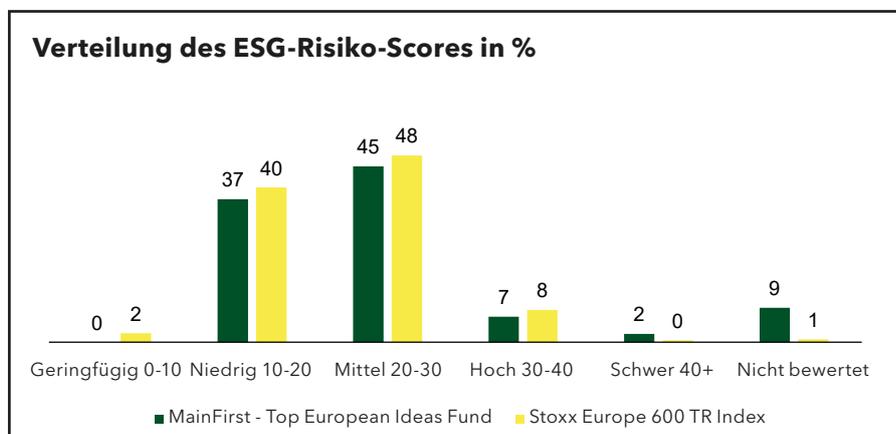
Das Produkt verfolgt nicht die Zielsetzung, nur in nachhaltige Werte im Sinne der SFDR zu investieren. ESG-Faktoren werden bei jeder Investitionsentscheidung berücksichtigt.

## ÜBERWACHUNG DER ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN MERKMALE

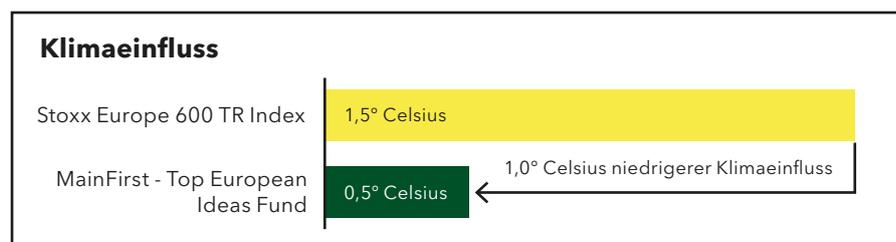
Die Verteilung des ESG-Risiko-Ratings wird täglich überwacht und regelmäßig publiziert.

Zusätzlich arbeiten wir mit dem Anbieter für Klima-Metriken und Software „right. based on science“ zusammen, der eine Analyse und Bewertung der Klimawirkungen von Anlagevermögen anfertigt. Damit werden die ökologischen Aspekte der Dekarbonisierung in einer greifbaren und aussagekräftigen Gradzahl ausgedrückt: Mit Blick auf die Ziele des Pariser Klimaabkommens wird der Beitrag unseres Portfolios sowie der der Benchmark zum Klimawandel (Erderwärmung) modelliert.

Demnach trägt der MainFirst - Top European Ideas Fund 1,0°C weniger als seine Benchmark, der STOXX Europe 600 TR Index, zur Erderwärmung bei und bestätigt somit seinen ökologischen Anspruch.



Quelle: Sustainalytics; Stand 31.12.2020



Quelle: right. based on science; Stand 31.12.2020

### METHODEN

Die Nachhaltigkeitsratings des Ratinganbieters Sustainalytics erleichtern den Entscheidungsfindungsprozess durch eine tiefgreifende Einordnung der Investments nach nachhaltigkeitsbezogenen Faktoren wie Umwelt, Soziales und Governance. Die Einordnung des ESG-Risiko-Ratings erfolgt dabei global und innerhalb des gesamten analysierten Universums. Die Verteilung des ESG-Risiko-Ratings wird mit derjenigen des STOXX Europe 600 TR Index verglichen.

### DATENQUELLEN UND -VERARBEITUNG

Die primäre Datenquelle der ESG-Analyse ist Sustainalytics. Die benötigten Daten werden für die pre- und post-trade Compliance im Ordermanagementsystem hinterlegt.

### EINSCHRÄNKUNGEN BEI METHODEN UND DATEN

Kleineren Unternehmen mangelt es oft an Kapazitäten, große Abteilungen für Controlling und Kommunikation von Nachhaltigkeitsaspekten aufzubauen. Oftmals liegen nur wenig Daten vor, um eigene ESG-Analysen anzufertigen. MainFirst berücksichtigt derzeit keine nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs).

### DUE DILIGENCE

Die interne Prüfung der Kriterien und Prozesse erfolgt durch Portfoliomanagement, Investment Compliance & Risikomanagement. Die externe Überprüfung der zur Verfügung gestellten Indikatoren und Ratings erfolgt zum einen mittels Sustainalytics. Zusätzlich wurden unsere Prozesse durch [FNG](#) extern überprüft.

### ENGAGEMENT-POLICIES

- [ESG Policy](#)
- [Voting Policy](#)

#### Disclaimer

Gegenstand dieses Dokuments sind ESG-Informationen für den Anleger über diesen Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen die Wesensart dieses Fonds und die Risiken einer Anlage im Kontext zu ESG zu erläutern. Wir raten Ihnen zur Lektüre dieses Dokuments, so dass Sie eine fundierte Anlageentscheidung treffen können. Weitere Informationen zu dem Teilfonds, der aktuell gültige Verkaufsprospekt nebst Anhang und Satzung sowie die letztgültigen Jahres- und Halbjahresberichte jeweils in deutscher, englischer und französischer Sprache können zu den üblichen Geschäftszeiten kostenlos bei der Investmentgesellschaft, Verwaltungsgesellschaft, Verwahrstelle sowie der/n Vertriebsstelle(n) und der/n Zahlstelle(n) angefordert werden.

Ein Teilfonds der MainFirst (Société d'Investissement à Capital Variable). Der Fonds wird von der MainFirst Affiliated Fund Managers S.A. (Société Anonyme) verwaltet. Weitere Informationen zum Fonds entnehmen Sie bitte unserer Website ([www.mainfirst-invest.com](http://www.mainfirst-invest.com)).

## EU Small (Metzler) - IE00B40ZVV08

### OFFENLEGUNG GEMÄSS ARTIKEL 6 und 8

#### DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 ÜBER NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN IM FINANZDIENSTLEISTUNGSSEKTOR

##### A. Klassifizierung

Wir dürfen darauf hinweisen, dass die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken, die Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken sowie die Berücksichtigung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen des gewählten Investmentfonds, **METZLER EUROPEAN SMALLER COMPANIES SUSTAINABILITY / CLASS B** (vormals Metzler European Smaller Companies / Class B), durch die Kapitalanlagegesellschaft erfolgt.

Um die entsprechenden Informationen in Ihren Entscheidungsprozess miteinbeziehen zu können, verweist die APK Versicherung auf die produktspezifischen Offenlegungen auf der Website der Kapitalanlagegesellschaft.

Der gegenständlich zugrundeliegende Investmentfonds Metzler European Smaller Companies Sustainability entspricht laut Klassifizierung der Kapitalanlagegesellschaft Metzler Asset Management GmbH einem Finanzprodukt im Sinne von **Artikel 8** der Offenlegungs-VO.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten

Unter folgenden Links sind die produktspezifischen Offenlegungen abrufbar:

[www.metzler.com/esg](http://www.metzler.com/esg), [Weiterführende Dokumente der Metzler-Fonds](#) (Stand 22.12.2022).

##### B. Allgemeines

Die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (**Offenlegungs-VO**) ist seit 10. März 2021 anwendbar. Die Offenlegungs-VO sieht einen harmonisierten Ansatz in Bezug auf nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen für Anleger im Finanzdienstleistungssektor des EWR vor und soll mehr Transparenz darüber schaffen, wie die einzelnen Finanzmarktteilnehmer Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Anlageentscheidungen integrieren und negative Nachhaltigkeitsauswirkungen im Anlageprozess berücksichtigen.

Die Taxonomie-VO (Verordnung (EU) 2020/852) enthält die Kriterien zur Bestimmung, ob eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen ist, um damit den Grad der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition ermitteln zu können. Die Taxonomie-VO ist ab 1.1.2022 anwendbar und richtet sich an Finanzmarktteilnehmer und schafft mehr Transparenz in vorvertraglichen Informationen und regelmäßigen Berichten (Art 5 bis 7 der Taxonomie-VO).

Für die Zwecke der Offenlegungs-VO erfüllen wir als Versicherungsunternehmen die Kriterien eines "Finanzmarktteilnehmers", während jeder von uns angebotene Fonds als ein "Finanzprodukt" eingestuft wird.

### C. Begriffsdefinitionen

1. **Offenlegungsverordnung:** Die Offenlegungsverordnung oder SFDR bezeichnet die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in der jeweils gültigen Fassung.
2. **Finanzprodukt im Sinne von Artikel 6 der Offenlegungs-VO:** sonstige bzw. „konventionelle“ Finanzprodukte, mit denen keine nachhaltige Investition angestrebt und keine ökologischen oder sozialen Merkmale beworben werden. Für diese Produkte gibt es, anders als bei hell- und dunkelgrünen Produkten, keine zusätzlichen Offenlegungspflichten in vorvertraglichen Dokumenten, regelmäßigen Reportings und auf der Website.
3. **Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungs-VO:** ein Finanzprodukt, mit dem unter anderem ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen beworben werden, sofern die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.<sup>1</sup> Diese Finanzprodukte berücksichtigen ESG-Merkmale, jedoch nicht in der Intensität von Finanzprodukten iSv Artikel 9 der Offenlegungs-VO. Diese Produkte werden häufig auch als „hellgrüne“ Produkte bezeichnet.
4. **Finanzprodukt im Sinne von Artikel 9 der Offenlegungs-VO:** ein Finanzprodukt, mit dem eine nachhaltige Investition angestrebt wird.<sup>2</sup> Diese Produkte besitzen also ein angestrebtes Nachhaltigkeitsziel (zB die Reduktion von CO2 Emissionen) und leisten somit einen aktiven Beitrag zu mehr Nachhaltigkeit. Sie werden auch als „dunkelgrüne“ Produkte bezeichnet.
5. **Nachhaltigkeitsrisiko:** Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.<sup>3</sup>
6. **Nachhaltigkeitsfaktoren:** Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.<sup>4</sup>
7. **ESG:** Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange.
8. **"nachhaltige Investition":** eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt, gemessen beispielsweise an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden, für die Abfallerzeugung, und Treibhausgasemissionen oder für die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft, oder eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften.<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> Art 8 Offenlegungs-VO

<sup>2</sup> Art 9 Offenlegungs-VO

<sup>3</sup> Art 2 Z 22 Offenlegungs-VO

<sup>4</sup> Art 2 Z 24 Offenlegungs-VO

<sup>5</sup> Art 2 Z 17 Offenlegungs-VO.

## Environmental and/or social characteristics

**Sustainable investment** means an investment in an economic activity that contributes to an environmental or social objective, provided that the investment does not significantly harm any environmental or social objective and that the investee companies follow good governance practices.

The **EU Taxonomy** is a classification system laid down in Regulation (EU) 2020/852, establishing a list of **environmentally sustainable economic activities**. That Regulation does not lay down a list of socially sustainable economic activities. Sustainable investments with an environmental objective might be aligned with the Taxonomy or not.

**Does this financial product have a sustainable investment objective?**

**Yes**

   **No**

<input type="checkbox"/> It will make a minimum of <b>sustainable investments with an environmental objective:</b> ___% <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> in economic activities that qualify as environmentally sustainable under the EU Taxonomy</li> <li><input type="checkbox"/> in economic activities that do not qualify as environmentally sustainable under the EU Taxonomy</li> </ul> <input type="checkbox"/> It will make a minimum of <b>sustainable investments with a social objective:</b> ___%	<input checked="" type="checkbox"/> It <b>promotes Environmental/Social (E/S) characteristics</b> and while it does not have as its objective a sustainable investment, it will have a minimum proportion of 20% of sustainable investments <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> with an environmental objective in economic activities that qualify as environmentally sustainable under the EU Taxonomy</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> with an environmental objective in economic activities that do not qualify as environmentally sustainable under the EU Taxonomy</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> with a social objective</li> </ul> <input type="checkbox"/> It promotes E/S characteristics, but <b>will not make any sustainable investments</b>
---	--



### What environmental and/or social characteristics are promoted by this financial product?

The Fund promotes environmental and social characteristics within the meaning of Article 8 of the Disclosure Regulation. Due to the range of investments the Fund can invest in, the environmental and social characteristics promoted by the Fund address a range of environmental, social and corporate governance (“ESG”) issues.

The Fund’s assets are invested in securities of issuers that meet defined minimum standards in terms of ESG criteria. Each issuer of equities and/or corporate bonds undergoes a sustainability

analysis undertaken by the Investment Manager prior to acquisition. The ESG performance of an issuer is systematically evaluated on the basis of various environmental and social criteria, as well as information by which corporate governance practices can be assessed. These criteria relate to the following issues:

- Environmental
  - Climate change mitigation
  - Avoidance of detrimental impacts on ecosystems and loss of biodiversity
  - Sales in climate-friendly technologies
- Social
  - Universal human rights
  - Prohibition of child and forced labour
  - Health and safety in the workplace
- Corporate Governance
  - Structure and quality of the supervisory board of an investee company
  - Principles of anti-corruption under the UN Global Compact.

The Fund promotes these environmental and social characteristics through the Investment Manager's consideration of ESG criteria using the following approaches as further outlined below: (i) exclusions, (ii) ESG integration, and (iii) engagement. The abbreviation "ESG" stands for the three aspects of sustainability (i) environmental; (ii) social; and (iii) good corporate governance.

**Sustainability indicators** measure how the environmental or social characteristics promoted by the financial product are attained.

● ***What sustainability indicators are used to measure the attainment of each of the environmental or social characteristics promoted by this financial product?***

(i) **Exclusions**

Investments in securities are excluded if they:

- violate one of over 100 internationally recognised standards. These include, in particular, the United Nations Global Compact, and the United Nations Guiding Principles on Business & Human Rights. The ten principles of the United Nations Global Compact promote sustainable and responsible corporate development in order to make globalisation more socially and ecologically responsible. They fall under the categories of human rights, labour standards, environmental and corruption prevention;
- originate from issuers that engage in the following controversial business areas to an extent beyond the specified threshold:
  - (a) generate more than 30% of their revenue with electricity from thermal coal;
  - (b) generate more than 30% of their revenue from thermal coal mining;
  - (c) generate more than 5% of their revenue from the extraction of crude oil and natural gas using non-conventional methods (fracking, oil sands);
  - (d) generate more than 10% of their revenue from the production and trade of military equipment;
  - (e) produce and/or distribute outlawed weapons, such as landmines and ABC weapons, with no minimum revenue threshold; and/or

- (f) generate more than 5% of their revenue from tobacco, including end products such as cigarettes or cigars.

**(ii) ESG Integration**

The aim of ESG integration is to improve the risk/return profile of the Fund by integrating sustainability aspects into the traditional investment analysis process. The assessment of an issuer's sustainability is carried out by the Investment Manager using published information from the issuers. All issuers of equities and/or corporate bonds are subject to sustainability analysis before their securities are purchased.

In ESG integration, environmental, social and corporate governance criteria are considered by the Investment Manager when making investment decisions. In this context, the investment universe only includes investments that do not fall under the above exclusion criteria.

Key figures on climate and other environmental concerns, negative impacts in the areas of social and employee matters, human rights and anti-corruption are all considered. The analysis covers the following areas:

- (a) involvement in controversial business practices based on over 100 internationally recognised standards, including the UN Global Compact;
- (b) sustainability risk management: In addition to ESG ratings and scores, several key performance indicators are considered, which, for example, measure the handling of employee matters;
- (c) climate ratings to measure the transition to a low-carbon economy; and
- (d) compliance of companies with the objectives of the Paris Agreement adopted under the United Nations Framework Convention on Climate Change.

In addition, the Investment Manager may also rely on the sustainability assessment of external providers to evaluate the above criteria. External data providers collect information from companies or issuers on how they deal with the above-mentioned sustainability issues and generally also assess these and make this information available to the Investment Manager. With regard to a violation of the ten principles of the UN Global Compact, the Investment Manager generally refers to the information in the sustainability assessments of external data providers.

**(iii) Engagement**

Engagement will involve discussions regarding business-relevant ESG challenges related to the underlying companies. The Investment Manager enters into a dialogue with the businesses in which it invests and addresses relevant ESG parameters. In doing so, it also seeks to exert its influence to ensure that continuous improvements can be achieved by the companies on the relevant ESG parameters. The Investment Manager engages with underlying companies via dialogue and voting rights. The Investment Manager has mandated Columbia Threadneedle Investments to exercise voting rights.

If information is available at the underlying asset level, various calculation methods are applied to summarise this at the Fund level.

The following sustainability indicators are used to measure the attainment of the environmental and social characteristics promoted by the Fund:

**(a) ESG Rating**

Using a rules-based methodology, MSCI ESG Research (an independent provider of ESG data, reports and ratings based on published methodologies) assesses the extent to which a company is exposed to ESG risks and opportunities. The rating is

based on a seven-point scale and ranges from a leading (AAA, AA), to an above-average (A, BBB, BB), to a lagging (B, CCC) assessment.

**(b) CO<sub>2</sub> Footprint**

Indicates how many tonnes of CO<sub>2</sub> are produced on average per EUR 1 million in revenue by the companies included in the Fund's portfolio. Scope 1 emissions caused directly by the companies themselves are considered, as are Scope 2 emissions caused by the use of indirect, purchased energy. CO<sub>2</sub> emissions include the six greenhouse gases of the Kyoto Protocol, which are converted into a CO<sub>2</sub> equivalent.

**(c) Number of business dialogues conducted and successes achieved**

The Investment Manager addresses business-relevant sustainability challenges in its discussions with businesses and reports on the number of business dialogues conducted and the successes achieved.

**(d) Compliance with the exclusion criteria**

Exclusion criteria are applied in respect of the Fund as outlined at (i) above. Compliance with the exclusion criteria is continuously monitored and reported by the Investment Manager at regular intervals.

The Investment Manager may conduct its own in-house research using both publicly available information and information sourced from third-party ESG data providers to assess exclusions and ESG integration as outlined at (i) and (ii) above, and to provide an internal view on the rating of a company from an ESG perspective. In this case, the Investment Manager will ensure that investments are screened for all sustainability indicators.

● ***What are the objectives of the sustainable investments that the financial product partially intends to make and how does the sustainable investment contribute to such objectives?***

The Fund will have a minimum proportion of 20% of sustainable investments composed of investments with an environmental or social objective in economic activities that are classified as sustainable within the meaning of Article 2(17) of the Disclosure Regulation.

**Sustainable investments within the meaning of Article 2(17) of the Disclosure Regulation**

The Fund invests in environmentally and socially sustainable economic activities as defined in Article 2(17) of the Disclosure Regulation which contribute to the achievement of at least one of the following objectives:

- Financing economic activities that are consistent with at least one of the 17 United Nations Sustainable Development Goals. Companies that generate at least 20% of their revenues from products or services aimed at one or more of these goals correspond to an explicit corporate focus on meeting such environmental or societal needs.
- Mitigating climate change and transitioning to a low-carbon economy: The Fund is committed to CO<sub>2</sub> reduction targets. The implied temperature increase of the Fund is less than 2 degrees Celsius.
- Positively contributing to equality and human capital by promoting greater diversity in the workforce.

In the investment process, the Investment Manager's consideration of these indicators is based on a positive list of companies that have developed a strategy against the above key indicators and have a track record in addressing environmental and/or social objectives.

Information from MSCI ESG Research for the individual key indicators is used as the basis for this positive list.

In relation to the 17 United Nations Sustainable Development Goals, revenues are considered in products and services that are consistent with the 17 United Nations Sustainable Development Goals. Sustainable impact data from MSCI ESG Research is used for this purpose. The contribution of sustainable investments is determined by a share ratio, which is the ratio of the market value in sustainable companies to the market value of all investments of the Fund.

***How do the sustainable investments that the financial product partially intends to make, not cause significant harm to any environmental or social sustainable investment objective?***

The Fund ensures that in the selection of sustainable investments, none of the environmental and social objectives listed in Article 2(17) of the Disclosure Regulation or of the environmental objectives included in Article 9 of Regulation (EU) 2020/852 are significantly harmed.

Significant harm exists in particular in the case of severe impacts on the adverse sustainability indicators or the breach of the minimum level of protection set out in Article 18 of Regulation (EU) 2020/852.

In addition, the Fund invests in securities of such issuers or companies that in their business activities observe the governance aspects referred to in Article 2(17) of the Disclosure Regulation. This is ensured and documented by the exclusions defined in the internationally recognised standards.

*How have the indicators for adverse impacts on sustainability factors been taken into account?*

In selecting sustainable investments for the Fund, the indicators of adverse impact on sustainability factors are used to determine significant harm. Criteria for a severe impact are defined for 33 environmental and social indicators. Investments that do not meet the Investment Manager's defined ambition levels for each of these indicators cannot be classified as sustainable investments. In the absence of relevant data, classification of an investment as a sustainable investment is not possible.

*How are the sustainable investments aligned with the OECD Guidelines for Multinational Enterprises and the UN Guiding Principles on Business and Human Rights? Details:*

Investments are monitored for alignment with the OECD Guidelines for Multinational Enterprises and the UN Guiding Principles on Business and Human Rights. The principles are based on international standards in the areas of human rights, labour rights, the environment and corruption. If a company is found to be at fault or to have breached these standards, the company will be excluded for investment by the Fund. In the case of investments already held by the Fund, the relevant investment will be sold.

*The EU Taxonomy sets out a "do not significant harm" principle by which Taxonomy-aligned investments should not significantly harm EU Taxonomy objectives and is accompanied by specific EU criteria.*

The "do no significant harm" principle applies only to those investments underlying the financial product that take into account the EU criteria for environmentally sustainable economic activities. The investments underlying the remaining portion of this financial product do not take into account the EU criteria for environmentally sustainable economic activities.

*Any other sustainable investments must also not significantly harm any environmental or social objectives.*



## Does this financial product consider principal adverse impacts on sustainability factors?

Yes

The following PAI are considered:

### Environmental Adverse Impact Indicators

- Greenhouse gas (“GHG”) emissions
- Carbon footprint
- GHG intensity of investee companies
- Exposure to companies active in the fossil fuel sector
- Share of non-renewable energy consumption and production
- Energy consumption intensity per high impact climate sector
- Activities negatively affecting biodiversity-sensitive areas
- Emissions to water
- Hazardous waste ratio
- Investments in companies without carbon emission reduction initiatives
- Investments in companies producing chemicals
- Non-recycled waste ratio
- Natural species and protected areas
- Deforestation

### Social Adverse Impact Indicators

- Violations of UN Global Compact principles and Organisation for Economic Cooperation and Development (OECD) Guidelines for Multinational Enterprises
- Lack of processes and compliance mechanisms to monitor compliance with UN Global Compact principles and OECD Guidelines for Multinational Enterprises
- Unadjusted gender pay gap
- Board gender diversity
- Exposure to controversial weapons (anti-personnel mines, cluster munitions, chemical weapons and biological weapons)
- Investments in companies without workplace accident prevention policies
- Rate of workplace accidents
- Insufficient whistleblower protection
- Incidents of discrimination
- Excessive CEO pay ratio
- Lack of human rights policy
- Lack of due diligence
- Lack of processes and measures for preventing trafficking in human beings
- Operations and suppliers at significant risk of incidents of child labour
- Operations and suppliers at significant risk of incidents of forced or compulsory labour
- Number of identified cases of severe human rights issues and incidents
- Lack of anti-corruption and anti-bribery policies
- Cases of insufficient action taken to address breaches of standards of anti-corruption and anti-bribery
- Number of convictions and amount of fines for violations of anti-corruption and anti-bribery laws

No

**Principal adverse impacts** are the most significant negative impacts of investment decisions on sustainability factors relating to environmental, social and employee matters, respect for human rights, anti-corruption and anti-bribery matters.



## What investment strategy does this financial product follow?

The Fund promotes the environmental and social characteristics outlined above using the following approaches: (i) exclusions, (ii) ESG integration, and (iii) engagement, as further outlined in the section above entitled “*What sustainability indicators are used to measure the attainment of each of the environmental or social characteristics promoted by this financial product?*”. Further detail in relation to the investment strategy of the Fund can be found in the Leaflet.

**The investment strategy** guides investment decisions based on factors such as investment objectives and risk tolerance.

- ***What are the binding elements of the investment strategy used to select the investments to attain each of the environmental or social characteristics promoted by this financial product?***

The sustainability indicators, as described above, for measuring the attainment of each of the environmental and/or social characteristics promoted by the Fund are the binding elements of the investment strategy of the Fund used to select the investments to attain each of the environmental or social characteristics promoted by the Fund.

- ***What is the committed minimum rate to reduce the scope of the investments considered prior to the application of that investment strategy?***

N/A. There is no committed minimum rate to reduce the scope of the investments considered prior to the application of the Fund’s investment strategy.

- ***What is the policy to assess good governance practices of the investee companies?***

The Investment Manager assesses the governance practices of investee companies including the company’s management structures, employee relations, employee compensation, and tax compliance as part of its assessment of investments. The Fund invests exclusively in companies which have good corporate governance practices. Directive 2013/34/EU of the European Parliament and of the Council sets out transparency duties with regard to environmental, social and corporate governance aspects in the context of non-financial reporting. Such companies are expected to publish a corporate governance code under national legislation, at a minimum identifying sound management structures, proper relations with employees, employee compensation and tax compliance.

**Good governance** practices include sound management structures, employee relations, remuneration of staff and tax compliance.

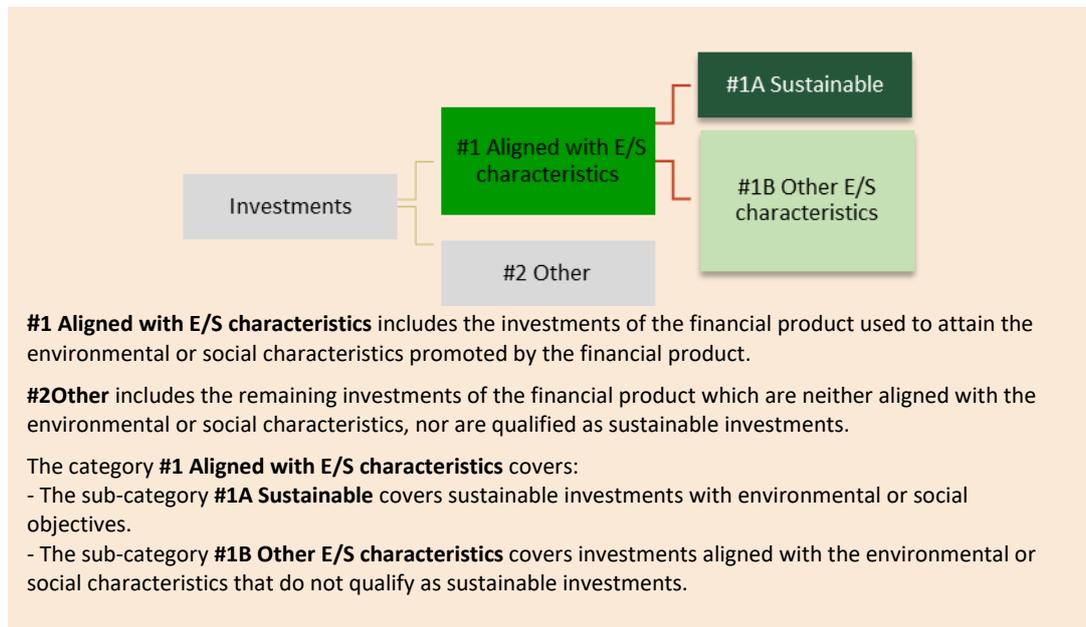


## What is the asset allocation planned for this financial product?

The Fund may acquire a wide range of assets as further detailed in the section of the Leaflet entitled “*Investment Policy*” and in the Prospectus. Environmental and social factors are considered for all assets that can be directly allocated to individual companies. The planned asset allocation for the Fund is determined on the basis of the previous financial year’s valuation or by means of a model portfolio. It is not a binding specification and no assurance can be given that the planned distribution of assets will actually be achieved.

**Asset allocation** describes the share of investments in specific assets.

In addition, the Fund will have a minimum proportion of 20% of sustainable investments, which are composed of investments with an environmental objective in economic activities classified as sustainable within the meaning of Article 2(17) of the Disclosure Regulation.



● **How does the use of derivatives attain the environmental or social characteristics promoted by the financial product?**

Derivatives are used by the Fund in accordance with the requirements of the investment limits and guidelines set out in the Prospectus and Leaflet. Derivatives are neutral positions in the Fund's portfolio and are not explicitly used to attain the environmental and/or social characteristics of the Fund.

Taxonomy-aligned activities are expressed as a share of:

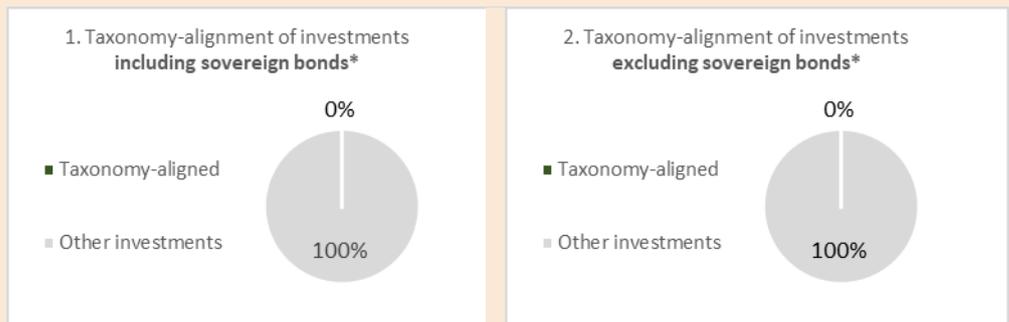
- **turnover** reflecting the share of revenue from green activities of investee companies
- **capital expenditure** (CapEx) showing the green investments made by investee companies, e.g. for a transition to a green economy.
- **operational expenditure** (OpEx) reflecting green operational activities of investee companies.



**To what minimum extent are sustainable investments with an environmental objective aligned with the EU Taxonomy?**

N/A. The Fund does not commit to making any investments which are aligned with the EU Taxonomy.

*The two graphs below show in green the minimum percentage of investments that are aligned with the EU Taxonomy. As there is no appropriate methodology to determine the Taxonomy-alignment of sovereign bonds\*, the first graph shows the Taxonomy alignment in relation to all the investments of the financial product including sovereign bonds, while the second graph shows the Taxonomy alignment only in relation to the investments of the financial product other than sovereign bonds.*



\* For the purpose of these graphs, 'sovereign bonds' consist of all sovereign exposures

**Enabling activities** directly enable other activities to make a substantial contribution to an environmental objective.

**Transitional activities** are activities for which low-carbon alternatives are not yet available and among others have greenhouse gas emission levels corresponding to the best performance.

 are sustainable investments with an environmental objective that **do not take into account the criteria** for environmentally sustainable economic activities under the EU Taxonomy.

● **What is the minimum share of investments in transitional and enabling activities?**

N/A



**What is the minimum share of sustainable investments with an environmental objective that are not aligned with the EU Taxonomy?**

The Fund makes a minimum of 20 % of sustainable investments based on the following criteria:

- with an environmental objective or social objective in economic activities that are classified as sustainable within the meaning of Article 2(17) of the Disclosure Regulation.

Sustainable investments with an environmental objective that do not conform to the EU Taxonomy are sustainable investments with an environmental objective that do not take into account the criteria for environmentally sustainable economic activities according to the EU Taxonomy.



**What is the minimum share of socially sustainable investments?**

The Fund will have a minimum proportion of 20% of sustainable investments composed of investments with either an environmental or social objective, with 20% being the combined minimum proportion of sustainable investments which have either environmental or social objectives.



**What investments are included under “#2 Other”, what is their purpose and are there any minimum environmental or social safeguards?**

These investments include hedging instruments, investments for diversification purposes and cash instruments.

For other investments that do not form part of the Fund's sustainability strategy, there are no binding criteria for the Investment Manager to consider minimum environmental and/or social safeguards. This is either due to the nature of the assets, where at the time of the preparation of this Annex, there are no legal requirements or standard market procedures regarding how to consider minimum environmental and/or social safeguards for such assets or investments are specifically excluded from the sustainability strategy, and are then also not subject to the consideration of minimum environmental and/or social safeguards.



Is a specific index designated as a reference benchmark to determine whether this financial product is aligned with the environmental and/or social characteristics that it promotes

No

- ***How is the reference benchmark continuously aligned with each of the environmental or social characteristics promoted by the financial product?***

N/A

- ***How is the alignment of the investment strategy with the methodology of the index ensured on a continuous basis?***

N/A

- ***How does the designated index differ from a relevant broad market index?***

N/A

- ***Where can the methodology used for the calculation of the designated index be found?***

N/A

**Reference benchmarks** are indexes to measure whether the financial product attains the environmental or social characteristics that they promote.



**Where can I find more product specific information online?**

**More product-specific information can be found on the websites:**

- Metzler European Smaller Companies Sustainability / Class A  
<https://fondsfinder.universal-investment.com/api/v1/IE/IE0002921975/document/SRD/en>
- Metzler European Smaller Companies Sustainability / Class B  
<https://fondsfinder.universal-investment.com/api/v1/IE/IE00B40ZVV08/document/SRD/en>
- Metzler European Smaller Companies Sustainability / Class BN (GBP)  
<https://fondsfinder.universal-investment.com/api/v1/IE/IE00BGJWXR61/document/SRD/en>
- Metzler European Smaller Companies Sustainability / Class C  
<https://fondsfinder.universal-investment.com/api/v1/IE/IE00BYY02C96/document/SRD/en>
- Metzler European Smaller Companies Sustainability / Class BN  
<https://fondsfinder.universal-investment.com/api/v1/IE/IE00BF2FJT96/document/SRD/en>

- Metzler European Smaller Companies Sustainability / Class X  
<https://fondsfinder.universal-investment.com/api/v1/IE/IE00B5WKN813/document/SRD/en>

## EU Tech (JPM) – LU0104030142

### OFFENLEGUNG GEMÄSS ARTIKEL 6 und 8

#### DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 ÜBER NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN IM FINANZDIENSTLEISTUNGSSEKTOR

##### A. Klassifizierung

Wir dürfen darauf hinweisen, dass die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken, die Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken sowie die Berücksichtigung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen des gewählten Investmentfonds, **JPM Europe Dynamic Technologies A (dist) – EUR**, durch die Kapitalanlagegesellschaft erfolgt.

Um die entsprechenden Informationen in Ihren Entscheidungsprozess miteinbeziehen zu können, verweist die APK Versicherung auf die produktspezifischen Offenlegungen auf der Website der Kapitalanlagegesellschaft.

Der gegenständlich zugrundeliegende Investmentfonds JPM Europe Dynamic Technologies A (dist) – EUR entspricht laut Klassifizierung der Kapitalanlagegesellschaft J.P. Morgan Asset Management einem Finanzprodukt im Sinne von **Artikel 8** der Offenlegungs-VO.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten

Unter folgenden Links sind die produktspezifischen Offenlegungen abrufbar: [Nachhaltiges Investieren | J.P. Morgan Asset Management](#), [JPM Europe Dynamic Technologies A \(dist\) - EUR | J.P. Morgan Asset Management](#), [Produktspezifische ESG Informationen](#) (Stand 20.12.2022).

##### B. Allgemeines

Die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (**Offenlegungs-VO**) ist seit 10. März 2021 anwendbar. Die Offenlegungs-VO sieht einen harmonisierten Ansatz in Bezug auf nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen für Anleger im Finanzdienstleistungssektor des EWR vor und soll mehr Transparenz darüber schaffen, wie die einzelnen Finanzmarktteilnehmer Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Anlageentscheidungen integrieren und negative Nachhaltigkeitsauswirkungen im Anlageprozess berücksichtigen.

Die Taxonomie-VO (Verordnung (EU) 2020/852) enthält die Kriterien zur Bestimmung, ob eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen ist, um damit den Grad der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition ermitteln zu können. Die Taxonomie-VO ist ab 1.1.2022 anwendbar und richtet sich an Finanzmarktteilnehmer und schafft mehr Transparenz in vorvertraglichen Informationen und regelmäßigen Berichten (Art 5 bis 7 der Taxonomie-VO).

Für die Zwecke der Offenlegungs-VO erfüllen wir als Versicherungsunternehmen die Kriterien eines "Finanzmarktteilnehmers", während jeder von uns angebotene Fonds als ein "Finanzprodukt" eingestuft wird.

### C. Begriffsdefinitionen

1. **Offenlegungsverordnung:** Die Offenlegungsverordnung oder SFDR bezeichnet die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in der jeweils gültigen Fassung.
2. **Finanzprodukt im Sinne von Artikel 6 der Offenlegungs-VO:** sonstige bzw. „konventionelle“ Finanzprodukte, mit denen keine nachhaltige Investition angestrebt und keine ökologischen oder sozialen Merkmale beworben werden. Für diese Produkte gibt es, anders als bei hell- und dunkelgrünen Produkten, keine zusätzlichen Offenlegungspflichten in vorvertraglichen Dokumenten, regelmäßigen Reportings und auf der Website.
3. **Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungs-VO:** ein Finanzprodukt, mit dem unter anderem ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen beworben werden, sofern die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.<sup>1</sup> Diese Finanzprodukte berücksichtigen ESG-Merkmale, jedoch nicht in der Intensität von Finanzprodukten iSv Artikel 9 der Offenlegungs-VO. Diese Produkte werden häufig auch als „hellgrüne“ Produkte bezeichnet.
4. **Finanzprodukt im Sinne von Artikel 9 der Offenlegungs-VO:** ein Finanzprodukt, mit dem eine nachhaltige Investition angestrebt wird.<sup>2</sup> Diese Produkte besitzen also ein angestrebtes Nachhaltigkeitsziel (zB die Reduktion von CO2 Emissionen) und leisten somit einen aktiven Beitrag zu mehr Nachhaltigkeit. Sie werden auch als „dunkelgrüne“ Produkte bezeichnet.
5. **Nachhaltigkeitsrisiko:** Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.<sup>3</sup>
6. **Nachhaltigkeitsfaktoren:** Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.<sup>4</sup>
7. **ESG:** Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange.
8. **"nachhaltige Investition":** eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt, gemessen beispielsweise an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden, für die Abfallerzeugung, und Treibhausgasemissionen oder für die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft, oder eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften.<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> Art 8 Offenlegungs-VO

<sup>2</sup> Art 9 Offenlegungs-VO

<sup>3</sup> Art 2 Z 22 Offenlegungs-VO

<sup>4</sup> Art 2 Z 24 Offenlegungs-VO

<sup>5</sup> Art 2 Z 17 Offenlegungs-VO.

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

# JPMorgan Funds – Europe Dynamic Technologies Fund

Die Anlagen des Teilfonds in Unternehmen mit positiven ökologischen und/oder sozialen Merkmalen, welche Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, basieren auf der Berücksichtigung bestimmter Themen durch die Geschäftsführung des Unternehmens. Zu diesen können Ressourcen (Wasser, Energie usw.), Schadstoffemissionen, Abfallmanagement, Umweltschäden, die Umweltbilanz des Unternehmens in der Vergangenheit, die Offenlegungen des Unternehmens zu Nachhaltigkeit, Arbeitssicherheit, Arbeitsbeziehungen, Problemen in der Lieferkette, Produktsicherheit oder unseriösen Verkaufspraktiken sowie Diversität, Unabhängigkeit des Verwaltungsrats und Datenschutz gehören.

## Zur Bewertung, Messung und Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendete Methoden

Der Teilfonds bezieht im Rahmen des Anlageprozesses Überlegungen zu den Faktoren Umwelt, Soziales und Governance („ESG“) ein, um die ESG-bezogene Qualität eines Unternehmens zu beurteilen. ESG-Daten und, wenn zugänglich, Aufzeichnungen zum Unternehmensengagement werden in die Analyse der Anlageverwaltung einbezogen, um Klarheit über die ESG-Merkmale eines Unternehmens zu gewinnen es dem Investmentteam zu ermöglichen, diese in jede Phase des Entscheidungsprozesses einzubeziehen.

Der Teilfonds wendet zur Bewertung von Unternehmen eine firmeneigene Methodik an, die sowohl das Engagement als auch die Leistung des Unternehmens in Bezug auf Nachhaltigkeitsthemen untersucht. Die Methodik konzentriert sich auf die Themen, die im jeweiligen Einzelfall für die Geschäftsaktivitäten eines Unternehmens wesentlich sind, und verwendet dabei eine Kombination aus einem internen ESG-Rahmen, einer Fundamentalanalyse, aus Aktivitäten im Rahmen des Dialogs mit dem Unternehmen gewonnene Informationen sowie Analysen und Daten Dritter.

Der firmeneigene ESG-Rahmen umfasst einen fundamentalen und/oder quantitativen Ansatz, der auf den berücksichtigten wesentlichen ESG-Faktoren beruht. Die Unternehmen werden auf absoluter Basis und im Verhältnis zu vergleichbaren Unternehmen bewertet.

Der Dialog mit den Unternehmen wird dazu genutzt, ein Verständnis für deren Geschäfte zu entwickeln und Veränderungen voranzutreiben, um bessere nachhaltige Ergebnisse zu erzielen. Das Engagement erfolgt über verschiedene Wege und stellt einen laufenden Dialog mit dem betreffenden Unternehmen zu ökologischen und sozialen Angelegenheiten her.

Durch den Ausschluss bestimmter Branchen und Unternehmen, deren Tätigkeiten mit gewissen Themen im Zusammenhang stehen, entspricht das Portfolio des Teilfonds vielen der ökologischen, sozialen und governance-bezogenen Werte der Anleger. Der Teilfonds schließt bestimmte Branchen vollständig aus und wendet bei anderen Branchen prozentuale Maximalwerte für den Umsatz bzw. die Produktion an. Der Teilfonds schließt auch solche Unternehmen vollständig aus, die nach Auffassung des Anlageverwalters in erheblichem Maße gegen den UN Global Compact verstoßen. Weitere Informationen finden Sie in der Ausschlusspolitik des Teilfonds.

## Wie die ökologischen oder sozialen Merkmale berücksichtigt werden

Mindestens 51% der Vermögenswerte sind in Unternehmen mit positiven ökologischen und/oder sozialen Merkmalen investiert, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertung erfolgt hierbei mithilfe der firmeneigenen ESG-Scoring-Methode des Anlageverwalters und/oder Daten von Dritten.

Um Ausschlüsse anzuwenden, nimmt der Anlageverwalter eine Einschätzung vor und führt auf Werten und Normen basierende Prüfungen durch. Bei diesen Prüfungen greift er auf die Unterstützung externer Anbieter zurück, die ermitteln, ob ein Emittent an Geschäften beteiligt ist bzw. welchen Umsatz er mit Geschäften erwirtschaftet, die nicht mit den werte- und normenbasierten Prüfungen vereinbar sind.

## In welchem Umfang ökologische oder soziale Merkmale berücksichtigt werden

Diese Informationen folgen zu einem späteren Zeitpunkt; sie sind Gegenstand des Jahresberichts der SICAV und der – zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fertiggestellten – aufsichtsrechtlichen Vorschriften.

Die oben genannten Informationen unterliegen regelmäßigen Änderungen, die keiner vorherigen Ankündigung bedürfen. In dem vorliegenden Dokument werden alle Änderungen berücksichtigt. J.P. Morgan Asset Management ist der Markenname des Vermögensverwaltungsgeschäfts von JPMorgan Chase & Co und ihrer weltweiten Tochtergesellschaften. Im nach geltendem Recht zulässigen Umfang können wir Telefongespräche aufzeichnen und die elektronische Kommunikation überwachen, um unsere rechtlichen und regulatorischen Pflichten sowie unsere internen Richtlinien einzuhalten. Die personenbezogenen Daten werden von J.P. Morgan Asset Management gemäß unserer EMEA-Datenschutzrichtlinie ([www.jpmorgan.com/emea-privacy-policy](http://www.jpmorgan.com/emea-privacy-policy)) erfasst, gespeichert und verarbeitet. Herausgeber dieser Mitteilung in Europa (ausgenommen Vereinigtes Königreich) ist JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l., 6 route de Trèves, L-2633 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg, R.C.S. Luxembourg B27900, Unternehmenskapital EUR 10.000.000. Herausgeber dieser Mitteilung im Vereinigten Königreich ist JPMorgan Asset Management (UK) Limited, die von der Financial Conduct Authority zugelassen ist und beaufsichtigt wird. Eingetragen in England unter der Nr. 01161446. Geschäftssitz: 25 Bank Street, Canary Wharf, London E14 5JP.

# J.P. Morgan Asset Management

## Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen (PAI)

### 30. Juni 2021

In Übereinstimmung mit Artikel 4 der Verordnung der Europäischen Union über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („EU SFDR“) fasst dieses Dokument zusammen, wie J.P. Morgan Asset Management (Europe) S.à r.l. und J.P. Morgan Asset Management Real Estate (France) SAS (gemeinsam „JPMAM“) mithilfe des weiter unten beschriebenen Rahmenwerks von J.P. Morgan Asset Management für Stewardship und nachhaltige Geldanlage die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („Principal Adverse Impacts“ kurz **PAI**) ihrer Anlageentscheidungen und ihrer Anlageberatung in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen.

Wie in der aktuellsten Ausgabe unseres jährlichen Investment-Stewardship-Berichts ([hier](#) in englischer Sprache verfügbar) dargelegt, verfolgt J.P. Morgan Asset Management global einen langfristig orientierten, aktiven Ansatz für das Investmentmanagement. Dies wird unterstützt durch eine Stewardship-Struktur, die dazu beiträgt, Risiken zu identifizieren und die Aktivitäten der Portfoliounternehmen zu verstehen. Im Rahmen der langfristigen Wertschöpfung und -steigerung für unsere Kunden treten wir mit den Portfoliounternehmen in den Dialog, um mögliche nachteilige Auswirkungen ihres Geschäfts auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu adressieren. Dieser Ansatz und das Rahmenwerk, die in diesem Dokument vorgestellt werden, gelten (soweit zutreffend) auch für Anlageberatungstätigkeiten, die JPMAM im Zusammenhang mit den Portfoliounternehmen erbringt.

## Informationen zu Richtlinien und Verfahren zur Identifikation und Priorisierung von PAI

In den Richtlinien von JPMAM sind PAI als nachteilige Auswirkungen der Anlageentscheidungen und Finanzberatung definiert, die sich in erheblichem Maße negativ auf Nachhaltigkeitsfaktoren (d.h. die Bereiche Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, Menschenrechte, Verhinderung von Korruption und Bestechung) auswirken.

JPMAM priorisiert PAIs auf der Grundlage der langfristigen Investment-Stewardship-Prioritäten, die im globalen Stewardship-Rahmenwerk von J.P. Morgan Asset Management festgelegt und identifiziert sind und aktuell folgende Punkte beinhalten: (i) Unternehmensführung, (ii) langfristige Ausrichtung der Strategie, (iii) Humankapitalmanagement, (iv) Stakeholder-Engagement und (v) Klimarisiko.

In jedem Prioritätsbereich haben wir zugehörige Themen ermittelt, die wir zeitnah bei den Portfoliounternehmen adressieren werden (zum Beispiel Offenlegung von Klimarisiken oder Diversität im Verwaltungsrat). Im Zuge unseres Dialogs mit den Unternehmen versuchen wir, mögliche Problemfelder zu erfassen und Best Practices zu fördern, wobei sich diese Themen laufend weiterentwickeln oder sich auch neue Problemstellungen ergeben können.

Durch diese Kombination aus langfristigen Prioritäten und sich wandelnden, kurzfristigen Themen entsteht für uns ein strukturierter, gezielt nutzbarer Rahmen, der uns Orientierung für unser Engagement in den Unternehmen, in die wir weltweit investieren, bietet. Dies unterstützt die langfristige Wertschöpfung für unsere Kunden und das Management der PAI unserer Anlageentscheidungen und Anlageberatung in Bezug auf Nachhaltigkeit.

Unsere Stewardship-Aktivitäten und unser laufendes Engagement versetzen uns in die Lage, die PAI auf der Ebene der Portfoliounternehmen zu ermitteln und zu überwachen. Soweit angemessen, relevant und wesentlich, werden aus den PAIs resultierende Nachhaltigkeitsrisiken zudem bei der Portfoliozusammenstellung und -umsetzung ermittelt und berücksichtigt. Dies geschieht durch die systematische Integration von Risiken und Chancen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) – zum Beispiel mittels Ausschlussfiltern auf der Grundlage von Nachhaltigkeitskriterien wie Verstöße gegen die Grundsätze der Vereinten Nationen (UN Global Compact) –, die bei bestimmten Strategien und/oder von Verstößen bzw. Bedenken in Bezug auf Korruption und Bestechlichkeit angewandt werden.

PAI werden über unsere internen Research-Kapazitäten sowohl auf fundamentaler als auch auf quantitativer Basis identifiziert und überwacht. In den JPMAM-eigenen Research-Prozess fließen umfangreiche Daten wie Zulassungsanträge von Unternehmen, Geschäftsberichte, Unternehmenswebseiten, direkte Kommunikation mit Unternehmen und staatlichen Emittenten, Medienberichte, Materialien externer Research- und Datenanbieter sowie interne Analysen von JPMAM ein.

Vor Hintergrund der ab 2022 wirksamen „Delegierten-Verordnung“ zur Unterstützung der EU SFDR („EU SFDR RTS“), arbeitet JPMAM daran, das bestehende Rahmenwerk zur Identifikation und Überwachung von PAIs weiterzuentwickeln, um die in der EU SFDR RTS – die derzeit noch auf europäischer Ebene fertiggestellt wird – ermittelten relevanten PAI-Kennzahlen einzubeziehen.

# Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeits- auswirkungen (PAI) 30. Juni 2021

## Beschreibung der wichtigsten Auswirkungen und der umgesetzten bzw. geplanten Maßnahmen

Wir investieren weltweit in eine Vielzahl von Märkten, Regionen und Anlageklassen. Daher unterscheiden sich die Unternehmen in unseren Portfolios voneinander – sowohl mit Blick auf ihre tatsächlichen oder potenziellen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren als auch in ihrer Reaktion auf etwaige nachteilige Auswirkungen und ihrer generellen Praxis in Sachen Unternehmensnachhaltigkeit. Die PAI, auf die wir uns in unseren Portfolios fokussieren, umfassen unter anderem die Treibhausgasemissionen, den Mangel an Diversität in Verwaltungsräten und/oder am Arbeitsplatz sowie die Managementvergütung.

Diese PAI dienen uns neben weiteren als Grundlage für unsere eingangs genannten langfristigen Investment-Stewardship-Prioritäten. Was die geplanten Maßnahmen betrifft, kann JPMAM direkt mit dem Management der betroffenen Unternehmen zusammenarbeiten, um die Auswirkungen besser zu verstehen und/oder weitere Schritte zu unternehmen. Dies kann neben der Ausübung der Aktionärsstimmrechte, Briefen an oder Gesprächen mit dem Management der investierten Unternehmen auch die Festlegung einer dokumentierten und zeitgebundenen Mitwirkung an Maßnahmen umfassen. Möglich ist auch ein Dialog mit den Aktionären im Hinblick auf spezifische Nachhaltigkeitsziele sowie die Planung von Eskalationsmaßnahmen für den Fall, dass diese Ziele nicht erreicht werden. Letztere umfassen unter anderem die Verringerung einer Beteiligung oder die Einführung von Ausschlussfiltern.

Die neueste Ausgabe unseres jährlichen Investment-Stewardship-Berichts ([hier](#) in englischer Sprache verfügbar) enthält Beispiele für Maßnahmen, die J.P. Morgan Asset Management weltweit ergriffen hat, um bei Unternehmen, in die investiert wird, auf diese PAI einzugehen.

## Richtlinien zum Engagement

Als Treuhänder des Vermögens unserer Kunden hat JPMAM einen Investment-Stewardship-Ansatz entwickelt, der auf langfristigen, nachhaltigen Wertzuwachs mittels Engagement mit einem Fokus auf die verantwortungsbewusste Allokation von Kapital und langfristige Wertschöpfung abzielt. Aktives Engagement ist seit langer Zeit ein wesentlicher Bestandteil unseres Anlageansatzes. JPMAM berücksichtigt nicht nur Fragen und Problemstellungen im Zusammenhang mit ESG-Themen, sondern versucht auch, das Verhalten von Unternehmen zu beeinflussen und die Einführung von nachhaltigen Best Practices zu fördern, um auf diese Weise die Ertragschancen für unsere Kunden zu steigern.

Im Mittelpunkt unseres Ansatzes steht eine enge Zusammenarbeit zwischen unseren Portfoliomanagern, Research-Analysten und Investment-Stewardship-Spezialisten, um mit den Unternehmen, in die wir anlegen, in einen Dialog treten. Die Erkenntnisse aus unserem Engagement fließen systematisch in unsere Anlageentscheidungen ein und tragen dazu bei, die risikobereinigten Erträge im Laufe der Zeit zu steigern und gleichzeitig positive Veränderungen zu bewirken. Außerdem bemühen wir uns um einen kontinuierlichen Dialog mit dem Management der Unternehmen, in die wir anlegen. Für JPMAM als langfristig orientierten Anleger bedeutet das langfristige Engagement mit den investierten Unternehmen, häufig weit mehr als nur einzelne Gespräche. Vielmehr geht es um lang anhaltende, umfangreiche Dialoge, die sich häufig über Monate und mitunter sogar über Jahre erstrecken.

Eine detailliertere Beschreibung des Ansatzes von JPMAM für das Engagement bei Unternehmen ist den globalen Verfahren und Richtlinien von JPMAM zur Stimmrechtsvertretung (Global Proxy Voting Procedures and Guidelines, [hier](#) in englischer Sprache verfügbar) sowie dem jährlichen Investment-Stewardship-Bericht von JPMAM ([hier](#) in englischer Sprache verfügbar) zu entnehmen. Das Statement von JPMAM zu Engagement und Stimmrechtsvertretung ist [hier](#) verfügbar.

# Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen (PAI)

## 30. Juni 2021

### Einhaltung von Kodizes für einen verantwortungsvollen Geschäftsbetrieb und von anderen relevanten internationalen Standards

J.P. Morgan Asset Management ist davon überzeugt, dass sowohl Anleger als auch Unternehmen einen wichtigen Beitrag für die langfristige Entwicklung hin zu einer nachhaltigen Wirtschaft der Zukunft leisten können.

J.P. Morgan Asset Management ist seit 2007 Unterzeichner der Prinzipien für verantwortliches Investieren (Principles for Responsible Investment, PRI) der Vereinten Nationen. J.P. Morgan Asset Management ist darüber hinaus seit 2020 auch Unterzeichner von Climate Action 100+. Dies spiegelt unseren größeren Fokus auf und unser stärkeres Engagement mit Unternehmen rund um die Fragen und Problemstellungen der Klimarisiken wider

Tochtergesellschaften von J.P. Morgan Asset Management sind zudem Mitglieder verschiedener lokaler Vereinigungen und Verbände für verantwortliches Investieren sowie Unterzeichner von Standards und Kodizes für Stewardship und nachhaltiges Investieren, zum Beispiel des UK Stewardship Code und der Principles for Responsible Institutional Investors (Japan).

Im Rahmen des globalen Engagements als verantwortungsbewusster Investor steht J.P. Morgan Asset Management in Fragen, die sich auf die investierten Unternehmen auswirken können, auch mit Aufsichtsbehörden, Regierungen, Standardgebern und Nichtregierungsorganisationen im Dialog. Das Statement von JPMAM zu Engagement und Stimmrechtsvertretung ([hier](#) verfügbar) enthält weitere Informationen zu den Standards und Kodizes, die J.P. Morgan Asset Management unterzeichnet hat.

### Kontakt

Für weitere Informationen zu diesem Statement wenden Sie sich bitte an: [sustainableinvesting.am@jpmorgan.com](mailto:sustainableinvesting.am@jpmorgan.com)

Die oben genannten Informationen unterliegen regelmäßigen Änderungen, die keiner vorherigen Ankündigung bedürfen. In dem vorliegenden Dokument werden alle Änderungen berücksichtigt. J.P. Morgan Asset Management ist der Markenname des Vermögensverwaltungsgeschäfts von JPMorgan Chase & Co und ihrer weltweiten Tochtergesellschaften. Im nach geltendem Recht zulässigen Umfang können wir Telefongespräche aufzeichnen und die elektronische Kommunikation überwachen, um unsere rechtlichen und regulatorischen Pflichten sowie unsere internen Richtlinien einzuhalten. Die personenbezogenen Daten werden von J.P. Morgan Asset Management gemäß unserer EMEA-Datenschutzrichtlinie ([www.jpmorgan.com/emea-privacy-policy](http://www.jpmorgan.com/emea-privacy-policy)) erfasst, gespeichert und verarbeitet. Diese Kommunikation wird von den folgenden Rechtseinheiten von JPMorgan Chase & Co. und in den jeweiligen Ländern herausgegeben, in denen sie primär reguliert werden: JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l., JPMorgan Asset Management (UK) Limited, JPMorgan Funds Limited, J.P. Morgan Investment Management Inc. – London Branch und J.P. Morgan Asset Management Real Estate (France) SAS.

# Zusammenfassung der Nachhaltigkeitsrisiken im Zusammenhang mit der Offenlegungsverordnung

10 März 2021

Diese Offenlegung ist eine Zusammenfassung der Richtlinien im Zusammenhang mit der Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsrisiken bei der Anlageentscheidung und -beratung.

## Einführung

Die Offenlegungsverordnung verlangt Leitlinien bezüglich der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Anlageentscheidung und -beratung.

Nach der Offenlegungsverordnung stellt ein ESG-Ereignis oder -Situation, sofern sie eintritt, ein "Nachhaltigkeitsrisiko" dar, das/die den Anlagewert tatsächlich bzw. wesentlich negativ beeinträchtigen kann (z. B. Finanzsituation oder Betriebsergebnis eines Unternehmens bzw. eines Emittenten).

Die eingeführten Verordnungen gelten für alle aktiv verwalteten und nicht rein passiven Strategien. Dabei bleibt unbeachtet, ob sie im Rahmen von OGAW, AIF oder getrennten Verwaltungsmandaten mit dem Ziel erfolgen, Nachhaltigkeitsrisiken (wenigstens und wo möglich/praktizierbar) festzustellen, zu verwalten und abzubauen. Bei der Finanzberatung gelten die Grundsätze der einschlägigen Verordnungen, sofern in der Kundenvereinbarung oder in den Angebotsunterlagen nichts anderes festgelegt ist.

Verordnungen zu Nachhaltigkeitsrisiken enthalten die betrieblichen und Offenlegungsvorschriften zur Verwaltung der Nachhaltigkeitsrisiken. Das Rahmenwerk zur Verwaltung der Nachhaltigkeitsrisiken besteht aus drei Teilen:

- ESG-Integration (falls zutreffend)
- Verwaltung der Nachhaltigkeitsrisiken auf Produktebene und
- Laufende Überwachung und Eskalation

Diese sind nachstehend niedergelegt:

## ESG-Integration

In einem ersten Schritt geschieht die Akkreditierung der Investmentteams als "ESG integriert" durch einen internen Governance-Prozess. Dies ist in den entsprechenden Angebotsunterlagen näher beschrieben.

Im Anschluss daran berücksichtigen Investmentteams die ESG-Faktoren systematisch in der Anlageentscheidung. Hierzu gehört die Erwägung der Nachhaltigkeitsrisiken innerhalb der Entscheidungsfindung bezüglich der Anlage.

Die ESG-Integration gilt nicht für eine begrenzte Anzahl von Teilfonds/Verwaltungsmandaten, die das Unternehmen an Dritte delegiert.

## Verwaltung der Nachhaltigkeitsrisiken auf Produktebene

Im Rahmen der Verordnung liegt es in der Verantwortung des relevanten Investmentteams die betreffenden Risiken jeder abgedeckten Strategie zu identifizieren. Dabei werden die Risiken der Branche, Sektoren und Regionen, u. a. der erwartete Zeithorizont der Anlage und das Risiko, berücksichtigt.



Portfoliomanager und -analysten haben die Informationen über die Nachhaltigkeitsrisiken und es wird von ihnen erwartet, sie bei der Anlageentscheidung abzuwägen. Nachhaltigkeitsrisiken sind jedoch kein Grund eine Anlage nicht zu tätigen. Das Nachhaltigkeitsrisiko ist vielmehr Bestandteil des gesamten Risikomanagements. Es handelt sich dabei um eines von vielen Risiken, die, abhängig von der besonderen Anlagechance für die Feststellung des Gesamtrisikos relevant sind.

Die Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos erfordert subjektive Beurteilungen und kann die Berücksichtigung unvollständiger oder ungenauer Daten Dritter umfassen. Dass Portfoliomanager/-analysten die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf Anlagen richtig einschätzen, kann nicht garantiert werden.

Bei Finanzprodukten, die die Zusammensetzung eines bestimmten Index abbilden (insbesondere reine passive Fonds, die eine nicht nachhaltige Referenzbenchmark abbilden), bleiben Nachhaltigkeitsrisiken wegen der passiven Strategie unberücksichtigt.

Aktives Eigentum kann ein Mittel sein, um identifizierte Nachhaltigkeitsrisiken anzugehen. Aktives Eigentum ist die Ausübung von Stimmrechten von Wertpapieren und/oder die Kommunikation mit Emittenten in ESG-Fragen, um die ESG-Ergebnisse innerhalb des Emittenten zu überwachen oder zu beeinflussen.

## Laufende Überwachung und Eskalation

Überwachungs- und Eskalationsprozesse werden eingesetzt, um die fortgesetzte Einbeziehung von Überlegungen zum Nachhaltigkeitsrisiko durch Portfoliomanager und -analysten gemäß der Verordnung zu überwachen.

---

Die Informationen in diesem Dokument können sich ohne vorherige Ankündigung ändern. J.P. Morgan Asset Management ist der Markenname für das Vermögensverwaltungsgeschäft von JPMorgan Chase & Co und seiner verbundenen Unternehmen weltweit. Telefonanrufe bei J.P. Morgan Asset Management können aus rechtlichen Gründen sowie zu Schulungs- und Sicherheitszwecken aufgezeichnet werden. Soweit gesetzlich erlaubt, werden Informationen und Daten aus der Korrespondenz mit Ihnen in Übereinstimmung mit der EMEA-Datenschutzrichtlinie von J.P. Morgan Asset Management erfasst, gespeichert und verarbeitet. Die EMEA-Datenschutzrichtlinie finden Sie auf folgender Website: [www.jpmorgan.com/emea-privacy-policy](http://www.jpmorgan.com/emea-privacy-policy).

Herausgeber in Deutschland: JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l., Frankfurt Branch Taunustor 1 D-60310 Frankfurt am Main Herausgeber in Österreich: JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l., Austrian Branch, Führichgasse 8, A-1010 Wien.

LV-JPM52560 | 03/20

## US Big (Vanguard) – IE0032126645

# OFFENLEGUNG GEMÄSS ARTIKEL 6 und 7

## DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 ÜBER NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN IM FINANZDIENSTLEISTUNGSSEKTOR

### A. Klassifizierung

Wir dürfen darauf hinweisen, dass die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken, die Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken sowie die Berücksichtigung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen des gewählten Investmentfonds, **Vanguard U.S. 500 Stock Index Fund**, durch die Kapitalanlagegesellschaft erfolgt.

Um die entsprechenden Informationen in Ihren Entscheidungsprozess miteinbeziehen zu können, verweist die APK Versicherung auf die produktspezifischen Offenlegungen auf der Website der Kapitalanlagegesellschaft.

Der gegenständlich zugrundeliegende Investmentfonds Vanguard U.S. 500 Stock Index Fund entspricht laut Klassifizierung der Kapitalanlagegesellschaft Vanguard Group (Ireland) Limited einem Finanzprodukt im Sinne von **Artikel 6** der Offenlegungs-VO.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Bei der Verwaltung des Fonds werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigt.

Unter folgendem Link sind die produktspezifischen Offenlegungen abrufbar:

<https://global.vanguard.com/portal/site/loadPDF?country=at&docId=936> (Stand 20.12.2022).

### B. Allgemeines

Die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (**Offenlegungs-VO**) ist seit 10. März 2021 anwendbar. Die Offenlegungs-VO sieht einen harmonisierten Ansatz in Bezug auf nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen für Anleger im Finanzdienstleistungssektor des EWR vor und soll mehr Transparenz darüber schaffen, wie die einzelnen Finanzmarktteilnehmer Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Anlageentscheidungen integrieren und negative Nachhaltigkeitsauswirkungen im Anlageprozess berücksichtigen.

Die Taxonomie-VO (Verordnung (EU) 2020/852) enthält die Kriterien zur Bestimmung, ob eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen ist, um damit den Grad der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition ermitteln zu können. Die Taxonomie-VO ist ab 1.1.2022 anwendbar und richtet sich an Finanzmarktteilnehmer und schafft mehr Transparenz in vorvertraglichen Informationen und regelmäßigen Berichten (Art 5 bis 7 der Taxonomie-VO).

Für die Zwecke der Offenlegungs-VO erfüllen wir als Versicherungsunternehmen die Kriterien eines "Finanzmarktteilnehmers", während jeder von uns angebotene Fonds als ein "Finanzprodukt" eingestuft wird.

### C. Begriffsdefinitionen

1. **Offenlegungsverordnung:** Die Offenlegungsverordnung oder SFDR bezeichnet die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in der jeweils gültigen Fassung.
2. **Finanzprodukt im Sinne von Artikel 6 der Offenlegungs-VO:** sonstige bzw. „konventionelle“ Finanzprodukte, mit denen keine nachhaltige Investition angestrebt und keine ökologischen oder sozialen Merkmale beworben werden. Für diese Produkte gibt es, anders als bei hell- und dunkelgrünen Produkten, keine zusätzlichen Offenlegungspflichten in vorvertraglichen Dokumenten, regelmäßigen Reportings und auf der Website.
3. **Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungs-VO:** ein Finanzprodukt, mit dem unter anderem ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen beworben werden, sofern die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.<sup>1</sup> Diese Finanzprodukte berücksichtigen ESG-Merkmale, jedoch nicht in der Intensität von Finanzprodukten iSv Artikel 9 der Offenlegungs-VO. Diese Produkte werden häufig auch als „hellgrüne“ Produkte bezeichnet.
4. **Finanzprodukt im Sinne von Artikel 9 der Offenlegungs-VO:** ein Finanzprodukt, mit dem eine nachhaltige Investition angestrebt wird.<sup>2</sup> Diese Produkte besitzen also ein angestrebtes Nachhaltigkeitsziel (zB die Reduktion von CO2 Emissionen) und leisten somit einen aktiven Beitrag zu mehr Nachhaltigkeit. Sie werden auch als „dunkelgrüne“ Produkte bezeichnet.
5. **Nachhaltigkeitsrisiko:** Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.<sup>3</sup>
6. **Nachhaltigkeitsfaktoren:** Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.<sup>4</sup>
7. **ESG:** Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange.
8. **"nachhaltige Investition":** eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt, gemessen beispielsweise an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden, für die Abfallerzeugung, und Treibhausgasemissionen oder für die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft, oder eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften.<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> Art 8 Offenlegungs-VO

<sup>2</sup> Art 9 Offenlegungs-VO

<sup>3</sup> Art 2 Z 22 Offenlegungs-VO

<sup>4</sup> Art 2 Z 24 Offenlegungs-VO

<sup>5</sup> Art 2 Z 17 Offenlegungs-VO.

## US Small (Artemis) - LU1955026684

### OFFENLEGUNG GEMÄSS ARTIKEL 6 und 7

#### DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 ÜBER NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN IM FINANZDIENSTLEISTUNGSSEKTOR

##### A. Klassifizierung

Wir dürfen darauf hinweisen, dass die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken, die Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken sowie die Berücksichtigung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen des gewählten Investmentfonds, **Artemis Funds (Lux) – US Smaller Companies**, durch die Kapitalanlagegesellschaft erfolgt.

Um die entsprechenden Informationen in Ihren Entscheidungsprozess miteinbeziehen zu können, verweist die APK Versicherung auf die produktspezifischen Offenlegungen auf der Website der Kapitalanlagegesellschaft.

Der gegenständlich zugrundeliegende Investmentfonds Artemis Funds (Lux) – US Smaller Companies entspricht laut Klassifizierung der Kapitalanlagegesellschaft Artemis Investment Management LLP einem Finanzprodukt im Sinne von **Artikel 6** der Offenlegungs-VO.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Bei der Verwaltung des Fonds werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigt.

Unter folgenden Links sind die produktspezifischen Offenlegungen abrufbar:

[Artemis Funds \(Lux\) US Smaller Companies | Artemis Fund Managers](#) (Stand 20.12.2022).

##### B. Allgemeines

Die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (**Offenlegungs-VO**) ist seit 10. März 2021 anwendbar. Die Offenlegungs-VO sieht einen harmonisierten Ansatz in Bezug auf nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen für Anleger im Finanzdienstleistungssektor des EWR vor und soll mehr Transparenz darüber schaffen, wie die einzelnen Finanzmarktteilnehmer Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Anlageentscheidungen integrieren und negative Nachhaltigkeitsauswirkungen im Anlageprozess berücksichtigen.

Die Taxonomie-VO (Verordnung (EU) 2020/852) enthält die Kriterien zur Bestimmung, ob eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen ist, um damit den Grad der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition ermitteln zu können. Die Taxonomie-VO ist ab 1.1.2022 anwendbar und richtet sich an Finanzmarktteilnehmer und schafft mehr Transparenz in vorvertraglichen Informationen und regelmäßigen Berichten (Art 5 bis 7 der Taxonomie-VO).

Für die Zwecke der Offenlegungs-VO erfüllen wir als Versicherungsunternehmen die Kriterien eines "Finanzmarktteilnehmers", während jeder von uns angebotene Fonds als ein "Finanzprodukt" eingestuft wird.

### C. Begriffsdefinitionen

1. **Offenlegungsverordnung:** Die Offenlegungsverordnung oder SFDR bezeichnet die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in der jeweils gültigen Fassung.
2. **Finanzprodukt im Sinne von Artikel 6 der Offenlegungs-VO:** sonstige bzw. „konventionelle“ Finanzprodukte, mit denen keine nachhaltige Investition angestrebt und keine ökologischen oder sozialen Merkmale beworben werden. Für diese Produkte gibt es, anders als bei hell- und dunkelgrünen Produkten, keine zusätzlichen Offenlegungspflichten in vorvertraglichen Dokumenten, regelmäßigen Reportings und auf der Website.
3. **Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungs-VO:** ein Finanzprodukt, mit dem unter anderem ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen beworben werden, sofern die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.<sup>1</sup> Diese Finanzprodukte berücksichtigen ESG-Merkmale, jedoch nicht in der Intensität von Finanzprodukten iSv Artikel 9 der Offenlegungs-VO. Diese Produkte werden häufig auch als „hellgrüne“ Produkte bezeichnet.
4. **Finanzprodukt im Sinne von Artikel 9 der Offenlegungs-VO:** ein Finanzprodukt, mit dem eine nachhaltige Investition angestrebt wird.<sup>2</sup> Diese Produkte besitzen also ein angestrebtes Nachhaltigkeitsziel (zB die Reduktion von CO2 Emissionen) und leisten somit einen aktiven Beitrag zu mehr Nachhaltigkeit. Sie werden auch als „dunkelgrüne“ Produkte bezeichnet.
5. **Nachhaltigkeitsrisiko:** Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.<sup>3</sup>
6. **Nachhaltigkeitsfaktoren:** Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.<sup>4</sup>
7. **ESG:** Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange.
8. **"nachhaltige Investition":** eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt, gemessen beispielsweise an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden, für die Abfallerzeugung, und Treibhausgasemissionen oder für die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft, oder eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften.<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> Art 8 Offenlegungs-VO

<sup>2</sup> Art 9 Offenlegungs-VO

<sup>3</sup> Art 2 Z 22 Offenlegungs-VO

<sup>4</sup> Art 2 Z 24 Offenlegungs-VO

<sup>5</sup> Art 2 Z 17 Offenlegungs-VO.

## US Tech (Invesco) – IE0032077012

### OFFENLEGUNG GEMÄSS ARTIKEL 6 und 7

#### DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 ÜBER NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN IM FINANZDIENSTLEISTUNGSSEKTOR

##### A. Klassifizierung

Wir dürfen darauf hinweisen, dass die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken, die Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken sowie die Berücksichtigung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen des gewählten Investmentfonds, **Invesco EQQQ NASDAQ-100 UCITS ETF**, durch die Kapitalanlagegesellschaft erfolgt.

Um die entsprechenden Informationen in Ihren Entscheidungsprozess miteinbeziehen zu können, verweist die APK Versicherung auf die produktspezifischen Offenlegungen auf der Website der Kapitalanlagegesellschaft.

Der gegenständlich zugrundeliegende Investmentfonds Invesco EQQQ NASDAQ-100 UCITS ETF entspricht laut Klassifizierung der Kapitalanlagegesellschaft Invesco Asset Management Österreich einem Finanzprodukt im Sinne von **Artikel 6** der Offenlegungs-VO.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Bei der Verwaltung des Fonds werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigt.

Unter folgendem Link sind die produktspezifischen Offenlegungen abrufbar:  
[EQQQ Nasdaq-100 UCITS ETF Acc | ESG \(invesco.com\)](#), (Stand 20.12.2022).

##### B. Allgemeines

Die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (**Offenlegungs-VO**) ist seit 10. März 2021 anwendbar. Die Offenlegungs-VO sieht einen harmonisierten Ansatz in Bezug auf nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen für Anleger im Finanzdienstleistungssektor des EWR vor und soll mehr Transparenz darüber schaffen, wie die einzelnen Finanzmarktteilnehmer Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Anlageentscheidungen integrieren und negative Nachhaltigkeitsauswirkungen im Anlageprozess berücksichtigen.

Die Taxonomie-VO (Verordnung (EU) 2020/852) enthält die Kriterien zur Bestimmung, ob eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen ist, um damit den Grad der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition ermitteln zu können. Die Taxonomie-VO ist ab 1.1.2022 anwendbar und richtet sich an Finanzmarktteilnehmer und schafft mehr Transparenz in vorvertraglichen Informationen und regelmäßigen Berichten (Art 5 bis 7 der Taxonomie-VO).

Für die Zwecke der Offenlegungs-VO erfüllen wir als Versicherungsunternehmen die Kriterien eines "Finanzmarktteilnehmers", während jeder von uns angebotene Fonds als ein "Finanzprodukt" eingestuft wird.

### C. Begriffsdefinitionen

1. **Offenlegungsverordnung:** Die Offenlegungsverordnung oder SFDR bezeichnet die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in der jeweils gültigen Fassung.
2. **Finanzprodukt im Sinne von Artikel 6 der Offenlegungs-VO:** sonstige bzw. „konventionelle“ Finanzprodukte, mit denen keine nachhaltige Investition angestrebt und keine ökologischen oder sozialen Merkmale beworben werden. Für diese Produkte gibt es, anders als bei hell- und dunkelgrünen Produkten, keine zusätzlichen Offenlegungspflichten in vorvertraglichen Dokumenten, regelmäßigen Reportings und auf der Website.
3. **Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungs-VO:** ein Finanzprodukt, mit dem unter anderem ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen beworben werden, sofern die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.<sup>1</sup> Diese Finanzprodukte berücksichtigen ESG-Merkmale, jedoch nicht in der Intensität von Finanzprodukten iSv Artikel 9 der Offenlegungs-VO. Diese Produkte werden häufig auch als „hellgrüne“ Produkte bezeichnet.
4. **Finanzprodukt im Sinne von Artikel 9 der Offenlegungs-VO:** ein Finanzprodukt, mit dem eine nachhaltige Investition angestrebt wird.<sup>2</sup> Diese Produkte besitzen also ein angestrebtes Nachhaltigkeitsziel (zB die Reduktion von CO2 Emissionen) und leisten somit einen aktiven Beitrag zu mehr Nachhaltigkeit. Sie werden auch als „dunkelgrüne“ Produkte bezeichnet.
5. **Nachhaltigkeitsrisiko:** Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.<sup>3</sup>
6. **Nachhaltigkeitsfaktoren:** Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.<sup>4</sup>
7. **ESG:** Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange.
8. **"nachhaltige Investition":** eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt, gemessen beispielsweise an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden, für die Abfallerzeugung, und Treibhausgasemissionen oder für die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft, oder eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften.<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> Art 8 Offenlegungs-VO

<sup>2</sup> Art 9 Offenlegungs-VO

<sup>3</sup> Art 2 Z 22 Offenlegungs-VO

<sup>4</sup> Art 2 Z 24 Offenlegungs-VO

<sup>5</sup> Art 2 Z 17 Offenlegungs-VO.

## Asien (Fidelity) – ISIN LU1961889240

### OFFENLEGUNG GEMÄSS ARTIKEL 6 und 7

#### DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 ÜBER NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN IM FINANZDIENSTLEISTUNGSSEKTOR

##### A. Klassifizierung

Wir dürfen darauf hinweisen, dass die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken, die Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken sowie die Berücksichtigung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen des gewählten Investmentfonds, **Asian Smaller Companies Fund**, durch die Kapitalanlagegesellschaft erfolgt.

Um die entsprechenden Informationen in Ihren Entscheidungsprozess miteinbeziehen zu können, verweist die APK Versicherung auf die produktspezifischen Offenlegungen auf der Website der Kapitalanlagegesellschaft.

Der gegenständlich zugrundeliegende Investmentfonds **Asian Smaller Companies Fund** entspricht laut Klassifizierung der Kapitalanlagegesellschaft Fidelity International einem Finanzprodukt im Sinne von **Artikel 6** der Offenlegungs-VO.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Bei der Verwaltung des Fonds werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigt.

Unter folgendem Link sind die produktspezifischen Offenlegungen abrufbar: [Asian Smaller Companies Fund \(fidelity.lu\); https://www.fidelityinternational.com](https://www.fidelityinternational.com), (Stand 20.12.2022).

##### B. Allgemeines

Die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (**Offenlegungs-VO**) ist seit 10. März 2021 anwendbar. Die Offenlegungs-VO sieht einen harmonisierten Ansatz in Bezug auf nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen für Anleger im Finanzdienstleistungssektor des EWR vor und soll mehr Transparenz darüber schaffen, wie die einzelnen Finanzmarktteilnehmer Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Anlageentscheidungen integrieren und negative Nachhaltigkeitsauswirkungen im Anlageprozess berücksichtigen.

Die Taxonomie-VO (Verordnung (EU) 2020/852) enthält die Kriterien zur Bestimmung, ob eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen ist, um damit den Grad der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition ermitteln zu können. Die Taxonomie-VO ist ab 1.1.2022 anwendbar und richtet sich an Finanzmarktteilnehmer und schafft mehr Transparenz in vorvertraglichen Informationen und regelmäßigen Berichten (Art 5 bis 7 der Taxonomie-VO).

Für die Zwecke der Offenlegungs-VO erfüllen wir als Versicherungsunternehmen die Kriterien eines "Finanzmarktteilnehmers", während jeder von uns angebotene Fonds als ein "Finanzprodukt" eingestuft wird.

### C. Begriffsdefinitionen

1. **Offenlegungsverordnung:** Die Offenlegungsverordnung oder SFDR bezeichnet die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in der jeweils gültigen Fassung.
2. **Finanzprodukt im Sinne von Artikel 6 der Offenlegungs-VO:** sonstige bzw. „konventionelle“ Finanzprodukte, mit denen keine nachhaltige Investition angestrebt und keine ökologischen oder sozialen Merkmale beworben werden. Für diese Produkte gibt es, anders als bei hell- und dunkelgrünen Produkten, keine zusätzlichen Offenlegungspflichten in vorvertraglichen Dokumenten, regelmäßigen Reportings und auf der Website.
3. **Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungs-VO:** ein Finanzprodukt, mit dem unter anderem ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen beworben werden, sofern die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.<sup>1</sup> Diese Finanzprodukte berücksichtigen ESG-Merkmale, jedoch nicht in der Intensität von Finanzprodukten iSv Artikel 9 der Offenlegungs-VO. Diese Produkte werden häufig auch als „hellgrüne“ Produkte bezeichnet.
4. **Finanzprodukt im Sinne von Artikel 9 der Offenlegungs-VO:** ein Finanzprodukt, mit dem eine nachhaltige Investition angestrebt wird.<sup>2</sup> Diese Produkte besitzen also ein angestrebtes Nachhaltigkeitsziel (zB die Reduktion von CO2 Emissionen) und leisten somit einen aktiven Beitrag zu mehr Nachhaltigkeit. Sie werden auch als „dunkelgrüne“ Produkte bezeichnet.
5. **Nachhaltigkeitsrisiko:** Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.<sup>3</sup>
6. **Nachhaltigkeitsfaktoren:** Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.<sup>4</sup>
7. **ESG:** Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange.
8. **"nachhaltige Investition":** eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt, gemessen beispielsweise an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden, für die Abfallerzeugung, und Treibhausgasemissionen oder für die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft, oder eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften.<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> Art 8 Offenlegungs-VO

<sup>2</sup> Art 9 Offenlegungs-VO

<sup>3</sup> Art 2 Z 22 Offenlegungs-VO

<sup>4</sup> Art 2 Z 24 Offenlegungs-VO

<sup>5</sup> Art 2 Z 17 Offenlegungs-VO.

# Biotech (Pictet) – LU0112497283

## OFFENLEGUNG GEMÄSS ARTIKEL 6 und 9

### DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 ÜBER NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN IM FINANZDIENSTLEISTUNGSSEKTOR

#### A. Klassifizierung

Wir dürfen darauf hinweisen, dass die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken, die Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken sowie die Berücksichtigung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen des gewählten Investmentfonds, **Pictet - Biotech**, durch die Kapitalanlagegesellschaft erfolgt.

Um die entsprechenden Informationen in Ihren Entscheidungsprozess miteinbeziehen zu können, verweist die APK Versicherung auf die produktspezifischen Offenlegungen auf der Website der Kapitalanlagegesellschaft.

Der gegenständlich zugrundeliegend Investmentfonds Pictet - Biotech entspricht laut Klassifizierung der Kapitalanlagegesellschaft Pictet Asset Management (Europe) S.A. einem Finanzprodukt im Sinne von **Artikel 9** der Offenlegungs-VO.

Im Anhang sowie unter folgenden Links sind die produktspezifischen Offenlegungen abrufbar: [Nachhaltigkeit - Pictet Asset Management \(am.pictet\)](#), [Fonds - Pictet Asset Management \(am.pictet\)](#) (Stand 20.12.2022).

#### B. Allgemeines

Die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (**Offenlegungs-VO**) ist seit 10. März 2021 anwendbar. Die Offenlegungs-VO sieht einen harmonisierten Ansatz in Bezug auf nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen für Anleger im Finanzdienstleistungssektor des EWR vor und soll mehr Transparenz darüber schaffen, wie die einzelnen Finanzmarktteilnehmer Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Anlageentscheidungen integrieren und negative Nachhaltigkeitsauswirkungen im Anlageprozess berücksichtigen.

Die Taxonomie-VO (Verordnung (EU) 2020/852) enthält die Kriterien zur Bestimmung, ob eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen ist, um damit den Grad der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition ermitteln zu können. Die Taxonomie-VO ist ab 1.1.2022 anwendbar und richtet sich an Finanzmarktteilnehmer und schafft mehr Transparenz in vorvertraglichen Informationen und regelmäßigen Berichten (Art 5 bis 7 der Taxonomie-VO).

Für die Zwecke der Offenlegungs-VO erfüllen wir als Versicherungsunternehmen die Kriterien eines "Finanzmarktteilnehmers", während jeder von uns angebotene Fonds als ein "Finanzprodukt" eingestuft wird.

## C. Begriffsdefinitionen

1. **Offenlegungsverordnung:** Die Offenlegungsverordnung oder SFDR bezeichnet die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in der jeweils gültigen Fassung.
2. **Finanzprodukt im Sinne von Artikel 6 der Offenlegungs-VO:** sonstige bzw. „konventionelle“ Finanzprodukte, mit denen keine nachhaltige Investition angestrebt und keine ökologischen oder sozialen Merkmale beworben werden. Für diese Produkte gibt es, anders als bei hell- und dunkelgrünen Produkten, keine zusätzlichen Offenlegungspflichten in vorvertraglichen Dokumenten, regelmäßigen Reportings und auf der Website.
3. **Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungs-VO:** ein Finanzprodukt, mit dem unter anderem ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen beworben werden, sofern die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.<sup>1</sup> Diese Finanzprodukte berücksichtigen ESG-Merkmale, jedoch nicht in der Intensität von Finanzprodukten iSv Artikel 9 der Offenlegungs-VO. Diese Produkte werden häufig auch als „hellgrüne“ Produkte bezeichnet.
4. **Finanzprodukt im Sinne von Artikel 9 der Offenlegungs-VO:** ein Finanzprodukt, mit dem eine nachhaltige Investition angestrebt wird.<sup>2</sup> Diese Produkte besitzen also ein angestrebtes Nachhaltigkeitsziel (zB die Reduktion von CO2 Emissionen) und leisten somit einen aktiven Beitrag zu mehr Nachhaltigkeit. Sie werden auch als „dunkelgrüne“ Produkte bezeichnet.
5. **Nachhaltigkeitsrisiko:** Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.<sup>3</sup>
6. **Nachhaltigkeitsfaktoren:** Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.<sup>4</sup>
7. **ESG:** Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange.
8. **"nachhaltige Investition":** eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt, gemessen beispielsweise an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden, für die Abfallerzeugung, und Treibhausgasemissionen oder für die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft, oder eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften.<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> Art 8 Offenlegungs-VO

<sup>2</sup> Art 9 Offenlegungs-VO

<sup>3</sup> Art 2 Z 22 Offenlegungs-VO

<sup>4</sup> Art 2 Z 24 Offenlegungs-VO

<sup>5</sup> Art 2 Z 17 Offenlegungs-VO.

## Nachhaltigkeitsbezogene Angaben

Dieser Teilfonds...	Ja	Nein
Entspricht Artikel 9 der SFDR <sup>1</sup>	✓	
Bezieht ESG-Faktoren und Nachhaltigkeitsrisiken basierend auf eigenem Research und Analysen von Dritten zur Bewertung von Anlagerisiken und Anlagechancen ein	✓	
Schließt umstrittene Waffen <sup>2</sup> und Gewinnung von thermischer Kohle aus	✓	
Fördert Umwelt- oder Sozialmerkmale	✓	
Hat ein nachhaltiges Anlageziel	✓	
Führt Engagement durch	✓	
Übt Stimmrechte aus <sup>3</sup>	✓	

Bei der Entscheidung, in den angebotenen Fonds zu investieren, sollten alle Merkmale oder Anlageziele des Fonds berücksichtigt werden, so wie im Prospekt oder in den Informationen, die den Anlegern zur Verfügung gestellt werden, beschrieben sind.

(1) Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR).

(2) Bei passiven Strategien werden Ausschlüsse vorgenommen, sofern die Portfoliostruktur, die Gewichtungsabweichungen, die Volatilität und die Performance nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(3) Gilt nur für Aktien-Investments.

### **Beschreibung der ökologischen oder sozialen Merkmale**

Der Teilfonds

schliesst Stromerzeugung aus thermischer Kohle, unkonventionelle Öl- und Gasexploration und -produktion, konventionelle Waffen und Kleinwaffen, Tabakproduktion, Produktion von Erwachsenenunterhaltung und Glücksspiel aus

schliesst konventionelle Öl- und Gasproduktion, Kernkraftproduktion, militärische Auftragsvergabe für waffenähnliche Produkte und Dienstleistungen, Entwicklung/Züchtung gentechnisch veränderter Organismen und Pestizide aus.

schliesst Unternehmen mit schwerwiegendem Verstoß gegen die Grundsätze des UN Global Compact zu Menschenrechten, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung aus

Neben den in der RI-Politik von Pictet Asset Management definierten Ausschlüssen verwendet der Teilfonds in folgenden Bereichen strengere umsatzbasierte Ausschlüsse:

- Erwachsenenunterhaltung, konventionelle Waffen, GVO, Öl, Palmöl, Pestizide, Tabak (>5 % der Produktion)
- Glücksspiel (>5 % der Aktivitäten)
- Kernenergie (>10 % der Stromerzeugung)

### **Nachhaltiges Anlageziel**

Der Teilfonds zielt darauf ab, positive soziale Auswirkungen zu erzielen, indem er mindestens zwei Drittel seines Gesamtvermögens in Unternehmen investiert, die die Gesundheit von Menschen mit hoher Innovationskapazität unterstützen. Bessere Therapien können Patienten und Gesundheitssystemen gleichermaßen einen deutlichen Nutzen bringen. Diese Unternehmen befassen sich mit erheblichen, noch ungedeckten medizinischen Bedürfnissen und senken den Druck auf die Gesundheitsbudgets durch die Reduzierung von Krankenhauseinweisungen oder Symptommanagement.

Der Teilfonds legt hauptsächlich in Unternehmen an, deren wesentlicher Teil ihrer Tätigkeiten (gemessen an Umsatz, Unternehmenswert, Ergebnis vor Zinsen und Steuern oder ähnlichen Kennzahlen) mit neuen Mechanismen für Maßnahmen, die die potenzielle Heilung oder das Management von zuvor schwer zu behandelnden Erkrankungen bieten, Technologieplattformen, Forschungsinstrumenten und -dienstleistungen in der Biotechnologie-Wertschöpfungskette sowie der Verbesserung von Therapien oder Arzneimitteln in Zusammenhang steht, ohne darauf beschränkt zu sein.

### **Methodologien, Datenquellen und Verarbeitung**

Pictet Asset Management stützt sich bei der Analyse und Überwachung potenzieller Anlagen auf verschiedene Informationsquellen, darunter Finanzpresse, Analysten anderer Finanzinstitute (einschließlich Broker), Ratingdienste, Anbieter von ESG-Research und Medienberichte. Ausschlüsse basieren auf zuverlässigen Quellen namhafter unabhängiger Anbieter von Researchdiensten. Pictet Asset Management behält sich das uneingeschränkte Ermessen bei der Umsetzung der Ausschlusskriterien vor und behält sich das Recht vor, von Informationen Dritter von Fall zu Fall abzuweichen.

### **Vorvertragliche Informationen und periodische Berichterstattung**

Im Einklang mit Artikel 11 der SFDR werden den Anlegern ab dem 1. Januar 2023 im Jahresbericht Informationen darüber offengelegt, wie das nachhaltige Anlageziel dieses Teilfonds laufend erreicht wird.

Weitere Informationen finden Sie in [der Pictet Asset Management Responsible Investment Policy](#) (nur auf Englisch).

## Water (Pictet) – LU0104884605

### OFFENLEGUNG GEMÄSS ARTIKEL 6 und 9

#### DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 ÜBER NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN IM FINANZDIENSTLEISTUNGSSEKTOR

##### A. Klassifizierung

Wir dürfen darauf hinweisen, dass die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken, die Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken sowie die Berücksichtigung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen des gewählten Investmentfonds, **Pictet - Water**, durch die Kapitalanlagegesellschaft erfolgt.

Um die entsprechenden Informationen in Ihren Entscheidungsprozess miteinbeziehen zu können, verweist die APK Versicherung auf die produktspezifischen Offenlegungen auf der Website der Kapitalanlagegesellschaft.

Der gegenständlich zugrundeliegende Investmentfonds Pictet - Water entspricht laut Klassifizierung der Kapitalanlagegesellschaft Pictet Asset Management (Europe) S.A. einem Finanzprodukt im Sinne von **Artikel 9** der Offenlegungs-VO.

Im Anhang sowie unter folgenden Links sind die produktspezifischen Offenlegungen abrufbar: [Nachhaltigkeit - Pictet Asset Management \(am.pictet\)](#), [Fonds - Pictet Asset Management \(am.pictet\)](#) (Stand 20.12.2022).

##### B. Allgemeines

Die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (**Offenlegungs-VO**) ist seit 10. März 2021 anwendbar. Die Offenlegungs-VO sieht einen harmonisierten Ansatz in Bezug auf nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen für Anleger im Finanzdienstleistungssektor des EWR vor und soll mehr Transparenz darüber schaffen, wie die einzelnen Finanzmarktteilnehmer Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Anlageentscheidungen integrieren und negative Nachhaltigkeitsauswirkungen im Anlageprozess berücksichtigen.

Die Taxonomie-VO (Verordnung (EU) 2020/852) enthält die Kriterien zur Bestimmung, ob eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen ist, um damit den Grad der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition ermitteln zu können. Die Taxonomie-VO ist ab 1.1.2022 anwendbar und richtet sich an Finanzmarktteilnehmer und schafft mehr Transparenz in vorvertraglichen Informationen und regelmäßigen Berichten (Art 5 bis 7 der Taxonomie-VO).

Für die Zwecke der Offenlegungs-VO erfüllen wir als Versicherungsunternehmen die Kriterien eines "Finanzmarktteilnehmers", während jeder von uns angebotene Fonds als ein "Finanzprodukt" eingestuft wird.

## C. Begriffsdefinitionen

1. **Offenlegungsverordnung:** Die Offenlegungsverordnung oder SFDR bezeichnet die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in der jeweils gültigen Fassung.
2. **Finanzprodukt im Sinne von Artikel 6 der Offenlegungs-VO:** sonstige bzw. „konventionelle“ Finanzprodukte, mit denen keine nachhaltige Investition angestrebt und keine ökologischen oder sozialen Merkmale beworben werden. Für diese Produkte gibt es, anders als bei hell- und dunkelgrünen Produkten, keine zusätzlichen Offenlegungspflichten in vorvertraglichen Dokumenten, regelmäßigen Reportings und auf der Website.
3. **Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungs-VO:** ein Finanzprodukt, mit dem unter anderem ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen beworben werden, sofern die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.<sup>1</sup> Diese Finanzprodukte berücksichtigen ESG-Merkmale, jedoch nicht in der Intensität von Finanzprodukten iSv Artikel 9 der Offenlegungs-VO. Diese Produkte werden häufig auch als „hellgrüne“ Produkte bezeichnet.
4. **Finanzprodukt im Sinne von Artikel 9 der Offenlegungs-VO:** ein Finanzprodukt, mit dem eine nachhaltige Investition angestrebt wird.<sup>2</sup> Diese Produkte besitzen also ein angestrebtes Nachhaltigkeitsziel (zB die Reduktion von CO2 Emissionen) und leisten somit einen aktiven Beitrag zu mehr Nachhaltigkeit. Sie werden auch als „dunkelgrüne“ Produkte bezeichnet.
5. **Nachhaltigkeitsrisiko:** Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.<sup>3</sup>
6. **Nachhaltigkeitsfaktoren:** Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.<sup>4</sup>
7. **ESG:** Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange.
8. **"nachhaltige Investition":** eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt, gemessen beispielsweise an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden, für die Abfallerzeugung, und Treibhausgasemissionen oder für die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft, oder eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften.<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> Art 8 Offenlegungs-VO

<sup>2</sup> Art 9 Offenlegungs-VO

<sup>3</sup> Art 2 Z 22 Offenlegungs-VO

<sup>4</sup> Art 2 Z 24 Offenlegungs-VO

<sup>5</sup> Art 2 Z 17 Offenlegungs-VO.

## Nachhaltigkeitsbezogene Angaben

Dieser Teilfonds...	Ja	Nein
Entspricht Artikel 9 der SFDR <sup>1</sup>	✓	
Bezieht ESG-Faktoren und Nachhaltigkeitsrisiken basierend auf eigenem Research und Analysen von Dritten zur Bewertung von Anlagerisiken und Anlagechancen ein	✓	
Schließt umstrittene Waffen <sup>2</sup> und Gewinnung von thermischer Kohle aus	✓	
Fördert Umwelt- oder Sozialmerkmale	✓	
Hat ein nachhaltiges Anlageziel	✓	
Führt Engagement durch	✓	
Übt Stimmrechte aus <sup>3</sup>	✓	

Bei der Entscheidung, in den angebotenen Fonds zu investieren, sollten alle Merkmale oder Anlageziele des Fonds berücksichtigt werden, so wie im Prospekt oder in den Informationen, die den Anlegern zur Verfügung gestellt werden, beschrieben sind.

(1) Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR).

(2) Bei passiven Strategien werden Ausschlüsse vorgenommen, sofern die Portfoliostruktur, die Gewichtungsabweichungen, die Volatilität und die Performance nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(3) Gilt nur für Aktien-Investments.

### **Beschreibung der ökologischen oder sozialen Merkmale**

Der Teilfonds

schliesst Stromerzeugung aus thermischer Kohle, unkonventionelle Öl- und Gasexploration und -produktion, konventionelle Waffen und Kleinwaffen, Tabakproduktion, Produktion von Erwachsenenunterhaltung und Glücksspiel aus

schliesst konventionelle Öl- und Gasproduktion, Kernkraftproduktion, militärische Auftragsvergabe für waffenähnliche Produkte und Dienstleistungen, Entwicklung/Züchtung gentechnisch veränderter Organismen und Pestizide aus.

schliesst Unternehmen mit schwerwiegendem Verstoß gegen die Grundsätze des UN Global Compact zu Menschenrechten, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung aus

bei der Auswahl der Anlagen des Teilfonds werden die ESG-Merkmale von Emittenten berücksichtigt, um die Zielgewichtung zu erhöhen oder zu verringern. Es ist davon auszugehen, dass das sich daraus ergebende ESG-Profil des Teilfonds besser als dasjenige des Referenzindex sein wird, nachdem 20 % der Emittenten mit dem schlechtesten ESG-Profil herausgefiltert wurden.

Neben den in der RI-Politik von Pictet Asset Management definierten Ausschlüssen verwendet der Teilfonds in folgenden Bereichen strengere umsatzbasierte Ausschlüsse:

- Erwachsenenunterhaltung, konventionelle Waffen, GVO, Öl, Palmöl, Pestizide, Tabak (>5 % der Produktion)
- Glücksspiel (>5 % der Aktivitäten)
- Kernenergie (>10 % der Stromerzeugung)

### **Nachhaltiges Anlageziel**

Der Teilfonds zielt darauf ab, positive ökologische und soziale Auswirkungen zu erzielen, indem er mindestens zwei Drittel seines Gesamtvermögens in Unternehmen investiert, die im Wassersektor tätig sind und Lösungen für globale Herausforderungen in Bezug auf Wasser anbieten. Der Teilfonds zielt auf Unternehmen ab, die Technologien zur Verbesserung der Wasserqualität, zur Maximierung der Wassereffizienz oder zur Erhöhung der Zahl der an Wasserdienstleistungen angeschlossenen Haushalte anbieten.

Der Teilfonds legt hauptsächlich in Unternehmen an, deren wesentlicher Teil ihrer Tätigkeiten (gemessen an Umsatz, Unternehmenswert, Ergebnis vor Zinsen und Steuern oder ähnlichen Kennzahlen) mit der Wasserproduktion, Wasseraufbereitung und Entsalzung, Wasserversorgung, dem Transport und der Auslieferung von Wasser, der Abwasser- und Schmutzwasserbehandlung und Behandlung fester, flüssiger und chemischer Abfälle, Abwasserbehandlungsanlagen und der Bereitstellung von Wasserausrüstung, Beratung und technischen Dienstleistungen in Zusammenhang steht, ohne darauf beschränkt zu sein. Zu den im Luftbereich tätigen anvisierten Unternehmen gehören die Verantwortlichen für die Überprüfung der Luftqualität, Lieferanten von Luftfiltrationsanlagen und Hersteller von Katalysatoren für Fahrzeuge.

### **Methodologien, Datenquellen und Verarbeitung**

Pictet Asset Management stützt sich bei der Analyse und Überwachung potenzieller Anlagen auf verschiedene Informationsquellen, darunter Finanzpresse, Analysten anderer Finanzinstitute (einschließlich Broker), Ratingdienste, Anbieter von ESG-Research und Medienberichte. Ausschlüsse basieren auf zuverlässigen Quellen namhafter unabhängiger Anbieter von Researchdiensten. Pictet Asset Management behält sich das uneingeschränkte Ermessen bei der Umsetzung der Ausschlusskriterien vor und behält sich das Recht vor, von Informationen Dritter von Fall zu Fall abzuweichen.

### **Vorvertragliche Informationen und periodische Berichterstattung**

Im Einklang mit Artikel 11 der SFDR werden den Anlegern ab dem 1. Januar 2023 im Jahresbericht Informationen darüber offengelegt, wie das nachhaltige Anlageziel dieses Teilfonds laufend erreicht wird.

Weitere Informationen finden Sie in [der Pictet Asset Management Responsible Investment Policy](#) (nur auf Englisch).